Die Strafrechtsentwicklung im Gericht Büdingen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Phillips-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hans Bepler

Gerichtsreferendar aus Düdelsheim in Oberhessen

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

Marburg 1937

F. Johannsens Buchdruckerei, Johs. Ibbeken, Schleswig

Die Strafrechtsentwicklung im Gericht Büdingen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Phillips-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hans Bepler

Gerichtsreferendar aus Düdelsheim in Oberhessen

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

Marburg 1937

F. Johannsens Buchdruckerei, Johs. Ibbeken, Schleswig

Als Dissertation von der rechts- und
staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 30. Januar 1936.
Berichterstatter: Prof. Dr. W. Merk
Genehmigt am 10. März 1937
Prof. Dr. Reicke.

Meinen lieben Eltern

Schrifttum:

1. Baur, Ludwig: „Urkundenbuch des Klosters Arnsberg in der Wetterau", 4 Hefte, 1849—1852.
2. Beckmann, Hans: „Das Strafrecht der Eschweger Statuten des 16. Jahrhunderts", Marb. Diss., 1924.
3. Boehmer, J. F.: „Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern", („Regesten"), 1839.
4. Friese, V.: „Das Strafrecht des Sachsenspiegels", 1898.
5. Glöckner: „Das Reichsgut im Rhein-Main-Gebiet" im „Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde", Neue Folge, 18. Bd., 2. Heft, S. 205.
6. Gudenus, Valentin Ferdinand: „Codex diplomat, anedotorum res Moguntinas, Trevirenses, Franconicas, Palatinas, finitimarumque-illustrantium", Goett. Francof. Lips. I—V, 1743—1768.
7. Grimm, Jacob: „Deutsche Rechtsaltertümer", 4. Aufl., 1899.
8. Grimm, Jacob: „Weistümer", III. Teil, 1842.
9. Heusohn, Karl: „Ortenberg, Stadt- und Landgericht unter der Linde", 1927.
10. Heusohn, Karl: „Die Büdinger Hexenprozesse" in „Heimat im Bild", Jahrgang 1927.
11. Heusohn, Karl und Nieß, P.: „Büdingen, seine Geschichte und Denkmäler", 1927.
12. His, Rudolf: „Das Strafrecht des Deutschen Mittelalters"; I. Teil: „Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen", Leipzig, 1920; II. Teil: „Die einzelnen Verbrechen", Weimar, 1935.
13. His, Rudolf: „Deutsches Strafrecht bis zur Karolina", 1928.
14. His, Rudolf: „Die Körperverletzungen im Strafrecht des deutschen Mittelalters" in „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte", 41. Bd., S. 75 ff.

15. Hofmann, Heinrich: „Das Strafrecht der Stadt Ravensburg bis zur Carolina“, Marb. Diss., 1926.

16. Kohler, J.: „Die Carolina und ihre Vorgängerinnen“, 1900.

17. Keutgen: „Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung“, 1895.

18. Knapp: „Das alte Nürnberger Kriminalrecht“, 1896.

19. Kopp, J.: „Auserlesene Proben des Teutschen Lehen-Rechts“; I. Bd.: „Mit einem Vorbericht von dem wahren Gebrauch des röm. und langobardischen Lehen-Rechts in Teutschland“, 1739—1746.

20. Liszt-Schmidt: „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“, 25. Aufl., 1927.

21. Mayer, Manfred: „Geschichte der Mediatisierung des Fürstentums Isenburg“, 1891.

22. Maier, Rudolf: „Das Strafrecht der Stadt Villingen in der Zeit von der Gründung der Stadt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts“, Freib. Diss., 1913.

23. Merk, Wilhelm: „Das Eigentum im Wandel der Zeiten“, 1934.

24. Müller, Edwin: „Das Strafrecht der früheren Reichsstadt Überlingen, nach den Quellen dargestellt“, Freib. Diss., 1911.

25. Pölitz: „Der Rheinbund“, 1811.

26. Schröder, Richard: „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“, 6. Aufl., fortgeführt von Künßberg, 1919—1922.

27. Simon: „Die Geschichte des reichsstädtischen Hauses Ysenburg und Büdingen“, Frankfurt a. M., 1865; I. Bd.: „Die Geschichte des Ysenburg-Büdingenschen Landes“; III. Bd.: „Das Ysenburg-Büdingensche Urkundenbuch“.

28. Thudichum, Friedrich: „Rechtsgeschichte der Wetterau“, I. Bd., Tübingen, 1867.

29. Thomas, Joh. Gerh. Christian: „Der Oberhof zu Frankfurt a. M. und das fränkische Recht in Bezug auf denselben“, 1841.

Über die benützten Archivalien vergleiche unter § 4.

Gliederung

A. Einleitung

C. Besonderer Teil

A. Angriffe auf die Gesamtheit

I. Verbrechen gegen die Obrigkeit

II. Verbrechen gegen die Religion

III. Gefährdung des Rechtsfriedens

B. Angriffe auf den Einzelnen

I. Verbrechen gegen Leben und Gesundheit

II. Ehrverletzungen

III. Gefährdung der Ehe und Sittlichkeit.

IV. Vermögensdelikte

V. Fälschungsvergehen

A. Einleitung.

§ 1. Geschichte des Gerichtsbezirks Büdingen, insbesondere der Stadt Büdingen.

Am Fuße des Vogelsberges, im idyllischen Seemenbachtal, liegt das hessische Kreisstädtchen Büdingen. Ein Gang durch die schmalen, altertümlichen Gassen dieser nur 3748[1] Seelen zählenden Stadt läßt den Beschauer des stolzen Wasserschlosses, der prächtigen Ringmauern mit ihren trutzigen Wachttürmen, die alte, stolze Geschichte dieses Garnisonstädtchens ahnen. — Büdingen, im Jahre 1131: Budingen, 1216: Butengin, 1264: Butdingin, ist wahrscheinlich gleichbedeutend mit „buwding" oder „bawding", das heißt: Dorf- oder Märkergericht[2]. Büdingen war also wohl schon seit alter Zeit der Hauptort eines größeren Gerichtsbezirks, einer „Zent", der bis in die neuere Zeit eine ganze Reihe von Ortschaften angehörten. Doch darüber später.

Urkundlich erscheint Büdingen zum ersten Male — wie oben angedeutet — im Jahre 1131, wo die Gebrüder Ortwin und Gerlach von Büdingen als Zeugen in einer Urkunde genannt werden.[3] Da aber in jener Zeit die Herren sich nach ihren Burgen benannten — nicht die Burgen nach den Herren — so ist als sicher anzunehmen, daß die Burg Büdingen um das Jahr 1100 schon vorhanden war.[4] Wahrscheinlich reicht aber die Zeit ihrer Erbauung erheblich weiter zurück.

Die Burg, die zweiffellos früher als die Stadt Büdingen vorhanden war, verdankt dem sogenannten Bannforste des „Büdinger Waldes" ihre Entstehung. Das war ein großes kaiserliches Jagd- und Wildbanngebiet, dessen Grenzen und Rechtsverhältnisse im „Weistum des Büdinger Waldes" von 1380[5] aufgezeichnet sind. Nach diesem Weistum soll „eyn Forstmeister, der von alder geborn dazu sy, und sol won recht dem riche

---

[1] Volkszählung vom 16. Juni 1933, ums Jahr 1616: 1600 Seelen (Thud., S. 2).

[2] Simon I, S. 90; daneben wird der Name von dem Eigennamen „Buodo" abgeleitet.

[3] Guden I, p. 100.

[4] Vgl. Glöckner, S. 205.

[5] Simon III, 147 a; Grimm, Weistümer III, S. 426 ff.

halden, wan he birsen wolde, ehnen brachen in der burg zu Gehllnhusen mit bedrauffden oren . . ." und weiter unten „. . . Item und derselben ehnre zu Budingen und einer zu Wechtersbach in derselben masze . . ." Während also in der Reichsstadt Gelnhausen die Erbburggrafen von Gelnhausen residierten, zugleich als die Schirmvögte über den Büdinger Wald, wohnten zu Büdingen in der Burg die Herren von Büdingen wohl als Stellvertreter der Schirmvögte des Bannforstes, bis sie später im 12. Jahrhundert zu diesem Amte noch das Burggrafenamt von Gelnhausen durch Erbschaft hinzuerwarben.

Um das Jahr 1247 starb der letzte der Herren von Büdingen, Gerlach II. von Büdingen, ohne männliche Nachkommen. Seine Lehen, also die Burg mit dem ganzen dazu gehörigen Gerichte, und sein Allod kamen durch Verleihung und Erbgang an die 5 Schwiegersöhne Gerlachs:

1. Rösemann v. Kempenich,
2. Konrad von Hohenlohe,
3. Albert von Trimberg,
4. Eberhard v. Breuberg,
5. Ludwig von Ysenburg.[6]

Während zunächst Burg und Gericht Büdingen an Eberhard Reiz I. von Breuberg fiel, teilte der Edle Herr Eberhard von Breuberg 1258 diesen Besitz mit seinem Schwager Ludwig von Ysenburg. Ihre Nachfolger übten bis zum Jahre 1323 die Herrschaft gemeinschaftlich aus. Als dann die Breuberger mit Arros v. B. 1323 im Mannesstamme ausstarben, und dadurch die Ganerbengemeinschaft zwischen den Ysenburgern und Breubergern ihr Ende fand, kam die Herrschaft am 31. Dezember 1327 nach heftigem Streite mit dem Schwiegersohn des Arros von Breuberg, Conrad von Trimberg, durch Schiedsspruch endgültig an Luther vom Geschlecht der Herren von Ysenburg. In ihren Händen blieb die Herrschaft, mit einer kurzen Unterbrechung während des 30jährigen Krieges, bis zum Wiener Kongreß im Jahre 1815.[7] Auch jetzt noch bewohnt als Erbe dieses alten Geschlechtes Carl Fürst zu Ysenburg und Büdingen das prächtige Schloß seiner Ahnen.

Der Ort Büdingen wird noch im Jahre 1317[8] „villa" also Dorf genannt; aber schon im Jahre 1321 finden wir[9] zum ersten Male die Bezeichnung „oppidum" (Stadt). Am 26. Juli 1330 erlaubte Kaiser Ludwig „Luthern von Ysenburg . . ., einen wochenmarkt zu haben in seiner stadt zu Budingen . . . und . . . ein jarmarkt, jarmarktfrehung und recht . . . in aller der waisse als sie hat unser und des Reichs statt Gelnhausen. Auch haben wir . . . verliehen zwolff Judden, die sie in ihr gebiede zwo sie wolent, haben mügen und sollen . . ."

---

[6] Thudichum, S. 6 ff.
[7] Thudichum, S. 7 ff.
[8] Böhmer, Nr. 281.

Im Jahre 1353 gab Heinrich von Ysenburg in einer leider nicht mehr vorhandenen Urkunde der Stadt mehrere wertvolle Freiheiten. Sie stellte — von jedem Nachfolger bis 1801 bestätigt — im wesentlichen die freilich dürftige Verfassungsurkunde der Stadt Büdingen dar. Aus ihr ging übrigens hervor, daß die Stadt schon um 1353 Mauern und Türme zu ihrer Befestigung, auch eine städtische Verfassung mit Bürgermeistern, Rat und Versammlung der Bürger hatte.[10]

Bis zum Jahre 1379 bestand die Stadt Büdingen nur aus dem von dem Seemenbach und der Reutzelsbach, einem Arm des Seemenbaches, umschlossenen Teile der Ansiedlung, die jetzt den Namen Altstadt führt. Dann wurde auf der nördlichen Seite der Stadt ein weiterer Bezirk mit Stadtmauern umgeben, die sogenannte Neustadt. Als geschlossene Gemeinschaft wurden die beiden Stadtteile aber erst im Privilegium des Jahres 1428 behandelt. Nicht vom Festungswalle umschlossen waren die Hinterburg, das unterhalb der Stadt etwa eine Viertelstunde entfernt bei der alten Pfarrkirche liegende Großendorf (1489: „groissen Dorf"), neben dem im 14. Jahrhundert auch ein Wenigendorf (1376: „Wingendorf") vorkam.[11]

Während des 30jährigen Krieges, besonders im Jahre 1634, hatte die Stadt schwer unter den Brandschatzungen der durchziehenden schwedischen und kaiserlichen Truppen zu leiden. Im Jahre 1712 lud Graf Ernst Casimir unter dem Versprechen großer Freiheiten zur Einwanderung in sein Land und seine „Residenz" Büdingen ein. Er sicherte durch den § 6 des Patentes jedem, der ein zweistöckiges Haus baue, 10 Jahre lang Steuerfreiheit zu.[12] Im Jahre 1806 wurde Fürst Karl von Isenburg-Birstein ohne sein Vorwissen durch seinen Vertreter, Herrn v. Greuhm, auf Veranlassung des Herzogs v. Benevent[13] in den neu gegründeten Rheinbund aufgenommen.[14] Die Grafen von Ysenburg wurden mit den meisten anderen Mitgliedern der Frankfurter Union mediatisiert[15]. Büdingen wurde somit durch Artikel VII der Rheinbundakte seinem angestammten Landesherrn, dem Grafen Casimir, genommen und dem souveränen Fürstentum Isenburg unter dem anverwandten Fürsten Carl v. Isenburg-Birstein einverleibt.

---

9 Kopp I, 168; Simon III, Nr. 107, S. 105; Thudichum, S. 15.

10 Thudichum, S. 15 ff.

11 Thudichum, S. 16 ff.

12 Thudichum, S. 18.

13 Charles Maurice de Talleyrand-Périgord.

14 Vgl. M. Mayer, S. 54.

15 Vgl. Pölitz, S. 249 ff.

Nach dem siegreichen Ende der Befreiungskriege sprachen die fünf Großmächte am 23. 4. 1815 dem Königreich Bayern im Zuge eines Gebietsaustausches mit Oesterreich das Fürstentum Isenburg zu. Diese Abmachung, die im gräflichen Büdingen mit Jubel und Feiern aufgenommen wurde,[16] wurde aber nicht — wie ursprünglich vereinbart — als Artikel 48 bis 69 in die Wiener Schlußakte aufgenommen und kam dann überhaupt nicht zur Durchführung. Vielmehr setzte man im Artikel 52 der Schlußakte fest: „La principauté d'Isenbourg est classée sous la souveraineté de S. M. Impérial et Royal Apostolique et sera envers Elle dans les rapports que la Constitution féderative de l'Allemagne réglera pour les états médiatisés." Laut Patent vom 3. 6. 1815 ergriff Kaiser Franz I. von Oesterreich Besitz von dem ehedem souveränen Fürstentum Isenburg. Nach einem zwischen Oesterreich und Bayern am 14. 4. 1816 abgeschlossenen Tauschvertrage, in dem Oesterreich gegen den Erwerb von Salzburg seine Landstriche am Rhein veräußerte, war der Besitz des Fürstentums Isenburg für Oesterreich wertlos geworden. Schon im November des Jahres 1815 hatten die Mächte beschlossen, dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt das Fürstentum Isenburg zuzusprechen als Entschädigung für das Herzogtum Westfalen, das Hessen-Darmstadt auf Grund der Wiener Schlußakte an das Königreich Preußen abzutreten hatte. Doch erst am 30. Juni 1816 wurde dieser Beschluß ausgeführt in Form eines Staatsvertrages zwischen Oesterreich, Hessen-Darmstadt und Preußen. In einem Teilungsvertrage zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel fiel eine Reihe Büdingen benachbarter Gerichte an das Kurfürstentum Hessen, während der größte Teil des Fürstentums, darunter auch Stadt und Gericht Büdingen, an das Großherzogtum Hessen fiel. Seitdem gehört dieses Gebiet zum Großherzogtum bezw. Freistaat Hessen.

Wie oben schon erwähnt wurde, gehörten zum Gericht Büdingen, außer dem Gerichtssitz Büdingen, erweislich seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, ohne Zweifel aber auch schon in älterer Zeit, folgende 13 Ortschaften:

1. Lorbach (im 9. Jahrhundert: „Larbach in pago wetdereiba"; 1261: Lorbach[17]), an dem gleichnamigen Bache, es wird von allen Dörfern des Gerichts am frühesten in einer Schenkungsurkunde für das Kloster Lorsch erwähnt. (Im Jahre 1616: 116 Seelen, heute: 408). Dazu gehörte „der Haag" (1264: Hovc), wo ums Jahr 1260 ein Nonnenkloster entstanden war. Doch schon im Jahre 1274 siedelten die Nonnen ins Kloster

---

[16] Vgl. M. Mayer, S. 122 ff.

[17] Simon III, Nr. 13.

Marienborn bei Eckartshausen über, und der Haag verödete. Erst in neuerer Zeit, im Jahre 1738, wurde der Platz wieder bewohnt und weithin bekannt durch den Grafen Zinsendorff, der hier bis etwa zum Jahre 1750 mit seiner Brüdergemeinde ein blühendes Gemeinwesen mit starkem industriellen Einschlag leitete. Außerdem gehörte zur Gemarkung Lorbach das jetzt völlig verödete Isenburgische Bergschloß „die Hardeck", die selten, zum ersten Male im Jahre 1289[18], erwähnt wird.

2. Haingründau (1280: „Grindaha in hahn"[19]; 1380: „Grinda zum Haine") rechts des Baches Grinda, war ehedem bekannt durch sein Bergwerk (1616: 240 Seelen; heute: 825). In der Nähe lag Husenbach, das aber schon während des 30jährigen Krieges ausgestorben sein soll.

3. Mittelgründau (1219: Grinda media; 1324: mitteln Grindow) liegt auf beiden Seiten der Grinda. Aber nur der auf der rechten Seite liegende größere Teil gehörte zum Gericht Büdingen. Dieser Teil wurde auch früher Buchen oder Büchen genannt. (1616: 192 Seelen; heute 725).

4. Vonhausen (1304: Vahenhusen; 1335: Frohinhusin). In diesem Dorfe hatten besonders die Herren von Trimberg bedeutende Besitzungen, die später über die Herren von Breitenhart an das Haus Ysenburg kamen. Daneben hatten die Herren von Hanau den Dinghof als kaiserliches Burglehen zu Gelnhausen inne. (1616: 172 Seelen; heute: 576).

5. Diebach am Haag (1333: Diepach under dem Haugl) gehörte nur mit dem Teile des Dorfes, der diesseits der Fallbach liegt, zum Gericht Büdingen. Der jenseitige Teil gehörte in die Zent Bergheim (1616: 148 Seelen; heute: 288).

6. Calbach (1466: Cahlbach) war Filialdorf der Pfarrgemeinde Büdingen und lag an der Grenze des Landgerichtes Ortenberg, zu dem es zur Hälfte gehörte. (1616: 68 Seelen; heute: 330).

7. Orleshausen (1322: Urlibishusen; 1466: Urlaubshausen) war ebenfalls nur zur Hälfte büdingisch. Die andere Hälfte gehörte zum Untergericht Düdelsheim (Landgericht Ortenberg). Das Dorf hatte ehedem durch seinen Hopfenanbau eine gewisse Bedeutung erlangt. (1616: 120 Seelen; heute: 316).

8. Büches (1243: Buchehes[20]; 1300: Bucheß) ist bekannt geworden durch die in der Geschichte des Wetterauer Adels berühmte Familie derer von Büches, die sich nach diesem Ort benannte. (1616: 116 Seelen; heute: 253).

[18] Simon III, Nr. 52.

[19] Simon III, Nr. 11.

[20] Baur, Nr. 34.

Ortenberg, während die östliche Hälfte des Ortes büdingisch war. Der Ort war ehedem durch seine Töpfereien bekannt, was schon aus dem Namen „Aulen" hervorgeht. (1616: 176 Seelen; heute 393).
10. Wolf (1261: Wolff) war wie Calbach früher Filialdorf von Büdingen, erhielt jedoch schon nach der Reformation eine eigene Kapelle, „die sancte Peters Capellen"[21] und wurde Pfarrdorf. (1616: 148 Seelen; heute: 436).

11. Pferdsbach (1365: Perdsbach) lag an der Quelle des Kälberbach, der bei Büdingen in den Seemenbach mündet. In neuerer Zeit wurde nahezu die ganze Gemarkung vom Hause Ysenburg aufgekauft. Fast alle Einwohner wanderten aus. Heute befindet sich dort in der Nähe nur noch das Hofgut Christinenhof. (1616: 132 Seelen).

12. Dudenrod (1489: Dudenroide) liegt am Wolfsbach, der bei Büches in den Seemenbach mündet. Das Kloster Marienborn hatte früher ein Recht auf $1/3$ des hiesigen Zehnten. 1616: 76 Seelen; heute: 107).

13. Rinderbügen (1390: Ryndérbiegen) war seit dem 13. Jahrhundert mit der Pfarrei Büdingen als besonderes Pfarrdorf (eigne Kapelle) vereinigt. (1616: 312 Seelen; heute 492).

Der derzeitige Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Büdingen umfaßt 25 Ortschaften, darunter auch die eben aufgezählten.

§ 2. Verfassung von Stadt und Land.

a) Stadt Büdingen.

Wie oben schon gesagt wurde, sind die urkundlichen Nachrichten über die Verfassung der Stadt ziemlich spärlich.
Zwei Bürgermeister, der „älteste" und der „junge", standen seit frühester Zeit — auf ein oder zwei Jahre — an der Spitze der Gemeinde. Im 18. Jahrhundert bedurften die vom Stadtrat vorgeschlagenen Bürgermeister der Bestätigung des Grafen zu ihrer Amtsführung. Als Aussteller einer Urkunde vom Jahre 1353[22] sind „burgermeister, scheffin und gemeynde der stadt Budingen" genannt. Diese Schöffen, die Gemeindevorstände waren, haben nichts zu tun mit den beiden Schöffen, die später von der Stadt zum Landgericht gestellt wurden und die ausschließlich gerichtliche Funktionen ausübten. Im 16. Jahrhundert war ein „Stadtrath" vorhanden, der sich aus zwölf lebenslänglichen „Raths-

[21] Vgl. Simon III, Nr. 130.
[22] Simon III, S. 151, Nr. 150

verwandten, auch Rathsleute, Rathsfreunde, Stadträthe oder Personen vom Rath“ genannt, zusammensetzte und sich wahrscheinlich selbst ergänzte.[23] Die „gemeynde“, seit dem Privilegium von 1428 vollkommen freie Bürger, wurde grundsätzlich nur in wichtigeren Angelegenheiten — nach dem Läuten der „Bürgerglocke“ befragt. Seit dem 16. Jahrhundert waren auch zwei sogenannte „Gemeinder“ vorhanden, die — wohl von der Gemeinde gewählt — deren Interessen neben oder gegenüber dem Stadtrat zu vertreten hatten. Im Jahre 1659 wird die Bürgerschaft vom Rat „zusammengeläutet“, um dessen Einwilligung zu erlangen für die Maßnahmen, die der Rat — übrigens vergeblich — gegen die beabsichtigte Einführung von Juden in die Stadt zu ergreifen gedachte. Damals gaben die Bürger ihre Erklärung durch die „Gemeinder“ ab. Sie waren anscheinend das Sprachrohr der Gemeinde.[24]

b. Die Dorfgemeinden.

Die Verfassung der Dorfgemeinden war einfach und bestand im wesentlichen unverändert bis zum 30. Juni 1821, an dem die hessische Gemeindeordnung in Kraft trat. An der Spitze des Dorfes stand der „Schultheiss“, der vom Landesherrn aus der Zahl der Gemeindemitglieder frei ernannt wurde. Sein Stellvertreter und — in manchen Angelegenheiten notwendiger Berater — war der „Gerichtsscheff“. Beschlüsse in Gemeindeangelegenheiten bedurften der Entschließung der ganzen Gemeinde, die sich aus den Ortsbürgern mit eigenem Haushalt zusammensetzte.[25] In einigen Gemeinden — so in Haingründau — gab es daneben noch einen oder mehrere „Bürgermeister“, die von der Gemeinde auf Vorschlag des Schultheißen gewählt wurden und im wesentlichen etwa die Stellung der heutigen Gemeinderechner hatten. Sie sammelten also alle gemeinen Gelder ein. Später wurde dieses Bürgermeisteramt durch gräfliche Verordnung vom 13. 1. 1757 in allen herrschaftlichen Gemeinden eingeführt.[26]

Diener des Schultheißen und „Ortspolizei“ war der Spießmann. In manchen Ortschaften, z. B. in Calbach, übernahmen die Nachbarn mit täglichem Wechsel den „Spiess“.

§ 3. Gerichtsverfassung und Verfahren.

Der Tagungsort des Gerichtes, die Malstätte, befand sich in alter Zeit beim Untertor außerhalb der Ringmauern dort, wo heute das „Gasthaus

[23] Thudichum, S. 20.
[24] Thudichum, S. 20.
[25] Thudichum, S. 21.
[26] Thudichum, S. 22 ff.

zum Stern" steht. An dieser Stelle stand noch im 17. Jahrhundert die Linde, unter der Gericht gehalten wurde. Zuständig war dieses Gericht für Büdingen und die aufgezählten 13 Ortschaften. Daß auch die Stadt Büdingen dem Gericht in derselben Weise unterstand wie die Ortschaften, kann keinem Zweifel unterliegen, obwohl bisweilen neben der Bezeichnung „Landgericht" die eines „Stadtgerichtes" vorkommt. Auch das Gerichtssiegel von 1572 mit der Aufschrift: „Sigillum Scabinorum Budingensium"[27] zwingt nicht zur Annahme, daß für die Stadt Büdingen ein besonderes Stadtgericht zuständig war.[28] Es wird sich hierbei nur um eine andere Bezeichnung für das gleiche Gericht gehandelt haben.
Gerichtsherr war der Graf. Er ernannte die Richter. Sie hießen „Amptmann" oder „Schultheiss". Meist waren es Ritter und Edelleute, die dieses Amt innehatten.[29] Der Amtmann war vorsitzender und vollstreckender Richter. Die Urteile wurden durch 12 Schöffen gefällt, die aus den verschiedenen Orten des Gerichtsbezirks auf Lebenszeit ernannt wurden. Wie im einzelnen Büdingen und die Ortschaften bei der Zusammensetzung des Gerichts beteiligt waren, konnte nicht festgestellt werden.[30] Im 18. Jahrhundert stellten erweislich die Stadt Büdingen zwei, Buchen, Haingründau und Vonhausen je einen Schöffen; aus den übrigen Dörfern fehlen die Nachrichten.[31]

Als Gerichtsschreiber amtete der Ratsschreiber der Stadt Büdingen.

Viermal[32] im Jahre versammelte sich ungeboten an den Gerichtstagen das gesamte Landvolk aus dem Gerichtsbezirk. Es ist sicher, daß bis zum Jahre 1495 Urteile über Leib und Leben nur in Gegenwart des ganzen Landvolkes, des „umbstands", gesprochen werden durften. Es ist für das frühe Mittelalter wahrscheinlich, daß derartige Urteile der Zustimmung des Landvolks, der versammelten männlichen Volljährigen bedurften.[33] Missetäter, deren Straftaten mit einer weniger harten Strafe bedroht waren, konnten an anderen Gerichtstagen abgeurteilt werden. Auch dann wurde der Schöffenstuhl als „Landgericht" tätig, Denn der — in den Quellen nur vereinzelt gebrauchte Ausdruck — „Landgericht" ist lediglich zu betrachten als gegensätzliche Bezeichnung zu den anderwärts[34] daneben tätigen „Stadtgerichten".

---

27 Thudichum, S. 30.

28 Anders in Ortenberg, wo scharfe Trennung zwischen Stadt- und Landgericht. (Heusohn, Ort., S. 59 ff.).

29 Z. B. 1397—1403: Gyse v. Windhusen; 1423: Henne Reiprecht v. Büdingen; 1437: Craft v. Drohe; 1445: Ludwig v. Thoringk. (Vgl. Heusohn, Büd., S. 35).

30 Thudichum, S. 31.

31 Thudichum, S. 31.

Vom Jahre 1495 ab wurden schwere Kriminalfälle im Rathaus ohne Mitwirkung des Landvolkes abgeurteilt. Graf Ludwig von Ysenburg hatte in diesem Jahre auf dem Reichstag zu Worms dem Kaiser Maximilian vorgetragen, daß man zur Aburteilung „schedlicher leuth . . . alle scheffen des gemelten gericht, auch das landvolk haben mussen versamlet werden“. Dadurch seien große Kosten entstanden und Strafverfahren häufig verzögert worden. Der Kaiser gestattete ihm demgemäß durch Privilegium vom 16. 8. 1495, daß die Missetäter durch die Schöffen zu Büdingen in ihrer gewöhnlichen Ratsstube abgeurteilt werden dürften.[35] Damit war die Beteiligung des Landvolkes an den Strafverfahren abgeschafft. Zugleich war die Verhandlung aus der Öffentlichkeit unter freiem Himmel in die Ratsstube verlegt worden. Als Besoldung erhielt damals eine jede Person, „so zu dem gericht gehörig, nach gehaltenem gericht 4 fl. und 1 mass wein . . . damit sie sich dann settigen und begnügen lassen sollen“.[36]

Eine Oberinstanz gegenüber den Urteilen des Gerichts Büdingen war ursprünglich nicht vorhanden, es sei denn, daß man den Grafen als eine derartige Instanz bezeichnet. Er hat allerdings häufig in Strafprozesse eingegriffen, teils durch Anweisung an die Amtsleute, teils durch Gnadenerlasse. In schwierigen Fällen schickten die Schöffen vor Erlaß eines Urteils — nach Thudichum[37] wohl stets nur in Zivilsachen — einige Abgesandte nach Frankfurt a. M., um sich bei den gelehrten Richtern des Frankfurter Stadtgerichts belehren zu lassen. So berichtet Thomas[38] von einigen Fällen der Ratserholungen aus dem 15. Jahrhundert beim Frankfurter Stadtgericht, das wegen dieses Brauches als „Oberhof“ für das Gericht Büdingen bezeichnet wurde. Weitaus häufiger und bedeutungsvoller waren die Ratserholungen — besonders in Strafsachen — bei den juristischen Fakultäten einiger Universitäten. Und zwar wandte man sich häufig an die Universität Marburg[39]. Auch bereits gefällte Urteile übergab man der Fakultät, damit sie bestätigte, daß das Urteil „den Akten und Rechten gemäss“ sei. Nicht immer aber schloß man sich

---

32 Vgl. Ref. Ger. O.: „Das Erste mitwochen nach Martini, das ander Mitwochen nach Sebastiani, das Dritt Mitwochenn nach Walpurgi und das Viert Mittwochen nach der hauger Kirwey“.

33 Vgl. Heusohn, Büd., S. 34; Thudichum, S. 32.

34 Stadt- und Landgericht Ortenberg.

35 Thudichum, S. 32.

36 Ref. Ger. O.

37 Seite 33.

38 Seite 125.

39 Vereinzelt auch an die Universität Würzburg.

in Urteilen schlechthin den gelehrten Gutachten an. Oft wich man ganz erheblich davon ab. Wie zahlreiche Quittungen zeigen, hat die „Juristen-facultät in Marpurgk“ ihre Gutachten den gräflichen Boten nur „gegen Entrichtung pro studio et labore sechs goldfl.“ ausgehändigt.

Auf Grund eines Privilegiums des Kaisers Sigismund vom 25. 11. 1434 konnte weder „er (der „Edel Diether von Isenburg“) noch seine manne, burgmanne, diener, burger oder untersessen in under der herschaft zu Budingen und anderswo . . . hinfur von keinem fursten, geistlichen oder werntlichen, grafen, herren . . . noch von keinen andern personen ine gemein oder besonder furgeladen, geheischen oder angesprochen, beclaget, bekumert, geurtheilet, geachtet sollen oder mogen werden . . .“[40] Erst seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts sind Appellationen an das Königliche Kammergericht oder Reichskammergericht gegen Urteile des Gerichts Büdingen bezeugt.[41]

Sachlich war das Gericht grundsätzlich für alle Straffachen zuständig. Im Jahre 1583 folgten die Grafen Wolfgang und Hinrich v. Isenburg dem Beispiel anderer deutscher Länder und errichteten als neue Behörde die „Gräflich Isenburgische Kanzlei und Hofgericht“.[42] An die Kanzlei und das Hofgericht ging alsbald die Zivilgerichtsbarkeit über, die bisher das Schöffengericht inne gehabt hatte. Die Strafgerichtsbarkeit war dagegen weiterhin Sache des Schöffenstuhles. Erst im 18. Jahrhundert ging auch sie auf die gräfliche Kanzlei über. Allein Mark- und Feldfrevel wurden in alter Weise vom Schöffengericht abgeurteilt. Auch die vier[43] ungebotenen Volksversammlungen lebten bis ins 19. Jahrhundert fort unter der Bezeichnung „Stadt- und Land-Ruggericht“. Es wurden hierbei die Ruggerichtsordnung und andere gräfliche Verordnungen verlesen.

Die Kanzlei, die außer für die Zivil- und die wesentlichen Straffachen zuständig war, hatte auch zahlreiche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Sie war besetzt mit einem Direktor und mehreren Kanzleiräten.[44]

Neben dem in Büdingen tätigen Gericht befanden sich in den Ortschaften des Gerichtsbezirkes kleine Untergerichte, die sogenannten „Seniorengerichte“, die stark unter dem Einfluß der örtlichen Geistlichen standen. Der Graf ließ durch die Amtsleute auf Vorschlag der Gemeinden die sogenannten „seniores“ oder „kirchenrüger“ auf ein Jahr ernennen und ver-

---

[40] Simon III, S. 255; Thudichum, S. 33.
[41] Thudichum, S. 34, berichtet von einem Falle aus dem Jahre 1491.
[42] Vgl. Thudichum, S. 36 ff.
[43] Nach Thudichum, S. 36, nur drei. Vgl. S. 9, Anm. 32, der Arbeit.
[44] Vgl. Thudichum, S. 39.

eidigen.[45] Sie mußten alle Sonntage nach dem Gottesdienst in der Kirche im Beisein des Pfarrers ihre Anzeigen vorbringen.

Der Schultheiß hatte die Rügen in ein Register einzutragen. Alsdann wurde „nach vermöge der ordnung, inquisition" gehalten, „und die verbrechen mitt gebührlicher . . . strafe" geahndet.[46] Zur Zuständigkeit der der Seniorengerichte gehörten allerlei Verstöße gegen die Religion, wie Fluchen, Vernachlässigung des Kirchgangs und dergleichen, sowie kleinere Sittlichkeitsdelikte. In zahlreichen Fällen waren zugleich die weltlichen Gerichte zuständig, so z. B. für „hurer". Hier überwies man wohl alle schwereren Fälle der Obrigkeit zur Aburteilung. Denn es ist für das Gericht Büdingen als sicher anzunehmen, daß — bei der völligen Abhängigkeit der Geistlichen von dem Landesherrn — Zuständigkeitskonflikte zwischen weltlichem und Seniorengericht einfach dadurch vermieden wurden, daß das weltliche Gericht zweifelhafte Fälle nach Gutdünken an sich ziehen konnte. Im übrigen läßt die Beteiligung des Schultheißen oder „amptsverwalters" auf einen sehr starken unmittelbaren Einfluß der Obrigkeit auf die Urteilsbildung der Seniorengerichte schließen.

Wenn man endlich bedenkt, daß die Gesetze, nach denen diese Gerichte in den Dörfern ihre Urteile fällten, von den Grafen erlassen waren, so erkennt man, daß es sich hierbei eigentlich nur um eine Art Ortsgerichte handelte, die das Gericht in Büdingen vor Überlastung durch die zahlreichen kleinen und kleinsten Bagatellsachen zu bewahren hatten.

Eine weitere Durchbrechung der Zuständigkeit des Gerichts Büdingen lag in dem Vorhandensein von Handwerkergerichten. So beantragt im Jahre 1581 der Handwerker Merz aus Haingründau Überweisung einer Beleidigungsklage vom Schöffengericht an das Handwerkergericht. Er hatte einen anderen Handwerker „Schelm" genannt und gab zur Begründung des obigen Antrags an, das sei keine Beschimpfung, sondern lediglich eine Bezeichnung für ungelernte Handwerker.

In diesem Zusammenhange ist noch kurz auf die Folterung einzugehen. In dem oben erwähnten Privilegium des Kaisers Maximilian vom 16. 8. 1495 wurde den Grafen unter anderem auch gestattet, daß die eines Verbrechens Verdächtigen in gefängliche Verwahrung genommen und im Beisein zweier dazu verordneten Schöffen des Gerichts Büdingen „befragt" würden.[47] Unter Befragung verstand man nicht nur ein einfaches Verhör „in der güte", sondern „die peinliche Frage", das Verhör

[45] K. O. 1588, Abschn. I.

[46] K. O. 1588, Abschn.: „Amt derselbigenn Senioren oder Kirchenrüger".

[47] Thudichum, S. 32.

unter „tortur“ oder „folterung“ zur Erwirkung einer „urgicht“, „umb näherer erkundigung der wahrheit willen“. Die Folterung wurde auf Grund Urteils vorgenommen. Sie durfte aber nur bei „peinlichen Sachen“,[48] und auch dort nur erfolgen, wenn „genugsam indicia“ für die Täterschaft eines Verdächtigen vorhanden waren.[49] Hatte ein zur Tortur Verurteilter trotz dreimaliger Folterung nichts gestanden, so hatte er sich „purgiert“.[50]

In den Folterungsmitteln scheint man in Büdingen — so grausam sie auch waren — verhältnismäßig phantasielos gewesen zu sein. Am häufigsten bediente man sich der „Beinschrauben“ oder „Krebse“. Sie wurden bald an ein, bald an beide Beine angelegt. Diese Qualen mußten die Unglücklichen oft $^{5}/_{4}$ Stunden lang aushalten.

Neben dieser Marter scheint vereinzelt auch das „uffspannen uff die peinbangk“ als Folter vollzogen worden zu sein. Andere Vollstreckungsarten der Tortur werden durch die Quellen nicht überliefert.

Die Folterungen wurden vermutlich nicht im Hexenturm selbst vorgenommen — wie bisweilen behauptet wird — sondern in dem benachbarten Eckturm nördlich vom Obertor. Darauf deuten einige Eintragungen in der Stadtrechnung von 1391 hin,[51] sowie eine Inschrift, die an diesem Turme eingemeißelt ist: „Gott gnad der Sell“.

Daneben hatte man auch im Rathause Marterkammern eingerichtet. Hier wurden vermutlich die „Hexen peinlich befragt“. Denn zu dieser Zeit hätte zweiffellos der Raum in dem Folterturm nicht ausgereicht.[52]

§ 4. Die Rechtsquellen im Gericht Büdingen.

Die reichsten Erkenntnisquellen der Büdinger Strafrechtsgeschichte sind die sehr umfangreichen Prozeßakten (Protokolle, Gutachten, Urteile, Urfehden, Bittschriften usw.). Es handelt sich ausnahmslos um Handschriften, die im fürstlichen Archiv in Büdingen zu finden sind unter den Aktennamen:[53]

„Stadt und Land“ (St.u.L.)
„Kulturwesen“ (Kult.w.)
„Polizeisachen“ (Pol.Sa.)
„Dämonologie“ (Däm.)
„Büdinger Mark- und Gerichtswaldungen (B.M.G.)
„Büdinger Wald Dähn Register“ (Dähn.R.)

[48] Vgl. B. II.
[49] Gutachten zu Börtzen. Reiter, 1628 (St.u.L. 39).
[50] Fall „der Hexe“ Anna Franz aus Rinderbügen 1597 (Däm. 2).
[51] Vgl. Heusohn, S. 38 Büd.
[52] Vgl. Heusohn, S. 40 Büd.
[53] Die Ziffern hinter den Abkürzungen bezeichnen die jeweilige Fascikelnummer.

Dieser Quellenstoff ist besonders deshalb wichtig, weil er allein Aufschluß geben kann über Gewohnheitsrecht und Gerichtsbrauch, im Mittelalter sehr wesentliche Rechtsquellen.

Unter den Rechtsaufzeichnungen ist an erster Stelle das „Weistum des Büdinger Waldes" von 1380[54] zu nennen. Wie bereits erwähnt, bestimmt dieses Weistum die Rechtsverhältnisse des Büdinger Waldes. Die Bezeichnung „Büdinger Wald" ist kein eindeutiger Begriff. Es konnte sich dabei um zwei Gebiete handeln, die zwar zusammen gehörten, die aber doch scharf voneinander geschieden werden müssen.[55]

Der Büdinger Wald im engeren Sinne, gewissermaßen der „Kern", war ein im Reichseigentum stehender Forst, eine königliche Waldmark. Zu diesem Gebiete, dessen nachweisbare Grenzen im Weistum wohl als bekannt vorausgesetzt sind, gehörte ein Jagd- oder Wildbanngebiet, das sich als kaiserlicher Bannforst weit über die Grenzen der königlichen Waldmark ausdehnte. Der Reichsforst einschließlich dieses kaiserlichen Wildbanngebietes — in dem übrigens der Kaiser lediglich die Jagdhoheit und keine Eigentumsrechte innehatte — bildete den Büdinger Wald im weiteren Sinne. Seine Grenzen sind im Weistum genau aufgezeichnet.

Das Gebiet des Gerichtes Büdingen lag im kaiserlichen Bannforstgebiet. Nur Haingründau und Husenbach, der Fronhof von Vonhausen, die Bewohner der Hinterburg, später auch die Altstadt von Büdingen („die burgman zu Budingen und die alden delre[56]") und Teile von Rinderbügen[57] „sint die dorff, dye geforstet sin in den Budinger walt".[58] Es handelt sich um Gebiete links des Seemenbaches.
Diese Darlegungen waren erforderlich zum Verständnis des Geltungsbereiches der Strafbestimmungen des Weistums im Gebiete des „Büdinger Waldes".

Es handelt sich einerseits um eine Reihe von Strafbestimmungen für Jagdvergehen, andererseits aber auch für allgemeine Verbrechen, wie Mord und Totschlag, Körperverletzung und dergleichen Straftaten.
Aus dem Weistum ist nun nicht klar ersichtlich, welchen Geltungsbereich diese beiden Tatbestandsgruppen hatten, ob sie beide im gesamten Wildbanngebiet galten, oder die eine oder die andere nur im Reichswald. Da die Jagdhoheit bekanntlich im Bannforste dem Reiche unabhängig von den verschiedenen Gebietshoheiten zustand, liegt es nahe, daß es

---

54 Abgedruckt bei Simon III, Nr. 197 a, S. 205.
55 Simon I, S. 10.
56 Weistum; „delre" = Talbewohner.
57 Vgl. Thudichum, S. 54.
58 Hier meint das „Weistum" offenbar den Reichswald.

sein Jagdrecht durch Strafbestimmungen auch zu schützen vermochte. Daß aber das Reich im Bannforstgebiet, in dem ihm außer der Jagdbefugnis kein Hoheitsrecht zustand, für die andere Tatbestandsgruppe von sich aus Strafgesetze erlassen hätte, ist nicht anzunehmen. Das konnte es nur im Gebiete des Reichswaldes, zumal da im Bannforste längst vor der Aufzeichnung des Weistums — im Jahre 1380 — eine Reihe selbständiger Gerichte mit nichtkaiserlicher Gerichtshoheit vorhanden waren.[59]

So galten also im Gericht Büdingen mit ziemlicher Sicherheit die Strafbestimmungen über Jagdvergehen. Die anderen Strafgesetze hatten wahrscheinlich nur in ältester Zeit im oben umrissenen kleineren Teil des Gerichtsbezirks Geltung.[60]

Im übrigen sind eine Reihe sogenannter Kirchenordnungen[61] — es handelt sich meist um Strafen für Sittlichkeitsdelikte und Vernachlässigung religiöser Gebote — vorhanden aus den Jahren 1557[62], 1588, 1591, 1628, 1644 und 1654. Die jüngeren Ordnungen weichen nur wenig von den vorhergehenden ab.

Ein bedeutender Abschnitt in der Rechtsentwicklung des Gerichtes war die Einführung der „Solmischen Gerichts- und Landordnung" von 1571[63] im Jahre 1578. Den vom Grafen Solms am 1. November 1583 verkündeten Nachtrag haben die Grafen von Ysenburg nach der Ansicht von Mayer[64] nicht übernommen. Es handelt sich um den Abschnitt: „Erklärung und Verbesserung des Tituls von verbottenen und unzuläßigen auch heimlichen Verlöbtnussen, und denn Bestraffung der Unzucht, Hurerey, Ehebruchs, Blutschandt, Kuplerey etc."

Wir können der Auffassung von Mayer nicht zustimmen. Zwar trifft es zu, daß die Grafen von Ysenburg im Jahre 1584 eine besondere Verordnung verkündet haben, die „Unzuchtsstraffenordnung"[65]. In dieser Verordnung bestimmt aber der Graf, daß „waß in dieser Ordnung underlassenn und nitt gesetzt an desselben statt" die Landordnung zu gebrauchen sei. Zum anderen trifft man häufig in Protokollen u. dgl. auf Zitate aus diesem angeblich nicht eingeführten Nachtrag. Im Jahre 1677 wird in einer Einbruchsache der § 21 dieses Abschnitts wörtlich mit

[59] Z. B. Ortenberg, Stadtgericht 1325, Landgericht 1357 genannt (vgl. Heusohn, Ort., S. 59, 183).
[60] Im Folgenden wird dieser Unterschied nicht mehr hervorgehoben.
[61] K. O. mit Jahresangabe (Kult.w. 15 und 16).
[62] Stark angelehnt an eine Ordnung des Landgrafen Philipp von Hessen aus dem Jahre 1543.
[63] Auf Veranlassung des Grafen Philipp zu Solms-Braunfels für sich, Solms-Laubach und Solms-Lich von dem „Sindicus" Dr. Johann Fichard in Frankfurt a. M. verfaßt („Solms").
[64] Mayer, S. 25, Anm. 167.
[65] U. St. O. (Kult.w. 15).

Paragraphenangabe angeführt. 1695 heißt es, „daſſ in dem Solmischen in der Grafschaft Ysenburg receptirten Recht" .... bestraft werde. Es wird dann wieder wörtlich Tit. XIX § 19 und § 26 dieses Gesetzes zitiert.[66] Wir gehen daher im Folgenden auch kurz auf die Bestimmungen dieses Solmischen Nachtrags ein, der vielleicht mit den eingeführten gedruckten Texten gewohnheitsrechtlich Eingang fand. Das „Solmser Landrecht" enthält im übrigen neben Zivilrecht[67] und beiderlei Prozeßrecht auch einige andere — zweifellos — übernommene Strafbestimmungen. Mit der „reformierten Gerichtsordnung" wurde im Jahre 1578 eine wichtige Bußenordnung publiziert.[68]

Endlich ist von Büdinger Gesetzen noch wegen ihrer großen Härte die sogenannte Zigeunerverordnung von 1720, ein Ausnahmegesetz gegen das Zigeunerunwesen, erwähnenswert.[69]

Neben diesen wichtigsten Ysenburgischen Rechtsquellen — es handelt sich auch hier mit Ausnahme des Weistums und der Solmser Landordnung um nicht veröffentlichte Handschriften[70] — spielten die Strafbestimmungen der Carolina seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle. Denn überall dort, wo Ysenburgische Gesetze etwas „underlassen und nit gesetzt" hatten, galt „an desselben statt hierhero des heiligen reichs Peinliche Halssgerichtsordnung".[71]

Zur Gesetzestechnik sei noch bemerkt, daß man regelmäßig den eigentlichen Strafbestimmungen eine mehr oder weniger umfangreiche Vorrede voranstellte, in der — meist in wohlgesetzten, gemeinverständlichen Worten — die Gründe aufgeführt wurden, die das nachfolgende Gesetz notwendig machten. Das ermöglichte nicht nur dem gemeinen Manne die leichte Erkenntnis des Gesetzesinhalts und -Zwecks, sondern bot zugleich dem erkennenden Richter eine wertvolle Auslegungshandhabe für die Strafnormen. In unseren Tagen kam man wieder aus diesen Erwägungen heraus auf den alten Brauch zurück und stellte wichtigen Gesetzen einen Vorspruch an die Spitze.[72]

B. Allgemeiner Teil.

I. Begriff und Bezeichnung der Straftat.

Eine Beschränkung auf eine festbestimmte Anzahl von Deliktsbestimmungen, deren jede eine nach irgendwelchen rechtlichen Gesichtspunkten be-

---

66 Schwängerungssache Gotz (St.u.L. 53).
67 Das z. T. bis zur Einführung des BGB. galt.
68 Von den Grafen Henrich und Philipp (Pol.Sa. 1).
69 Pol.Sa. 1.
70 Da nicht veröffentlicht, ist wörtliche Wiedergabe im Text häufig erforderlich.
71 U. St. O.
72 Erbhofgesetz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit u. a.

stimmte Gruppe von Straftaten kennzeichnet, kennt im Gegensatz zum heutigen Strafrechtssystem weder das Recht des Gerichtes Büdingen noch irgendein anderes des deutschen Mittelalters.[1]

Man bediente sich einer außerordentlich großen Anzahl von Ausdrücken, die zum Teil eine allgemeine, zum Teil nur eine engere Bedeutung hatten. Häufig scheint auch dieselbe Bezeichnung je nach Zeit und Zusammenhang bald allgemeine, bald engere Bedeutung gehabt zu haben. Es ist für das Recht des Gerichtes Büdingen schwierig zu erforschen, in welchem Sinne die zahlreichen Ausdrücke gebraucht wurden. Denn in den überlieferten Rechtsquellen fehlt es fast ganz an allgemeinen Deliktsbezeichnungen. Nur dort aber könnte vielleicht mit einiger Sicherheit ein gewisses System der Begriffsinhalte festgestellt werden. Die zahlreichen Akten — insbesondere die vielen Bittschriften — waren meist von im gerichtlichen Sprachgebrauch ungebildeten Untertanen oder Ortsschreibern aufgesetzt.

Die lateinischen Bezeichnungen „excessus, delictum, maleficium" oder „Malefiz" und „crimen" wurden vornehmlich zur Bezeichnung schwerster Straftaten, wie Mord und Totschlag, gebraucht.[2] Aber auch leichtere Vergehen, wie verbotenes Tanzen, wurden „excess" genannt.[3]

Von deutschen Ausdrücken begegnen in älterer Zeit die Bezeichnungen „Frevel, freventtlich" und „fraveln"[4] stets nur bei „peinlichen Sachen", d. h. Verbrechen, die mit dem Tode oder verstümmelnden Leibesstrafen gesühnt wurden.[5] Diese Ausdrücke wurden jedoch im späten Mittelalter allgemein bei den verschiedensten Missetaten angewandt.[6] „Frevel" waren später auch Beleidigungen oder Feldrügesachen, die mit Geldbrüchen bestraft wurden. Dabei kannte man keine Unterscheidung „nach großen und kleinen Freveln" wie sie anderwärts mitunter gebräuchlich war.[7]

Ähnliche Bedeutung ist den Worten „verbrech, verbrechen, verbrechung" beizumessen. Vornehmlich wendete man diese Ausdrücke bei peinlichen Sachen an.[8] Aber auch Leute, die dem Tanzverbot zuwiderhandelten, wurden „verbrecher" genannt.[9]

---

[1] Vgl. His I, S. 37.
[2] Vgl. Brief des Grafen an den Rat (Totschlagsache St.u.L. 39).
[3] Brief an Pfarrer von Spilberg 1687 (Kult.w. 23).
[4] Vgl. Weistum.
[5] Vgl. für das ostfälische Rechtsgebiet: His I, S. 43.
[6] Reformierte Gerichtsordnung, Schlußwort.
[7] Vgl. His I, S. 49.
[8] Vgl. die Verteidigungsschrift „Totschlagssache gegen Neidert" (St.u.L. 39).
[9] Brief an Pfarrer in Spilberg (Kult.w. 23).

Die besonders bei Mord- und Totschlagsfällen gebräuchlichen Ausdrücke „misshandlung“[10], „misstat“[11], „unthat“[12] und „erbormlich handel“[13] sollten das Unglückselige dieser Verbrechen kennzeichnen, während „böse tat“[14] und „Uebelthat“[15] die Verächtlichkeit und Schlechtigkeit des Täters besonders hervorzuheben schienen.[16]

Häufig begegnet man auch dem Ausdruck „Laster“[17]. Hiermit bezeichnete man anscheinend die sittliche Verkommenheit, der die Missetat entsprang. Aber man beschränkte diese Verbrechensbezeichnung nicht auf Sittlichkeitsverbrechen; auch Totschlag, Schlägerei und dergleichen waren „Laster“. Auffallend ist in diesen Fällen jedoch, daß häufig Trunkenheit der Beteiligten zur Tat in Beziehung stand.

Die meisten dieser Ausdrücke wurden in Bittschriften und dergleichen bisweilen auch bei anderen, nicht peinlichen Sachen verwandt, sodaß sie wohl zum Teil auch allgemeine Bedeutung hatten.
Lediglich die Mißachtung der Gesetze drückten die allgemeinen Bezeichnungen „Ueberfahrung“[18] und „Uebertrettung“[19] aus. Es handelt sich hier um ziemlich farblose Begriffe.
Bemerkt sei noch, daß bereits zum Tode Verurteilte „arme Sünder“ genannt wurden.[20]

§ 5. Zurechnungsfähigkeit und Schuld.

Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit war nicht ausdrücklich geregelt. Doch beweisen einige Bestimmungen und Rechtsausführungen in Verteidigungsschriften, Gutachten und dgl., daß man — wie vielfach anderwärts in Deutschland — so auch im Gericht Büdingen einen Unterschied machte bei der strafrechtlichen Würdigung der Untaten von vollzurechnungsfähigen und solchen Personen, die auch nach heutiger Rechtsauffassung nicht oder doch anders bestraft werden.

Im Jahre 1668 wurde der Hundewärter Hans Müller mit seinen beiden Hunden zum Feuertode verurteilt wegen der mit denselben begangenen Sodomie. Es handelt sich hierbei nicht etwa um eine der Unbrauchbar-

---

[10] Kindsmord Schlunker, 1578 (St.u.L. 39).
[11] Gräfliche Anweisung in Totschlagssache Börtzen. Reiter (St.u.L. 39).
[12] Zeugenprotokoll in Mordsache Schäfer, 1689 (St.u.L. 40).
[13] Mordsache Jorg Strumpp, 1565 (St.u.L. 39).
[14] Protokoll in Kindsmordsache E. Zankans, 1561 (St.u.L. 39).
[15] Brief eines Richters an den Grafen, 1579 (St.u.L. 39).
[16] Vgl. His I, S. 38.
[17] Totschlag in Lorbach (St.u.L. 40).
[18] Ref. Ger. O. Schlußwort.
[19] Solms I, XXI („Klage in Schmähsachen“).
[20] Anweisung zur Hinrichtung des Otto Horr (Vgl. B IV 3 a).

machung der „Instrumenta sceleris“ entsprechende mittelalterliche Rechtsfigur, sondern um echtes strafrechtliches Verantwortlichmachen von Tieren,[21] wie sie dem Rechtsgefühl unserer Tage fremd ist.

Weiter heißt es in der Kirchenordnung von 1557: „die Kinder, so schweren oder fluchen, sollten die Eltern darumb zuchtigen . . . .“ Während man also in der gleichen Ordnung Erwachsene mit Geld und schweren Ehrenstrafen (später sogar Landesverweisung) belegte,[22] übertrug man bei derselben Straftat die „Bestrafung“ der Kinder den Eltern. Welche Altersgrenze in Betracht kam, kann nicht genau festgestellt werden. Doch läßt die obige Bestimmung in ihrem nachfolgenden Teile darauf schließen, daß das Kindesalter bis zum 12. wenn nicht noch wahrscheinlicher bis zum 14. Lebensjahre währte: „Wo aber solches von Eltern nit beschehe, sollen die Eltern die kinder buss erlegen“ — und weiter: „wo die Kinder so verstendig und abermutwillig, sollen sie von den Eltern selbst der Obrigkeit zu straffen, zugebracht werdenn“.

Was zunächst die Bestrafung der Eltern mit der Kinderbuße anlangt, so wird unseres Erachtens damit nicht die Versäumung des Züchtigungsbefehls bestraft. Die Züchtigung hätte ja vom Nachrichter vorgenommen werden können. Außerdem entspräche das nicht dem stark betonten Zweck dieser Bestimmung, der „gotslesterung“ und dem „leichtfertigen freuelichen fluchen und schwur . . .“ Einhalt zu gebieten. Es handelt sich hier vielmehr wahrscheinlich um einen Ausläufer der altgermanischen Rechtsauffassung, daß die Taten der Kinder als Ungefährwerk des Muntwalts galten.[23] Wenn die Eltern nur die sogenannte „kinder buss“ zu erlegen hatten — also aller Wahrscheinlichkeit nach eine geringere Strafe —, so entspricht das der germanischen Anschauung, den Muntwalt nicht mit dem Friedensgeld (oder Gewette), wohl aber mit einer meist geminderten Buße zu bestrafen.[24]

Wenn endlich die Kinder bei vorhandener geistiger Reife einer obrigkeitlichen Bestrafung überliefert werden sollten, so handelt es sich hier um eine für die damalige Zeit recht fortschrittliche und ziemlich vereinzelt vorkommende[25] Rechtsauffassung, die Bestrafung Unmündiger von einer Prüfung ihrer geistigen Reife abhängig zu machen.

Die strafrechtliche Behandlung der Geisteskrankheit ist wohl der der Kinder ähnlich gewesen. Daß man sie als Kranke erkannte, scheint uns daraus hervorzugehen, daß damals[26] „diejenigen so Thoren oder wahn-

---

[21] Vgl. dazu v. Liszt-Schmidt, 153 Anm. 2.
[22] Vgl. C A II 3.
[23] His I, S. 62.
[24] Vgl. Sachsenspiegel 2, 65, 1.
[25] His I, S. 66.
[26] Solms I, XXVII, § 7.

sinnig seynd" nicht Zeuge sein dürften. Es folgt daraus zwar nicht ohne weiteres, daß Geisteskranke nicht bestraft wurden; doch erscheint es uns unwahrscheinlich, daß man Geisteskranke in derselben Weise wie Vollzurechnungsfähige, d. h. etwa bei Totschlag mit dem Tode, bestraft hat. Denn schon Handeln im Affekt wurde als Strafmilderungsgrund anerkannt. So schreibt der „defensor" des Totschlägers Johannes Horr[27] zur Verteidigung seines Mandanten „. . . dass der stich im Zorn und tumult geschehen . . ."

Auch in Trunkenheit begangene Straftaten scheinen — wenigstens im 17. Jahrhundert — milder bestraft worden zu sein, abgesehen davon, daß Trunkenheit selbst eine strafbare Tat war.[28] So bittet der Leibeigene Hanns Becker aus Wolf im Jahre 1608[29]: „. . . . wo nicht ganzliche erlassung iedoch gnediger linderung der straffe . . . in gnediger erwegkung, solche meiner verbrechung auss keinem Vorsatz . . . sondern einzig und allein, aus ubriger drunkenheit und ahnwissenheit getan . . . ." Becker wurde wegen Totschlags außer Landes verwiesen, nachdem der Schwerttod beantragt worden war. In einem Gutachten von 1684[30] wird zu einer Widerstandssache ausgeführt: „. . . wobey weiterst keine Entschuldigung, als die fast rasende trunkenheit, welche zwahr ahn und vor sich selbsten auch straffbahr und nichts gantzlich entschuldigen kann, iedoch die ansetzung der straff innen dergleichen fällen arbitrar, so wurdt in hoc casu keine ordinari straff ergehen können . . ." Das entspricht einem Reichsgesetz von 1495 über die Gotteslästerung, wo neben „bewegter hitz des zorns" Trunkenheit sogar als gesetzlicher Strafmilderungsgrund galt.[31]

a) Vorsatz.

Wie anderwärts im mittelalterlichen Deutschland so tritt uns auch in der Rechtssprache des Gerichtes Büdingen eine reiche Fülle von Ausdrücken zur Kennzeichnung des verbrecherischen Willens entgegen. „Vorsetzlich"[32], „aus vorgehendem bedacht"[32], „mutwilligen"[33], „muttwilliger weiss"[34], „in ihrem bösen Fürsatz"[35], „aus beflissenem Vorsatz"[36], „animus"[36], „aus freien stücken"[36], „fürgesetzter wille undt muth"[36], „cogi-

---

27 St.u.L. 40.
28 Vgl. § 17.
29 St.u.L. 39.
30 St.u.L. 48.
31 His I, S. 68.
32 Protokoll gegen „Pauer Reichardt", 1544 (St.u.L. 39).
33 Protokoll gegen „Else Zankhans", 1561 (St.u.L. 39).
34 Urfehde des Val. Frikel, 1582 (St.u.L. 39).
35 Raubmordsache an Köhler bei Königstein, 1619 (St.u.L. 39).
36 Börtzen. Reiter, 1627 (St.u.L. 39).

tatio et animus"[37] und sehr häufig „frevelich", „wissentlich", sind im Wesentlichen die gebrauchten Wendungen. Wenn sie auch oft ganz wahllos angewandt zu sein scheinen, so haben doch die einzelnen Ausdrücke verschiedene Färbungen und werden auch vielfach entsprechend gebraucht.

So kennzeichnet das Wort „mutwilligen" die niederträchtige Bosheit, die nur darauf ausgeht, dem anderen Schmerz oder Kränkung anzutun.[38] Dagegen besagen die Wortbildungen, die dem Ausdruck „frefel" entstammen, ein bewußtes Übergehen der Rechtssätze.

Alle diese Ausdrücke haben gemeinsam, daß dem Täter das Rechtswidrige seiner Tat bewußt war. Entsprechend dieser auf den verbrecherischen Willen abstellenden Rechtsauffassung treffen wir in Büdingen grundsätzlich auf eine mildere Beurteilung der Verbrecher, die zwar ihre im Erfolg strafrechtlich mißbilligte Handlung bewußt und mit Willen vorgenommen haben, die aber nicht das Ungesetzliche ihrer Tat kannten, also in den Fällen des „Irrtums". So werden einige Bürger — darunter der Scharfrichter — wegen Totschlags und Straßenräuberei nicht, wie beantragt, gemäß Art. 126, 137 und 148 CCC mit dem Tode bestraft, sondern mit Landesverweisung von einem Jahr bis zur „ewigen" Landesverweisung deshalb, weil sie vermeintlich ausgewiesene Soldaten vor sich hatten, welche sie nach dem „gebott der hohen offizirer . . . nit allein absetzen und ausplundern, sondern auch ahn einziger entgelt verweis oder Verbrech gar todt schlagen sollten . . ." Für Blutschande werden schwerste Lebensstrafen angedroht, „Es were dann von einem oder von beyden Theilen eine bestendige Unwissenheit dargethan werden kondte. Auf welchen Fall mit unserm Vorwissen und Rath der Rechtsgelehrten soll verfahren werden".[39] Daß der Einwand, der Täter wisse nicht, daß er gefehlt habe, oft und mit Erfolg vorgebracht wurde, beweist eine Verordnung von 1571[40], in der geboten wurde, daß die „Gerichtliche Ordnung" alljährlich „an dem hohen Gericht" öffentlich verlesen werden sollte, damit dagegen keiner „ignorantiam iuris" vorbringen könne,[41] das „im Rechten unertreglich" sei.

b) Fahrlässigkeit.

Über die Behandlung der Fahrlässigkeit sagen die Quellen fast nichts. Nur an einer Stelle in einer Beleidigungssache[42] heißt es: „. . . die-

---

37 Schlägerei (St.u.L. 39).
38 Vgl. His I, S. 85.
39 Solms II, § 23.
40 Kult.w. 10 a.
41 Vgl. auch Solms II, XIX, § 36.
42 Vom Jahre 1621 (St.u.L. 48).

weil er entweder wol gewusst oder, welches einss ist, doch wol wissen sollen, dass solches hochstraffbarliches diffamiren ihm keineswegs ziehmen . . ." Hier wird also bei der Beurteilung der Straftat kein Unterschied gemacht, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Doch galt das zweifellos nicht als Grundsatz für die strafrechtliche Würdigung der Schuldformen aller Delikte. Man denke nur an Mord und Totschlag, wo die Täter stets eifrig bemüht waren zu beweisen, daß sie nicht den Willen hatten zu töten. Näheres ist für das Gericht Büdingen bei dem Schweigen der Quellen nicht festzustellen.

§ 6. Notwehr und Anlaß.

Eine allgemeine abstrakte Formulierung des Notwehrbegriffes war nicht vorhanden. Aus einer Stelle im Weistum, häufiger aus Verteidigungs- und Bittschriften von Untertanen erhellt jedoch, daß der Notwehrgedanke als Rechtfertigungsgrund allgemein bekannt und wirksam war.
Es gab kaum eine Totschlagssache, in der der Täter sich nicht mit Notwehr zu rechtfertigen suchte. Eindeutigen Niederschlag hat dieser zweifellos auf älteste germanische Anschauungen zurückgehende Rechtfertigungsgrund — soweit bekannt — nur im Weistum von 1380 gefunden. Dort heißt es: „Auch wo einer den andern dot schlüge uff dem walde, der hette den hals virloren, usgenommen der forstmeister seine gesworen knecht undt dye forster, ob sye von des ryches wen undt von des waldes not pennten, unde wolde das yman weren, deden sye dan icht dazu, da fravelten sye nicht ane." Den kaiserlichen Beamten, die auf Widerstand beim Pfänden stießen, gab man also das Recht der Notwehr. Ob aus dieser Hervorhebung der Forstbeamten gefolgert werden kann, daß überhaupt nur ihnen und nicht den Waldbewohnern das strafbefreiende Notwehrrecht zugestanden habe, erscheint zumindest zweifelhaft. Wir glauben, daß dieses Recht auch jedem anderen im Walde zustand. Das kann aus dem offensichtlichen Hauptzweck des Weistums geschlossen werden, als Rechtsquelle für ein ursprünglich fast völlig unbesiedeltes Waldgebiet vornehmlich die Rechtsverhältnisse der kaiserlichen Beamten zu regeln.

Voraussetzung einer „rechten" Notwehr aber war — wie deutlich aus jüngeren Protokollen hervorgeht — stets ein nicht veranlaßter[43] Angriff auf Leib und Leben. So heißt es in dem Protokoll gegen den Bauer Reichardt:[44] „das ein Jider sein leib und leben zu erretten macht hat". Oder in einem Gutachten:[45] „. . . ob wohl hierauf mitbeklagter E. wohl

[43] Vgl. unten über „Anlaß".
[44] a. a. O.
[45] Vgl. Börtzen. Reiter, a. a. O.

befugt gewesen, zu einer nothwehr diesen morderischen buben (er hatte auf den E. geschossen) so balt todt zu schlagen."

Aus alle dem geht hervor, daß die Tötung in Notwehr nicht nur nicht peinlich bestraft wurde, sondern wohl auch — im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten[46] — nicht mit Brüchen und gar Landesverweisung geahndet wurde.

Notwehrgesichtspunkte endlich mochten wohl den Grafen im Jahre 1720 bewogen haben, in einer Ausnahmeverordnung[47] den Zigeunern schärfste strafen für ihr Treiben anzudrohen. Es heißt dort, daß „das lose Zigeunergesinde" sich immer häufiger — „anderer orthen nicht geduldet" — in der Grafschaft einfindet und „ganz ungescheuet und frech auf Bettelei und Diebstahl herumbgehet". Der Graf gebietet daher, man solle sie, wo man sie in Dörfern treffe, „es shen Mannskerle oder weiber sogleich behm kopf nehmen und da ferner sie sonst noch nichts capitales verwürket ohne prozess alsofort durch den Scharffrichter, schärffstens mit körper und anderen strafen traktieren soll" (Es werden bestimmte Strafen angedroht).[48] „Diejenigen aber — so heißt es weiter — welche sich erkühnen mit Mord oder Brand zu trohen, sollen sogleich der justiz überlieffert, und ohne weitläuffigen kriminal Prozess vom leben zum todte gebracht werden."

Die sogenannte „Ehrennotwehr" scheint im Gericht Büdingen unbekannt gewesen zu sein. Es ist allerdings möglich, daß man den Gegner, der sich mit Schelte oder Tätlichkeit eines Ehrangriffs zu erwehren suchte, unter dem Gesichtspunkt des „Anlasses" unbestraft ließ. Doch aus den Quellen kann dies nicht belegt werden. Strafmildernd wirkte der Anlaß aber wahrscheinlich bei Schlägereien und Totschlagssachen; denn häufig führen Beklagte zu ihrer Verteidigung an, daß der „andere einigen ahnlass dazu gegeben". Wie sich eine derartige begründete Berufung auf den Anlaß im Einzelnen ausgewirkt hat, kann jedoch für das Gericht Büdingen nicht festgestellt werden.

II. Erscheinungsformen des Verbrechens.

§ 7. Versuch.

Wie überhaupt[1] dem mittelalterlichen Strafrecht in Deutschland, so ist auch dem des Gerichts Büdingen ein allgemeiner Versuchsbegriff fremd.

---

46 Vgl. für Nürnberg: Knapp, S. 33 sowie His I, S. 200 ff.
47 Pol.Sa. 1.
48 Vgl. § 12 b und d.
1 Vgl. aber die vortreffl. Versuchsdefinitionen im Art. 178 CCC.

Häufig werden Versuch und Vollendung einer Missetat gleichgeachtet.[2] So auch in Büdingen in der Gerichtsordnung von 1578: „Item so einer mit steinen, wurfparten, Stecken, pleiern Kugleihn und dergleichen — er treffe oder treffe nicht — wurffe ... wird ahnn die höchste buß erkhant (13 fl.)". Hier wird also im Gegensatz zu einer oft geübten Rechtspraxis im alemannischen, fränkischen und österreichischen Rechtsgebiet der fehlgeschlagene Versuch dieser Art nicht schwerer bestraft als die Vollendung der Missetat,[3] [4] sondern ihr ausdrücklich gleich geahndet. Daneben schuf man als Ersatz eine Reihe von selbständigen Straftatbeständen, die bald Versuchs-, bald nur Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellten. So wird durch die oben genannte Gerichtsordnung mit der Frevelbuße (5 fl.) bestraft, „so einer die hendt mit einem Stein bessert oder streckt und doch nicht wurft". Genau so wurde bestraft, wer den anderen in seinem Hause oder auf dem Seinen „überlieffe, doch nit schlug oder verwundte". Man könnte dies als einen dem westdeutschen „Erdfall"[5] entsprechenden Versuchstatbestand auffassen. Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob nicht die Betonung der Örtlichkeiten des „Ueberlaufens" auf einen Tatbestand des Hausfriedensbruches schließen läßt.

Entsprechendes gilt für einen anderen Tatbestand der Gerichtsordnung von 1578, der von His[6] wohl als ein Tatbestand des versuchten Diebstahls gewertet würde: „Also auch wer bey nacht dem andern in seyn hauss steigt" wird mit der höchsten Buße bestraft.

Es finden sich zum Teil außerordentlich harte Strafdrohungen gegen derartige Versuchsverbrechen. So sollten Zigeuner — wie schon erwähnt — die mit Mord oder Brand drohten, also nicht einmal eine Vorbereitungshandlung im heutigen Sinne vornahmen, nach der Zigeunerverordnung von 1720 mit dem Tode bestraft werden. Wenn auch vornehmlich Notwehrgesichtspunkte zu einer derartigen Gleichstellung von nur wörtlicher Kundgabe des bösen Willens, der bisher keinerlei Tathandlung gefolgt war, und Vollendung des Verbrechens geführt haben mögen, so scheint uns doch hier auch Gedankengut des kanonischen Rechtes wirksam gewesen zu sein.

Im übrigen ist wohl seit der Carolina — soweit sie im Gerichte Büdingen Anwendung fand — auch deren Versuchsbestrafung (Art 178) durchge-

---

[2] Vgl. Friese, S. 69 ff. sowie His I, S. 167 ff.
[3] Vergl. His I, S. 178 ff.
[4] Der Tatbestand kann vielleicht auch als sog. „Versuchsverbrechen" aufgefaßt werden. Vgl. dazu His I, S. 168.
[5] Vgl. His I, S. 184.
[6] Vgl. His I, S. 188.

führt worden. Eine Bestätigung hierfür finden wir in einer Raubsache (Art. 126 CCC) von 1689[7], wo es heißt: „Wan demnach solche beraubung zwar attentiert: aber nicht volnbracht worden, vielleicht, dass andere leuth zu hülf kommen, und die rauber verjagt werden, so werden sie am Leben nicht: sondern poena arbitraria zu strafen sein".

Eine ähnliche aber klarere Bestimmung finden wir in der Kirchenordnung von 1584. Danach wird Notzucht und Entführung mit dem Tode bestraft, es sei denn, daß „dass furnemenn nit vollbracht" wird. Alsdann soll der Verbrecher mit Ruten ausgehauen, mit Gefängnis oder Landesverweisung bestraft werden.

§ 8. Teilnahme.

a) Mittäterschaft.

Über die Behandlung der Mittäterschaft geben die Quellen — soweit es sich um Gesetze handelt — keine Auskunft. Doch hat man wohl — wenigstens um 1600 — die „consocios criminis" oder „mitthäter" grundsätzlich gleich als Täter bestraft. So „vereinigten sich" in einer Raubmordsache von 1619[8] die drei Täter zu Diebstahl und notfalls zur Tötung, und „leib und leben beyeinander zu lassen . . ." Später[9] wird für den eines Mordes mitangeklagten Scharfrichter Hans Fuchs in einem Gutachten dargelegt, daß „in solchen casibus dubiis, da man nicht wissen kan, von welches handt, oder wunden der ertodtete gestorben sei . . . so etliche dazu geholfen, welche . . . kein propositam, totam et testinatam voluntatem sive animam deliberatam occidendi gehabt . . . hoc casu illi omnes puniantur, non quidem ordinaria, sed extra ordinaria homicidii poena . . ."

Dem folgte auch das Gericht. Die zahlreichen Mittäter wurden alle zu Landesverweisung und Geldstrafen allerdings in ganz verschiedener Höhe bestraft. Also „allein diejenigen, die mit fürgesetztem und vereinigtem willen und miteinander böslich zu ermorden einander hulpf und beistand thuen, haben das leben verwurkt . . .", wurden also ordentlich bestraft. Sonst aber, wenn ein solcher gemeinsamer Vorsatz nicht vorlag, sollten „straff halten, von welcher handt ab bestimmter massen der entleibt todtlich verletzt worden ist". Wenn einer „In tumultu, casu exorto . . ." getötet wurde, so sollte nur der als Täter bestraft werden, der „primum vulnus letale intulit, reliqui sc. qui deinde percusserunt non hominem sed cadaver potius percussisse videntur . . ."

---

[7] St.u.L. 40.
[8] Köhler bei Königstein, a. a. O.
[9] In Mordsache Börtzen. Reiter, a. a. O.

Also auch dann wurde man nicht ordentlich bestraft, wenn man den tötlich Verletzten, der aber noch am Leben war, erneut mit einer gleichfalls tötlich wirkenden Wunde verletzte. Endlich wird in dem Gutachten noch der Fall erwähnt, daß bei „aufruhr und schlagen einer entleibt" würde „undt man mogte keinen wissen, davon er . . . entleibet worden". Hier sollen die „Urteiler bei den Rechtsverstendigen . . . rathspflegen, nach eröffnung aller umbstände und gelegenheit . . . underschiedlich urtheilen".

In all dem finden wir übrigens Rechtsgrundsätze der „Wormser Reformation" wieder, wie sie auch in die Bamberger Halsgerichtsordnung und in die Carolina[10] übergangen sind.

Erwähnt sei noch die sogenannte „notwendige Teilnahme" im Falle des Ehebruchs und der „hurerey". Während den Ehebrechern beiderlei Geschlechts in der Regel die Todesstrafe drohte, wurde bei Unzucht der Mann regelmäßig um vieles höher bestraft als die beteiligte Frau[11].

b) Anstiftung und Beihilfe.

Eine allgemeine Begriffsbestimmung der „Anstiftung" fehlt. Als Rechtsfigur bekannt war sie aber unter der Bezeichnung „persuadierung", „anreizung" oder auch „anstiftung" und wurde ohne Zweifel — wie heute — der Täterschaft gleich geachtet.

Bezeichnungen wie „urheber, author" oder „prinzipalthäter" für den Haupttäter gegenüber dem „beistender, helfer" zeigen deutlich, daß die Bestrafung der Beihilfe ausgegangen ist von den Bandenvergehen, bei denen die Beteiligung eines Gefolges zum Tatbestande gehört.[12]

Ein Büdinger Bürger wurde anläßlich des Mordes an den Börtzenischen Soldaten mit 4 Wochen Pranger und Zwangsarbeit bestraft, weil er zwar „dabei sich befunden doch kein rath und That dazu geben". Er hatte den Scharfrichter Hans Fuchs herbeigerufen, der sich dann an der Tötung beteiligte.

Während ein allgemeiner Beihilfsbegriff nicht ausdrücklich aufgestellt war, gab es eine Reihe selbständiger Tatbestände, die nur als Beihilfe zu bestimmten Delikten zu verstehen sind. So wird mit Geld bezw. Turmstrafe bestraft, wer „in fullerei erfunden und sich ungeschickt darin halten wurde . . .", die gleiche Strafe den Wirt, „so das in seinem Hauss wissentlich gestattet und darüber verschwehgen wurdte . . ."[13]

---

10 Bamberger H.G.O., 174, CCC 148.
11 Vgl. §§ 33 und 35.
12 Vgl. His I, S. 118.
13 K.O., 1557.

§ 9. Begünstigung.

Bestimmungen über die Bestrafung der Begünstigung, der Unterstützung des Missetäters nach Behebung der Tat, liegen nicht vor. Lediglich ein Urteil aus dem Jahre 1576[14] gibt einigen Aufschluß über die Behandlung dieses Straftatbestandes. Hans Gerber hatte einen Dieb beherbergt und Diebesgut für ihn verwahrt und an sich gebracht. Er wurde deshalb „als ein ufhalter, heger und befürderer der Diebe und Diebstahls . . . mit dem strange vom leben zum tode" gerichtet.

Und zwar wurde für eine Bestrafung vorausgesetzt, daß der Täter seine Tat wissentlich beging.

Als Form der Begünstigung sind auch eine Reihe von Bestimmungen anzusehen, die die Verletzung der Anzeige- und Rügepflicht betreffen und mit teilweise recht erheblichen Bußen bedrohen. So[15] wurde mit der höchsten Buße bestraft, „wer Rügenn verschweigt".

III. Das Friedgebot.

Mit dem „Frieden" suchte man im Mittelalter insbesondere zu erreichen, daß Ruhe und Ordnung gehalten, und das verhängnisvolle Fehdeunwesen eingeschränkt würde. So bezeichnet das Wort „Friede" auch den zwischen feindlichen Parteien geschlossenen Waffenstillstand.
Neben dem gemeinen Frieden kannte man höheren Frieden; hierbei war ein bestimmter Rechtszustand durch verschärfte Strafandrohung gegen Verletzung als besonders schutzwürdig gekennzeichnet (z. B. Ehre der Beamten).

Ein unter Bruch eines Sonderfriedens begangenes Verbrechen wurde weitaus schwerer bestraft als das gleiche Verbrechen, das außerhalb des Friedens, also z. B. des Burg- und Stadtfriedens im Büdinger Gericht, begangen wurde.

So wird uns berichtet,[1] daß ein Bürger wegen einer im Schloß begangenen Beleidigung „burgfriedenshalben sich eine hand verwürket habe", während das gleiche Vergehen sonst mit Geldstrafen, Ehrenstrafen oder auch leichteren Freiheitsstrafen geahndet wurde.

Während ursprünglich der örtliche Sonderfriede auf die Burg, das Schloß, beschränkt blieb, dehnte er sich später auf die gesamte „umfriedete" Stadt aus. So ist es wenigstens für die Stadt Büdingen der Auffassung Keutgens[2] beizupflichten, daß der Stadtfriede dem Burgfrieden

[14] St.u.L. 50.
[15] Ref. Ger. O. § 13.
[1] St.u.L. 49.
[2] S. 38 ff.

seine Entstehung verdankt, während andere[3] den Stadtfrieden aus dem Marktfrieden ableiten wollen.

Später erweiterte sich das Geltungsgebiet des Friedens weit über die Grenzen der Stadtmauer hinaus, übrigens eine Erscheinung, die anderwärts bereits im 12. Jahrhundert beobachtet wird.[4] In dem von Kaiser Maximilion im Jahre 1518 „konfirmierten Büdinger Schloß- und Stadt-Burg-Frieden"[5] wird sein Geltungsbereich wie folgt bestimmt:

„Anfenglichen von der untersten Schmitten den nechsten von dem Jagersgrund, dem alten Wolffszaun zu, und hinter dem Wolfszaun vor dem wald zum Schlüders Himmelreich zu vor dem waldfurt hinuss biss zum heiligen stockh, der uf der strassen vor der Reffen stehet. Dieselbe strassen herein bis uff die holn, die von Vonhausen herausgehett, darnach den weg hinein biss uff den neuen heiligen stock, by dem hollerbaum und vom heyligen stock denn nechsten uff die Lorbach, vonn dann uff die landtwehre am Hasenschnap, vonn derselbenn landwehre den nechsten über die bach, die Seemen genant, zu der brucken die Wolff hinauff bis an die weyde die Effollerbach gnant, dieselbe weyde hinauss biss uff denen hindersten weissen grabenn, den weissen graben hinein, biss uff die kelberbach, derselben wiesengrundt hierauff biss für den waldt da der pfad von Büdingen gehenn Binzensassen gehet, für dass Eichornsloch von dem Eichornsloch biss uff das höchst uff den weyngartsberg bei weinhausen, heiligstock fur dem waldt, dernach vom heilig stock den stoppelsgrund hierein hinter der großen Steinkauthen und dem wege, der gehn Ryndерbigen gehet hinauss biss der underстenn schmitten gleich, von selben wege den nechsten zu der untersten schmitten zu."

Es handelt sich hierbei um ein recht umfangreiches Gebiet um die Stadt Büdingen herum. Ob jedoch, wie vielfach anderwärts,[6] der Friede dieses größeren Kreises weniger stark geschützt wurde wie der der Stadt oder der Burg selbst, ließ sich urkundlich nicht belegen.

Erwähnt sei noch, daß wohl auch in einzelnen Dörfern des Gerichtsbezirks z. T. ein dinglicher Sonderfrieden bestand. So wird aus dem Jahre 1592 als strafverschärfender Umstand berichtet, von einem Vergehen im gräflichen Hof „zu Urlaubshausen in der Freiheit . . . dem privilegium des hofes . . ." Da auch in anderen Dörfern des Gerichtes herrschaftliche Höfe vorhanden waren, besteht die Möglichkeit, daß auch sie erhöhten Strafrechtsschutz genossen. Doch fehlen hierüber Nachrichten.

[3] Schröder, S. 680, Nr. 14, 683.
[4] Vgl. His I, S. 22.
[5] St.u.L. 29.
[6] Vgl. His I, S. 22.

IV. Die Strafe.

§ 10. Allgemeines.

An Ausdrücken zur Bezeichnung der Strafe finden wir im Gerichte Büdingen schon in älterer Zeit die „busze", mit der man „den herren virvallen ist"[1], später „poen, pen, brüche" und „straffe". Endlich trifft man oft auf Wendungen wie „er hätte den hals (die handt) virloren"[2] oder „mit dem Hals büssen". Dabei scheinen „brüche" und „buszen" vornehmlich Geldstrafen zu bezeichnen, während „poen, pen, straffe" bei allen Strafen, insbesondere auch bei den peinlichen Leib- und Lebensstrafen gebräuchlich sind.

Wie sich der hochmittelalterliche Übergang vom Bußenstrafrecht zum peinlichen Strafrecht[3] im Gericht Büdingen ausgewirkt hat, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Denn die vorhandenen Quellen entstammen im wesentlichen der Zeit, als diese Entwicklung bereits ihren Abschluß gefunden hatte. Allein das Weistum reicht noch in die ältere Zeit zurück. Hier finden wir neben den alten 3- und 10-Pfundbrüchen[4] bereits auf peinliche Leib- und Lebensstrafen. Die Bußen wurden wie in alter Zeit,[5] so auch noch im Weistum, zumeist dem Verletzten selbst gezahlt. Denn ihm sollte Genugtuung gegeben werden. Der Täter hatte sich — nach germanischer Auffassung — dem Verletzten und dessen Sippe gegenüber friedlos gemacht. Er wandte durch Zahlung der Buße die Ausübung des Fehderechts des Verletzten ab. Bei besonders schweren Verbrechen, die auch die Gesamtheit schädigten, hatte der germanische Verbrecher den Friedensschutz des Gemeinwesens verloren. Die begangene Untat war hier nicht sühnbar allein durch Bußenzuwendung an den zunächst Verletzten. Die geschädigte Gemeinschaft forderte ihrerseits Genugtuung. So begegnen wir schon in älterer Zeit Geldstrafen, die an die öffentliche Gewalt abgeführt werden. Mit dem Erstarken der Obrigkeit trat diese Art der Geldstrafe immer mehr in den Vordergrund. Es ist eine folgerichtige Erscheinung, daß in dieser Entwicklung von der privatrechtlichen zur öffentlich-rechtlichen Auffassung der Strafe die Städte stärksten Einfluß hatten. Denn die Masse der Bürger lebten auf engem Raum meist vom Gewerbe und Handel. Das hatte naturgemäß eine starke Verflechtung der wirtschaftlichen, politischen und militärischen Bedürfnisse aller Bürger zur Folge. Gedeihen konnte

[1] Weistum.
[2] Weistum.
[3] Vgl. zum Folgenden: Beckmann, S. 4 ff.
[4] Vgl. über ihre ursprüngliche Bedeutung, S. 46 meiner Arbeit.
[5] Vgl. His I, S. 367.

diese Gemeinschaft daher nur, wenn ihre einzelnen Mitglieder durch eine tatkräftige Führung gegen Schädigung durch andere gesichert wurden. Denn die Verletzung eines Bürgers mußte dieser engen Gemeinschaft als eigne Verletzung erscheinen, die sie — als Gemeinschaft — zu vergelten trachtete.

Während man also auf der einen Seite den öffentlichen Strafrechtsschutz verstärkte durch Vermehrung der öffentlichen Strafen, durch Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen, bekämpfte man andererseits die private Rache, das Fehdewesen. Maßnahmen, wie das Asylrecht und der Sühnezwang[6], beruhen auf diesen Bestrebungen. Insbesondere beugte man dem Ausbruch von Fehden dadurch vor, daß dem Rachebedürfnis der Geschädigten durch strengere Strafandrohungen[7] gegen die Missetäter, jetzt vor allem mit Leib- und Lebensstrafen, entsprochen wurde. Auf peinliche Strafen stößt man in jener Zeit vielfach in den sog. Burg- und Stadtfrieden.[8]

Der germanische Rachegedanke, wie er im Fehdewesen seinen reinsten Ausdruck findet und in der Schmerzzufügung versöhnenden Ausgleich sucht, hat nichts unmittelbar mit der mosaischen Talionsidee zu tun; sie kam — vornehmlich in Süddeutschland — wohl unter kirchlichem Einfluß in Talionsstrafen zur Geltung.

Im Gerichte Büdingen kannte man sie nicht, im Gegensatz zu den sogenannten „spiegelnden Strafen". Es handelt sich hier um Strafen, die symbolisch auf das begangene Verbrechen hinweisen. Sie hatten nichts mit der Talion zu tun. Dagegen trat sehr stark der Abschreckungszweck in Strafdrohung und im grausamen und öffentlichen Strafvollzug in Erscheinung. Die Urteilsformel enthielt fast immer die Wendung: „anderen zum abscheulichen" oder „abschrecklichen exempel".

Mindestens die gleiche Bedeutung ist dem Sicherungszweck der Strafe in damaliger Zeit beizumessen. Durch die Landesverweisung suchte sich das Gemeinwesen verbrecherischer und asozialer Menschen zu erwehren. Sie war eine der häufigsten Strafen.

Auch der Gedanke der Besserung des Verbrechers durch Strafe begegnet uns gelegentlich in Büdingen.[9]

Einmal kommt bisweilen die Strafe der Zwangsarbeit vor; dann aber spricht auch z. B. die Strafdrohung gegen Gotteslästerer in der Kirchenordnung von 1557 für diese Zwecksetzung der Strafe. Denn erst nach

[6] Vgl. His I, S. 281 ff.

[7] Vgl. His I, S. 290.

[8] Vgl. S. 27 meiner Arbeit.

[9] Sehr selten im Mittelalter, vgl. His I, S. 377.

mehrmaligem Abmahnen durch den Pfarrer wurden zunächst verhältnismäßig geringe, gestaffelte Geldstrafen auferlegt. Erst bei viermaligem, strafbarem Rückfall erfolgte Bestrafung mit empfindlichen Ehren- und Freiheitsstrafen.

Das Strafenwesen war im Gerichte Büdingen — wie allgemein im mittelalterlichen Deutschland — überaus mannigfaltig.

Als peinliche Strafen waren verschiedene Formen der Todesstrafen und eine Reihe von teils verstümmelnden Leibesstrafen gebräuchlich. Am häufigsten wurden Landesverweisung und Geldstrafen auferlegt. Während man dagegen verhältnismäßig selten eigentliche Freiheitsstrafen verhängte, entwickelte man eine erstaunliche Findigkeit im Erfinden von Ehrenstrafen verschiedenster Art. Hierher gehören oft auch die sogenannten Kirchenstrafen, die aber von der Obrigkeit verhängt wurden.

§ 11. Strafanwendung.

Die älteste strafrechtliche Quelle, das Weistum des Büdinger Waldes, kannte nur absolut bestimmte Strafen, wie wir sie auch in jüngeren Gesetzen noch vielfach antreffen.

Im ausgehenden Mittelalter gewinnen dann relativ bestimmte Strafen mehr an Ausdehnung. Man überließ es dem erkennenden Richter, nach seinem Ermessen die Höhe der Strafen (Stäupung, Geldstrafen, Turmstrafen oder Verbannung) festzusetzen. Es kam dann öfters vor, daß der Verbrecher mit mehreren der möglichen Strafen belegt wurde. Bisweilen überließ man es auch dem Verurteilten selbst zu wählen zwischen mehreren Eventualstrafen (Geldstrafe, Landesverweisung oder Turm).[10]

Auch willkürliche Strafdrohungen waren im Büdinger Strafrecht bekannt: Die Missetäter wurden bei zahlreichen Gesetzesverstößen — meist schwerer Art — „an des herrn gnadt gewiesen, welche zu der obrigkeit messigung nach gestalt und gelegenheit der sachen und Persohnen gesetzt und heimgestelt werden".[11] Hier konnte der Graf oder sein Gericht nach Gutdünken mit dem Beschuldigten verfahren. Sehr häufig griff man später in diesen Fällen auch auf die Strafdrohungen der Carolina zurück. Der in zahlreichen Fällen — insbesondere Beamtendelikten — angedrohte „Verlust aller Gnade" erklärt sich aus dieser arbiträren Strafgewalt des Grafen. Er unterließ es dann von der ihm zustehenden Ermessensfreiheit gnädigen Gebrauch zu machen.

Neben dieser arbiträren, willkürlichen Strafgewalt spielte das sogenannte „Richten nach Gnade" bei absolut bestimmten Strafdrohungen eine

[10] Vgl. Unzuchtssache Wilhelm Mäser (St.u.L. 40).
[11] Ref. Ger. O. IV.

große Rolle. In zahlreichen Fällen finden wir Urteile des Gerichts mit „extraordinären" Strafen, in denen ein irgendwie gearteter Hinweis auf ein „gnädiges" Eingreifen des Grafen nicht ersichtlich ist.[12]

Da das Richten nach Gnade nicht nur angewandt wurde bei Verurteilungen zu peinlicher Strafe, sondern auch zu Freiheits- und Geldstrafen, scheint es gegen den Willen der Herrschaft überhandgenommen und zu einem gefährlichen Anwachsen des Verbrechertums geführt zu haben. Denn in einer Verordnung[13] heißt es, daß „niemand gnadt (dan solchs unss allein gepurt) beweiset" werden sollte.

Dieser Satz galt zweifellos auch für die Begnadigung im eigentlichen Sinne, d. h. für den Gnadenerweis nach erfolgter Verurteilung. Das Recht der Begnadigung stand wohl im Gegensatz zum „Richten nach Gnade" — ausschließlich dem Landesherrn, dem Grafen zu. Häufig wurden zum Tode Verurteilte zu Landesverweisung begnadigt oder bestimmte grausame Hinrichtungsarten in mildere umgewandelt, so bisweilen der Feuertod in den Schwerttod mit nachfolgender Verbrennung der Leiche. Auch nichtpeinliche Strafen, insbesondere Geldstrafen, konnten ermäßigt oder umgewandelt werden.

Starken Einfluß auf die beiden Arten des Gnadenerweises scheinen Fürsprachen und Bittschriften an den Grafen gehabt zu haben. Nur so ist die große Zahl von „Suppliken" verständlich. Tatsächlich zeigt uns auch ein Überschlag über die Büdinger Strafrechtspflege, daß die Grafen mit ihren Gnadenerweisen im allgemeinen auffallend freigebig waren. Eine Ausnahme bildete die Zeit gegen Ende des 16. Jahrhunderts, in der die beiden regierenden uneinigen Brüder Henrich und Philipp sich in Strenge zu überbieten schienen. Dazu kommt natürlich die Zeit des Hexenwahnes im 16. und 17. Jahrhundert. Aber selbst in dieser Periode der Rechtsverirrungen — wenigstens bei der zweiten Welle um 1660 — verdienen die leider erfolglosen Bemühungen des Grafen Wilhelm Otto[14], ein erneutes Blutvergießen zu verhindern, rühmlichste Hervorhebung.

Als Strafverschärfungsgründe kannte man eine Reihe von teils gesetzlichen, teils gewohnheitsrechtlichen Umständen: Verletzung des Burgfriedens, Rückfall, Vergehen der Beamten.[15]

Bei Unterlassungsdelikten setzte man im Urteil manchmal eine verschärfte Strafe fest, die fällig sein sollte, falls der Täter innerhalb bestimmter

---

[12] Auch andere deutsche Rechte gaben den Gerichten dieses Recht zum selbständigen Richten nach Gnade. (His I, S. 387).
[13] K. O. Aus der Zeit nach 1584 (kein genaues Veröffentlichungsjahr festzustellen).
[14] Vgl. Heusohn, „Heimat im Bild", S. 110.
[15] Sie wurden — soweit sie richterliche Beamte waren — „zweimal so hoch als andere gestrafft". (K. O. 1557).

Zeit die erwartete Handlung nicht vorgenommen hatte. So wurde Johann Herdt mit 8 Pf. bestraft, weil er „keinen Schornstein hett. Wann er übers Jahr keinen Schornstein gemacht haben wirdt, soll er doppelt gestrafft werden".[16]

Auch einige Strafmilderungsgründe waren bekannt. Der strafmildernde oder ausschließende Einfluß der Jugendlichkeit, Geisteskrankheit, Trunkenheit, des Irrtums und der Notwehr wurde bereits behandelt.[17]

Hier ist vor allem Armut als mildernder Umstand beim „Richten nach Gnade" zu nennen. Sie beeinflußte die Festsetzung des Strafmaßes in der Regel ganz erheblich. So erkundigte sich in einer Fruchtdiebstahlssache der Amtsankläger zunächst, ob Vermögen vorhanden sei. Auf den Bescheid hin, es sei zwar etwas vorhanden, der Angeklagte habe aber 8 Kinder, schlug er eine verhältnismäßig geringe Geldstrafe vor.[18]

Aber auch die Strafart konnte durch Armut umgewandelt werden: der Gotteslästerer „der die genannt geldstraff aus armuth nit geben khan oder nit geben will, soll am leib und mit dem Creutz wie obgemelt darfur gestrafft werdenn".[19]

Die Todesstrafe wurde im mittelalterlichen Büdingen nicht an schwangeren Frauen vollstreckt. Im Jahre 1634 wurden zwei „Hexen" schwangeren Leibes wegen verschont. Auch nachdem sie geboren hatten, ließ man sie unbehelligt. 17 Jahre später allerdings, bei der zweiten Verfolgungswelle, „erinnerte" man sich ihrer in erster Linie.[20] Auch sonst wurden Frauen vielfach glimpflicher behandelt als Männer, insbesondere bei Stäupung, Gefängnis oder Landesverweisung.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß — im Gegensatz zu anderen mittelalterlichen Rechten[21] — die Quellen keinen Anhaltspunkt dafür geben, daß Gerichtsfremde, „Ausleute", eine andere strafrechtliche Beurteilung erfuhren als Gerichtszugehörige.[22] Auch eine verschiedenartige Bestrafung von freien und unfreien Untertanen kann im Gericht Büdingen nicht festgestellt werden.

Bemerkenswert ist auch, daß die Verjährung in den Quellen mit keinem Worte erwähnt wird. Man kann daraus wohl folgern, daß, mindestens bei schweren Strafsachen,[23] eine Verschweigung oder Verjährung in Büdingen unbekannt war.

---

16 St.u.L. 50.
17 Siehe § 5.
18 Gegen Peter Becker (St.u.L. 50).
19 K.O. 1557.
20 Vgl. Heusohn, „Heim im Bild", S. 110.
21 Vgl. Hofmann, S. 52.
22 Mit der einzigen Ausnahme der Zigeuner (Zig.V.O. 1720).
23 Vgl. über Verschweigung und Verjährung im mittelalterlichen Strafrecht: His I, S. 403 ff.

Auch über das Asylrecht, wie es vielfach Kirchen, Friedhöfe, Wohnungen und dergleichen „Freistätten" gewährten,[24] schweigen die Quellen. Daraus folgt aber noch nicht, daß man im Gericht Büdingen derartige Freistätten nicht gekannt hat.

§ 12. Die einzelnen Strafen.

a) Todesstrafe.

Die Todesstrafe wurde durch Gesetze und Verordnungen angedroht für Töten von Menschen[25], „Zauberey, wahrsagerei, teufelsbeschwerer, segensprecher" und „abgottische leut,[26] Ehebruch,[27] Abtreibung,[28] Notzucht,[28] Bigamie,[28] Entführung,[28] Kuppelei"[28] und „Blutschande"[28]. Daneben aber erhellt aus Protokollen, Urteilen und Bittschriften, daß man außerdem noch Sodomie, Diebstahl und mitunter Hehlerei, Begünstigung und Schmähung von Herrschaft und Stadt für todeswürdige Verbrechen hielt.

a) Am häufigsten wurden im Gericht Büdingen Hinrichtungen mit dem Feuer vollstreckt. Weit über 100 Urteile zum Feuertod gegen Hexen und eine Verurteilung zum Feuertod wegen Sodomie sind nachweisbar. Die Verbrennungen erfolgten teils am sogenannten Nieder-Wörth, einer ehemaligen städtischen Weide südlich des „großen Dorfs", teils am Hochgericht auf dem Galgenfeld, das auf der Höhe zwischen Büdingen und Vonhausen unweit der Reffenstraße lag. Die Leichname wurden zumeist in der Nähe des Nieder-Wörths auf dem „Hexenkirchhof"[29] verscharrt, dort, wo jetzt der Bahnhof von Büdingen steht. Der Weg, der beim Bahnhof zur linken Hand durch die Gärten bis vor wenigen Jahren noch für jeden gangbar zur „Totenkirche" führte, wird jetzt noch der „Hexenweg" genannt. Auf ihm wurden jene unglücklichen Opfer, wenn sie „nach ausgestandener Justification in den Leichtkahr gelegt" waren, hinauf unter die Linde vom Kirchhof gebracht.[30]

b) Zahlreiche Verbrechen wurden mit dem Tode durchs Schwert gesühnt, so Mord, Totschlag, Ehebruch, Notzucht, Abtreibung und als Begnadigung an Stelle des Feuertodes bei Sodomie und Zauberei. In diesen letzten Fällen der „Begnadigung" wurde der Leichnam alsbald den Flammen übergeben. Die Hinrichtung durchs Schwert wurde

---

24 Vgl. His I, S. 405.
25 Grimm, „Weistum".
26 V. O. nach 1584.
27 Solms II, XIX, § 21, U. St. O.
28 U. St. O.
29 Büdinger Flurbuch, Flur 12.
30 Heusohn, „Heim im Bild", S. 107.

allem Anscheine nach auf dem Galgenfeld vollstreckt, wo man auch die Hingerichteten beerdigte.

c) Auch die schimpfliche Hinrichtung mit dem Strang vollzog man in Büdingen an der bekannten Gerichtsstätte, und zwar — soweit überliefert — nur als Sühne für Diebstahl und Hehlerei.
Bereits 1376 wird der aus Steinen errichtete Galgen erwähnt.[31] Im Jahre 1579 soll nach Angabe verschiedener Gerichtsschreiber ein neuer hölzener Galgen „ufm Wingertsberg" errichtet worden sein. Dem ist mit Heusohn[32] entgegen zu halten, daß dieser Galgen zwar dort gezimmert und „aufgeschlagen" worden ist, doch ist der Galgen auf dem Wingertsberg nie aufgestellt und gebraucht worden. Der „Dalbisgalgen", der im Jahre 1550 ebenfalls auf „der Margk bei dem Wingertsberg zu Büdingen" gezimmert worden ist, wurde nicht im Gerichte Büdingen benutzt. Er war auf Bestellung des Gerichtes Wolferborn hergestellt worden.[33]
Regelmäßig wurden die Leichen nicht sogleich nach dem Eintritt des Todes begraben, sondern geraume Zeit „zwischen Himmel und Erde gehenkt."[34] Darin mag wohl auch der Grund dafür zu suchen sein, daß das Erhängen im allgemeinen nicht an Frauen vollzogen wurde. Man wollte eine sittliche Gefährdung der Untertanen vermeiden und wählte für Frauen andere Hinrichtungsarten.

d) Eine seltener vollzogene Form der Todesstrafe war das Ertränken. Es wurde beiden Geschlechtern als Strafe für Ehebruch und Blutschande angedroht, bei Frauen wandte man es auch als Diebstahlsstrafe an. Es macht überhaupt den Eindruck, daß die Hinrichtung durch Ertränken bei Frauen gebräuchlich war.
Die Opfer wurden an Armen und Beinen gefesselt und — meist mit einem Stein beschwert — ins Wasser geworfen.

e) Der Tod durch das Rad, das Zerschmettern der einzelnen Glieder mit dem Rade und die Zurschaustellung des Leichnahms, zwischen den Radspeichen geflochten, wurde im Gerichte bisweilen angedroht, doch ist kein Fall bekannt, in dem diese grausame Hinrichtung wirklich vollstreckt worden ist.
Auch vom Tod durch Vierteilen, Lebendigbegraben oder Pfählen wird hier nichts in den Quellen berichtet.

Die Todesstrafe wurde unmittelbar nach der Urteilsfällung[35] vollzogen; eine Hinrichtungsanweisung bestimmt darüber:

---

31 Simon III, 191.
32 Heusohn, Büdingen, S. 36.
33 Vgl. St.u.L. 37.
34 Vgl. Urteil gegen S. Grunlinger, Calbach (St.u.L. 50).
35 Vgl. K. O. 1557.

"... Schultheiss hegt das Peinliche gericht ... nach vorführung des Gefangenen. Hierauf bringen ... der Fiscal und devensor ihre sachen vor ... dann werden ... dem armen sünder die puncte seiner bekenntniss und aussag vorgelesen und dabei ahngedeut, das er uf ieden puncten richtige antwort geben soll ... Dann ... pringen fiscal und defensor abermahls ihre sachen vor. Darauff treten die schöpffen ab, und vereinigen sich des urteils und wie solches geschehe und dieselben sich wieder niedergesetzt, so sagt der Schultheiss zu den schöpffen sich eines urtheils und bescheids, vergleichs so dasselbig publiziert und abgelesen werde ... darauf wird das Urteil von dem gerichtsschreiber abgelesen ... Hierauf ... wird von dem schultheissen der Stab gebrochen ... Hierauff ... von dem ambtman oder schultheissen dem scharpfrichter ahnbefohlen, den armen sünder ahnzunehmen, sin ampt ahn demselben treulich zu verrichten ... Darauff wird der arme sünder auf begleidung des herren geistlichen wie in gleichen eines officiers undt darzu vereidtigter leuth ... zum richtplatz begleidet ... nach Vollendung der execution gehort demjenigen, so dem actui beygewohnt eine mahlzeit ..."

b) Leibesstrafen.

Häufig drohen Büdinger Strafbestimmungen mit „strafe an dem leib" oder „Leib- und lebensbestraffung". Worin die Leibesstrafe dann aber bestehen sollte, wurde anscheinend dem Gerichtsbrauch überlassen. Einen gewissen Aufschluß über diesen Brauch können uns die Bestimmungen und Protokolle geben, die für einige Straftaten bestimmte Leibesstrafen anordnen oder durch bloße Erwähnung als bekannt voraussetzen.

a) Die bekannteste Verstümmelungsstrafe war anscheinend im Gerichte Büdingen das Abschlagen der rechten Hand. Die Quellen überliefern es als Strafe für Wilddiebereien, Beleidigung innerhalb des Burgfriedens, Tätlichkeit gegen gräfliche Beamte und Meineid. Hier begnügte man sich bisweilen auch mit dem Abschlagen eines Fingers. Als Abschwächung der Strafe des Handverlustes ist es wohl auch aufzufassen, „wenn ein hasenluzser oder der, der eynen hasen fecht" zur Strafe seinen rechten Daumen „virwirkit"[36]. Es handelt sich bei diesen Fällen offenbar um spiegelnde Strafen.

Als Sühne für Kuppelei war unter anderem auch Ohrenabschneiden angedroht, eine besonders ehrenrührige Verstümmelungsstrafe, der man sonst vielfach als Sühne für Diebstahl begegnet.[37]

---

[36] Weistum.
[37] Vgl. His I, S. 519.

b) Als Strafe „an Haut und Haar" ist das Stäupen mit „ruthen" („spissruthen") oder „weissgerten" eine häufig geübte Vergeltung für kleinere Diebereien und Betrügereien, Beleidigungen, allerlei Sittlichkeitsdelikte, wie Unzucht, Kuppelei, Ehebruch, Notzucht u. a. m.

Die Prügelstrafe war im allgemeinen entehrende Nebenstrafe neben der Landesverweisung oder anderen Hauptstrafen. Doch war sie auch als selbständige Strafe für Soldaten bis in die neueste Zeit hinein bekannt.[38] So wurden einige Musketiere im Jahre 1699 „aus gnaden von zwei unterofficirers mit 50 stockschlägen" bestraft, weil sie ungehorsam waren und einen Offizier „einen hundsbott" genannt hatten.[39] In diesem Falle wurde die Strafe mit einem Stock, nicht mit Ruten, vollzogen. Denn Stockschläge galten als weniger ehrenrührig und waren daher dem Kriegerstande angemessener.[38]

Wenn bisweilen für andere Rechtsgebiete festgestellt wird, daß man das Auspeitschen von Frauen wegen der damit verbundenen Entblößung des Körpers vermieden hat, so trifft das für das Gericht Büdingen nur beschränkt zu. Zwar neigte der Graf bei Frauen eher dazu, sie zu anderen Strafen zu begnadigen, doch wurde ihnen die Stäupung sowohl in Strafgesetzen angedroht, als auch nachweislich an vielen Frauen vollstreckt.

Eine andere Strafe an Haut und Haar, die aber bereits sehr stark zur Ehrenstrafe hinneigt, war das „Brandmahlen". Zigeuner, die sich durch Betteleien und Diebereien verhaßt gemacht hatten, wurden bei ihrem bloßen Erscheinen in gräflichen Ortschaften außer mit Stäupung auch mit dieser Strafe belegt. Hierbei wurde dem Übeltäter auf Stirn oder Wangen mit einem glühenden Eisen ein Zeichen eingebrannt.

Endlich berichtet Thudichum[40] davon, daß die „Hexen" manchmal vor ihrer Verbrennung mit glühenden Zangen gepetzt worden seien. Wenn Thudichum dies zum „regelmäßigen" Inhalt der „Urteile" macht, so kannn das durch die Quellen des Gerichtes Büdingen nicht belegt werden. Gleichwohl mag dieser grausame Brauch, dem man vielfach im deutschen Mittelalter begegnet, auch in Büdingen bekannt gewesen sein. In den Quellen wird jedoch nichts davon überliefert.

c. Acht.

Die Achtstrafe wird in den Büdinger Quellen nur sehr selten erwähnt. Sie drohte demjenigen, der eine schwere — wahrscheinlich stets todes-

---

38 Vgl. His I, S. 528.
39 St.u.L. 48.
40 Seite 38.

würdige[41] — Missetat begangen hatte, flüchtig war und sich trotz zweimaliger Ladung („secunda citatio“) zur Aburteilung beim Gericht nicht einstellte. Alsdann wurde er durch Urteil in die Acht („Mordacht“) „verdammt“ und „vogelfrey gemacht“.[42] Es handelte sich hier nicht um eine mit der Tat selbst eintretende Acht, bei der die nachträgliche Verkündung durch das Gericht nur eine deklaratorische Handlung war.[43] Vielmehr war stets der Eintritt der Acht bedingt durch ein gerichtliches Urteil.[44]

Das hatte zur Folge, daß der Geächtete ausgeschlossen war aus der Gemeinschaft der Sippe und der Familie. Für sie war er tot. Niemand, weder Verwandte noch Freunde durften ihm irgendwie helfen, ihn nähren, beherbergen oder auch nur mit ihm verkehren. Als Friedloser entbehrte er des Rechtsschutzes, er war jedermann preisgegeben. Wer ihn erschlug, beging — wenigstens in älterer Zeit — kein Unrecht. Eine hessische Rechtsquelle sagt, der Friedlose solle nur da Friede haben, wo man ihn weder hört noch sieht.[45] Wurde der Geächtete ergriffen und dem Gerichte ausgeliefert, so traf ihn in aller Regel die Todesstrafe, der er durch seine Flucht zu entgehen versucht hatte.
Die Quellen lassen nicht erkennen, ob und unter welchen Voraussetzungen im Gericht Büdingen die — nur selten verhängte — Acht lösbar war.

d) Orts- und Landesverweisung.

Nirgends im Strafsystem des Büdinger Gerichts tritt das Bestreben, die Verbrecher aus dem Volkskörper zu entfernen, augenfälliger zu Tage, als in den häufig verhängten Landesverweisungen.[46] Allerdings wurde das nur unvollkommen erreicht. Denn aus diesen Ausgewiesenen bildete sich das vagabundierende Berufsverbrechertum.
Es gab kaum Straftaten, leichte wie allerschwerste, die nicht durch Landesverweisung — teils als ordentliche, teils als willkürliche Strafe — geahndet werden konnten, so u. a. Beleidigung, Gotteslästerung und Fluchen, Diebstahl, Raub, Unzucht, Kuppelei, Ehebruch, Notzucht und Blutschande, Wahrsagerei und Zauberei, Mord und Totschlag.
Eine bloße Stadtverweisung aus Büdingen scheint nicht bekannt gewesen zu sein; wenigstens findet eine derartige Strafe in den Quellen keinen Beleg. Es sei denn, daß eine Bestimmung der Kirchenordnung von 1557 auch für die Stadt Büdingen galt, wonach denen, die bei

[41] Bekannt bei Mord, Totschlag und Raub. Vgl. His I, S. 448.
[42] Fall Reichardt (St.u.L. 40).
[43] Vgl. His I, S. 457 ff.
[44] Vgl. His I, S. 445 ff.
[45] Grimm, 2, 332.
[46] Vgl. His I, S. 533 ff.

„hurerey und unelicher beilager“ betroffen werden, „alsdan der fleck oder dorff verbotten“ sein sollte. Urteile und Protokolle berichten stets nur von Verweisungen aus dem „landt“, und zwar begegnet man um das Jahr 1700 einer Landesverweisung, die sich auf „die gantze grabschaft Isenburg“ erstreckte, und einer, die sich nur auf „unsrer gnedigen herrschaft landt“ bezog.[47] Man bestimmte mitunter sogar die Grenzen des verbotenen Landes noch über die eigenen Landesgrenzen hinaus — bald „auf zehn meilwegs“[48], bald auf „zwen stunden“[49] — in fremdem „Hoheitsgebiet“.

Die Dauer der Landesverweisung schwankte zwischen einem Jahr und dauernder Verweisung. Seltener waren die Fälle, in denen im Urteil neben einer bestimmten Höchstdauer ein späteres Gnadengesuch an den Grafen angeraten wurde.[50]

Als besondere Vergünstigung galt es, wenn man es der Familie eines Landesverwiesenen gestattete, ihr Hab und Gut zu veräußern und dem Familienoberhaupte „ins elendt“ zu folgen.[51] Bisweilen aber erfolgte die Landesverweisung als willkürliche Strafe auch nur, wenn die Ehefrau sich bereit fand, ihrem Ehemanne in die Verbannung zu folgen.[52]

Als Verschärfung trat zur Landesverweisung häufig Stäupung, Pranger- oder Geldstrafe hinzu. Nicht selten sind auch die Fälle, in denen die Ausgewiesenen öffentlich in beschämendem Aufzuge, vom „büttel“ oder „scharpfrichter“ geleitet, die Stadt unter dem Spotte des Pöbels verlassen mußten.

Grundsätzlich durfte der Verurteilte bei zeitlicher Verweisung erst nach Ablauf der Verbannungszeit ins Land zurückkehren; und das oft auch nur, wenn er mit „beglaubdem schein“ nachweisen konnte, daß er sich in der Fremde ehrlich gehalten hatte. Kehrte er schon vor diesem Zeitpunkte zurück, ohne daß er vom Grafen begnadigt worden wäre, (was recht häufig vorkam), so setzte er sich schwersten Gefahren aus. Einmal drohte ihm die Strafe des Meineids oder des Urfehdebruchs. Anna Maria Junkert wurde deswegen mit ewiger Landesverweisung, Stäupung und Pranger bestraft.[53] Außerdem schien das Gericht das Recht zu haben „ahn alle einred und aufzug“ gegen den „leib mit oder ohne Recht nach vielgedachtes unsers gnedigen herrn . . . gefallen straff

---

[47] Beleidigungssache J. Herdt 1698 (St.u.L. 48).
[48] Urfehde des V. Frickel, 1582 (St.u.L. 39).
[49] Hehlereifall, 1706 (St.u.L. 50).
[50] Ähnliche Gedankengänge fanden im A. L. R. gesetzlichen Niederschlag.
[51] Totschlagssache H. Becker aus Wolf, 1608 (St.u.L. 39).
[52] Vgl. Ehebruch Frau Schöffer, 1677.
[53] 1701 (St.u.L. 53).

fürzunemmen und zu volnziehen . . .".[54] Denn so schwuren fast alle Verbannte vor ihrer „erledigung", d. h. ihrer Freilassung, aus dem Gefängnis. Ob allerdings wirklich im gegebenen Falle danach gehandelt wurde, und wie sich das auswirkte, läßt sich aus den Protokollen nicht ersehn.

Eine besonders scharfe Form der Bestrafung dieses Tatbestandes treffen wir in neuerer Zeit:[55] verbannte Zigeuner, die die Grafschaft wieder betraten, sollten alsbald nur „auf die Galeeren oder sonsten an orthe, wo sie ewig anharren, angeschlossen arbeiten mussen, geschickt werden".

e) Freiheitsstrafen.

Das deutsche Mittelalter kennt vier Formen eigentlicher Freiheitsstrafen: Gefängnishaft, Einmauerung, Haushaft und Verstrickung.[56] Die Quellen des Gerichtes Büdingen berichten aber nur von der ersten und der vierten dieser Strafarten.

a) Im frühen Mittelalter war die Gefängnisstrafe im heutigen Sinne fast unbekannt und bei der Obrigkeit unbeliebt. Das erklärt sich leicht aus den Kosten und Unannehmlichkeiten, die die Gefangenhaltung von Missetätern stets für die Obrigkeit mit sich bringt. Erst das Privilegium Kaiser Maximilians vom 16. 8. 1495 sprach davon, daß die Missetäter oder eines Verbrechens Verdächtigen in gefängliche Verwahrung zu nehmen seien — zwecks „Befragung" und späterer Aburteilung in der gewöhnlichen Ratsstube —. So scheint die älteste Form der „gefängnus" oder „verhaftung" eine Art Untersuchungshaft im jetzigen Sinne gewesen zu sein. Das geht auch aus zahlreichen Aktenstücken jener Zeit hervor. So heißt es im Jahre 1544: „Nach dem Ewer gnaden, Reicharten von Kalpach in gefengnis haben setzen lassen, damit E. g. in vorher erfahrung kommen mochten, wie sich die sach zugetragen . . ."[57] oder 1678: „weill dann hieraus erscheint, dass er solcher that halben nicht ahn verdacht, ist er im gefengnis behalten . . ."[58].

Daneben begegnet man der Haft als Zwangsmittel bei Ungehorsam gegenüber dem gerichtlichen Widerrufs- oder Bußurteil. So heißt es 1661 in einer Beleidigungssache,[59] der Angeklagte solle „funfzig fl. straaff erlegen, und bis selbige bezahlt im rathhaus im arrest verbleiben."

---

[54] Urfehde in Haingründauer Kindmordsache, 1579 (St.u.L. 39).
[55] Zigeuner-Verordnung, 1720.
[56] Vgl. His I, S. 556 ff.
[57] St.u.L. 39.
[58] Kindsmordsache H. J. Schlunker (St.u.L. 39).
[59] St.u.L. 48.

Im Jahre 1557 wurde zum ersten Male nachweisbar Gefängnis als echte Strafe (für Unzucht) in einem Gesetze[60] angedroht. Im gleichen Jahrhundert treffen wir noch „haft, thurm, gefengnis“ als Gesetzesstrafe an für „Spill, Zech und dantzgesellschaften“, für Verkuppelte, Bigamie, Ehebruch und Eheversprechen Minderjähriger ohne elterliche Zustimmung. Die Strafen sind meist verhältnismäßig kurz, d. h. nach Wochen und Monaten bemessen. Und doch bedeutete eine derartige Gefängnisstrafe fast stets den wirtschaftlichen Zusammenbruch der Familie des Betroffenen. Denn einerseits fehlte der Ernährer, andererseits mußte die Familie den Unterhalt des Inhaftierten bezahlen. So wurde im Unkostenverzeichnis einer „Hexe“ aus Rinderbügen[61] täglich „an essen und bier (!) 6 alb. uff das genaueste gerechnet“ eingesetzt. Eigenartig muß es berühren, wenn man in dieser Zeit des grausamen Hexenwahnes weiter liest: „item 21 alb. ahn 4 mass wein bey mir verzert, so ich ihr in den letzten wochen als man sie peinlich han befragen wollen, gereicht hab . . .“

Die Gefängnisse befanden sich in älterer Zeit wohl ausschließlich in der Burg. Zwei kleine, dumpf-feuchte Hafträume waren gleich beim Tor bei der Wachtstube. In der Mauer war eine Eisenstange quer angebracht, in der eine Kette mit einer Armspange lief. Daran war der Gefangene angeschlossen. Auf der anderen Seite des Tores befanden sich zwei weitere Gefängniskeller, auch dort sind die Ketten heute noch vorhanden. Endlich war in einem Turm noch ein Verließ. Bedenkt man, daß unmittelbar an den zu ebener Erde liegenden stickigen Haftkellern der Wassergraben vorüberlief, so erscheint es verständlich, wenn ein Gefangener in einem Brief an den Grafen schreibt:[62] „. . . Ob hunc nicht vor diessem vor augen schwebenden Undergang noch die hohe Gnad wiederfahren könte, dass er möge aus dem schrocklich vieles Ungezieffer in der Wachtstuben, dabey zeithero wol kein schlaff gehapt, erlöset . . . Ich bin ernsten nunmehro schon dermassen gedemütiget, dass ich mich viel lieber in den Todt ergeben und denselben mit Freuden ahnnehmen als noch länger also leben wollte . . .“.

Später[63] wurde der jetzige „Hexenturm“ noch „Gefängnisthurm“ genannt. Auch er diente offenbar zum Gefängnis. Weil dort auch Zauberer, Hexen und ähnliche „Teufelskinder“ gefangen gehalten

---

60 K. O. 1557.
61 1597 (Däm. 2).
62 Bittschrift des Beleidigers Bruberg, 1662 (St.u.L. 48).
63 1529.

wurden, mag er in der Stadtrechnung von 1591 mit dem Namen „Teufelsthorn" bezeichnet worden sein. Das untere Stockwerk war ohne seitlichen Zugang. Mittels einer Haspel zog man die Häftlinge durch ein Loch in der Decke herauf ins Obergeschoß. 1581 wurde von dem Haspel „uffm Thorn" 2 fl. 15 alb. verrechnet.[64]

Auch das Rathaus wurde, besonders im zweiten Stockwerk, als Gefängnis benutzt. Weniger oft gebrauchte man die beiden „Betzenlöcher" am Ober- und Untertor, da die Gefangenen von dort öfters entkommen konnten.

Es war wohl die Folge allzu zahlreicher Inhaftierungen, daß sogar im Hause des Stadtdieners gefangene „ahngeschlossen gesessen" haben.[65]

Bevor ein Gefangener entlassen wurde, mußte er in aller Regel Urfehde schwören, d. h. er mußt eidlich versichern, daß er wegen der Leiden des Gefängnisses an niemandem Rache nehmen wolle. Brach er diesen Eid, so traf ihn die Strafe des Urfehdebruchs.

b) Nie als gesetzliche Strafe und auch nur vereinzelt als willkürliche Strafe kannte man die leichteste Form einer Freiheitsstrafe: die Verstrickung. Ursprünglich kam sie einer Verbannung nahe, d. h. es wurde dem Missetäter ein Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtes durch Urteil angewiesen. So wurde der Anna Jörg wegen Ehebruchs und „Blutschande" mit ihrem Schwager außer einigen Nebenstrafen das Gericht Lieblos als Aufenthaltsort auferlegt.[66] Daneben, insbesondere in späterer Zeit, kannte man die „Eingrenzung" innerhalb des Gerichtsbezirkes. Auch diese Strafe wurde nach den Quellen nur in einem Falle verhängt. Es handelt sich um ein Elternpaar aus Haingründau, das sein Kind durch Ersticken getötet hatte. In dem Urfehdebrief heißt es: „. . . das wir . . . unser beid hab und gutt . . . ohne ihr sonderbar verwiesen und bewilligung nicht verrucken und verändern . . . sondern als so darinnen verstrickt und banniert sein und bleiben sollen."[67]

f) Ehrenstrafen.

Wie allgemein im mittelalterlichen Strafrecht, kannte man auch im Gerichte Büdingen vielerlei Ehrenstrafen. Ein entehrendes Gepräge hatten etliche Vollzugsarten der Todesstrafe, Stäupung mit Ruten und Stock, Ohrenabschneiden und Brandmarken.

64 Vgl. Heusohn, Büdingen, S. 35.
65 Vgl. die Quittung des Stadtdieners Kayser zum Raubüberfall bei Aulendiebach (St.u.L. 40).
66 St.u.L. 54.
67 St.u.L. 39.

Als eigentliche, insbesondere beschimpfende Ehrenstrafe war im Gericht Büdingen die Prangerstrafe am geläufigsten, meist in Verbindung mit Geldbußen, Stäupung oder Landesverweisungen.

Der Pranger oder „das halssehsen" befand sich ursprünglich beim Rathaus, später, bis ins 19. Jahrhundert hinein, stand er (ein eingemauerter Pfosten) auf dem Marktplatze.[68] Hier wurde der Missetäter angeschlossen und so dem Spotte des Pöbels preisgegeben. Bisweilen wurde er auch aus Gnade „nicht würklich an das halssehsen selbsten geschlossen, sondern dabey gestelt".[69] Andererseits wurde das Prangerstehen als willkürliche Strafe häufig in der Art verschärft, daß dem Missetäter als Zeichen verdienter Stäupung in jede Hand eine Rute gegeben wurde,[70] oder ihm „zwo ruden uff den Rückhen (oder den hals)[71] gestreckhet"[72] wurden.
In solchem Aufzuge wurden die Missetäter bisweilen — regelmäßig vom Scharfrichter und „büttel" begleitet — „dem Thore hinnauss . . . übern lang steg geführtt"[71] und des Landes verwiesen.

Eine Ehrenstrafe war auch das sogenannte „rothe häusgen". Es ist aus den Quellen nicht einwandfrei festzustellen, was man darunter verstand; zweifellos war diese Strafe nicht dem Pranger gleichbedeutend, obwohl auch sie an dem Rathaus verbüßt wurde. Denn die Hochstaplerin von Lowitz[73] hatte „die gnad erhalten, daß sie von dem Pranger und Staupschlagen entlediget und dagegen uff ein stund lang in das rothe häusgen gestellt worden . . .". Daraus folgt zugleich auch, daß es sich nicht um das weitverbreitete[74] sogenannte „Narrenhäuslein" handelte, d. h. ein Drehkäfig, in dem das Opfer so lange herumgedreht wurde, bis es ohnmächtig wurde. So kann man wohl nur aus dem Strafnamen und der oben gekennzeichneten Stellung der Strafe zum Pranger auf ein einfaches rotes Häuschen schließen, in dem der Verbrecher zum Gespötte der Leute eine zeitlang stehen mußte.

Eine andere, ähnliche Strafe tauchte im 16. Jahrhundert vorübergehend auf bei Vergehen gegen religiöse Gebote: Der Missetäter „soll an einem Son- oder feyertag, an das Kreutz, so bey ieder pfarrkirchen mit eissern fesseln wie sich geburtt, darzu auffgericht werden solle, die ganze predigt über bis nach vollendung aller Kirchendienst gestelt werden".[75]

68 Vgl. Heusohn, Büdingen, S. 37.
69 Beleidigungssache J. Herdt (St.u.L. 48).
70 Ehebruch Fr. Klein (St.u.L. 54).
71 Vgl. A. M. Junkert, a. a. O.
72 Hurerei A. L. Lorbach (St.u.L. 52).
73 St.u.L. 48.
74 Vgl. His I, S. 576.
75 K. O. 1557.

Ebenfalls religiösen Beweggründen entsprang das Verbot für die Braut, „da fleischliche Vermischung zuvor vor dem offentlichen Kirchgang beschehen seyen", „mit einem kranz in die kirchen zu gehen".[76]

In solchen Fällen[77] verlangte das Gericht häufig die Strafe der sogenannten „Kirchenpoenitentz". In einer jüngeren Kirchenordnung[78] wird über den Vollzug dieser — schon viel früher genannten — Strafe bestimmt, „dass die Verbrecher, vier wochen vor dem Kirchgang offentliche poenitenz in der Sontage frü̈e predigte vor der Canzel kniendt thun, und uf befragung des Pfarrers mit dem Jawort, ihrer begangene sunde . . . bekennen". In milderer Form kannte man auch den Strafvollzug nur vor dem Presbyterium.

Endlich begegnet man der sogenannten „Wippe" (Schnellkorb), einer Vorrichtung, um den Missetäter in besonders lächerlicher Art in den Bach fallen zu lassen. Zu diesem Zwecke befand sich über dem Wasser ein Schnellgalgen mit einem langen Schwengel, an dessen kürzerem Ende ein Weidenkorb mit Strängen befestigt war. Der Missetäter wurde in den Korb gebracht und dann vom Scharfrichter durch Heben und Senken („Wippen") des Schwengels in das Wasser getaucht, was dem zusehenden Volke wohl reichlich Anlaß zum Spott gegeben hat.

Diese Strafe drohte an manchen Orten, z. B. Bäckern, die zu leicht gebacken hatten.[79] Für Büdingen liegen Urteile und Protokolle nicht vor, die eindeutig Aufschluß über die Straftaten, die mit der Wippe gesühnt wurden, und den Strafvollzug geben könnten. Doch wird beides im wesentlichen dem oben Geschilderten, wie es sonst in dieser Gegend[80] üblich war, entsprochen haben. In der Stadtrechnung von 1575 findet man den Eintrag: „item vor 8 Pfund Blei zum Schlag, da der Schnellkorb anhangte, zu machen 8 Alb. 8 heller . . ." In der Stadtrechnung von 1590: „Item für 3 streng am Schnellkorb 5 Alb. 3 Pf.; Item Meister Ludwigen vom Schnellkorb zu henken 2 Mass Wein, 2 Weck thut 10 Alb. 2 Pf. . . .". Ein alter Flurname — „Auf der Wippe"[81] — läßt die Stelle erkennen, wo sich die Wippe befand. Es handelt sich um die „Ladestraße" in der Nähe des Bahnhofs. Wenn dort heute keine irgendwie geartete Wasseransammlung (Tümpel, Bach usw.) vorhanden ist, so steht das unserer Auffassung nicht entgegen. Denn in

---

76 Solms II, XIX, § 14.
77 Andererseits mußte aber auch das Elternpaar aus Haingründau, das sein Kind getötet hatte, in der Kirche „öffentlichen staendnitz agiren". (St.u.L. 39).
78 K.O. 1628.
79 Vgl. His I, S. 576.
80 Vgl. f. Ortenberg: Heusohn, Ortenberg, S. 67.
81 Flurbuch von 1831. Im Besitze der Stadt Büdingen.

dem erwähnten Flurbuche ist noch ein Wasserlauf verzeichnet, der durch die Flur „Auf der Wippe“ fließt. Es handelt sich bei diesem längst verschütteten „Wassergraben“ um das ursprüngliche Bett des Seemenbaches, wie auch aus seinem bisweilen gebrauchten Namen „Alter Seemenbach“[82] erhellt.

Als Ehrenstrafe mit stark freiheitsbeschränkendem Einschlag ist es auch aufzufassen, wenn als Gehilfenstrafe zum Mord „4 wochen in eisen gehen“ verhängt wurde.[83]
His[84] bezeichnet den „Eselsritt“ als typisch hessische Strafe für Frauen, die ihren Ehemann geschlagen hatten; für das Gericht Büdingen kann nichts Entsprechendes berichtet werden.

Als zweite Gattung von Ehrenstrafen waren Widerruf und Abbitte bei Beleidigung und Verleumdung gebräuchlich. Der Widerruf erfolgte gewöhnlich öffentlich vor dem Gericht, — seltener in der Kirche. Anläßlich einer Beleidigung der Stadt Büdingen mußte der Täter Bausch[85] „in offentlicher versammlung des gantzen Rats und Bürgerschaft seiner ausgegossenen schmähreden ihm vorgeschriebener maassen offentlich widderruf thun und dann zweitens dem Rhat einen schriftlichen Revers einlieffern . . .“
Mit dem Widerruf war oft eine Abbitte verbunden, die als schwere Ehrenstrafe galt. Im Jahre 1580 heißt es einmal: „. . . umb Verzeihung pitte und sein maul zur lügendaschen mache, und also ehrlos werde“.[86]

Damit sind wir bei der dritten Gattung von Ehrenstrafen angelangt, der Entziehung der Ehre und der darauf beruhenden Rechte, der sogenannten „Recht- und Ehrlosigkeit“.[87]
Ehrverlust traf nach den Quellen den Verleumder[86] und den, der der Doppelehe schuldig war,[88] weiterhin auch die Geächteten und die, „so ehrlose, meineydige mit Urtheil und Recht am leib gestraffte oder des Landts verwiesene oder sonst verleumbde Personen sind, mit denen ehrliche Leut umbzugehen Abschewens tragen“.[89] Für alle diese Personen war bestimmt, daß sie die Zeugenfähigkeit verloren. Damit war sicherlich auch die Unfähigkeit zu anderen gerichtlichen Handlungen ausgesprochen; der Rechtlose konnte nicht Richter, Schöffe oder Eideshelfer sein.[90] Da

[82] Flurbuch von 1831. Im Besitze der Stadt Büdingen.
[83] Börtzen Reiter, a. a. O.
[84] Seite 573.
[85] St.u.L. 48.
[86] H. Henrich, (St.u.L. 49).
[87] Brunner, RG. 2, 597 ff.
[88] U. St. O.
[89] Solms I, XXVII, § 5 ff.
[90] Vgl. His I, S. 579.

Ehre und Treue nach deutscher, insbesondere auch mittelalterlicher Auffassung im engsten Zusammenhang stehen, trat auch bei Treubruch Ehrenentziehung ein. In zahlreichen Gesetzen und Verordnungen drohte der Graf mit Amtsenthebung, wenn die fürstlichen Beamten nicht ihren dort verordneten Pflichten nachkämen.
Mit Ehrenstrafen verfolgte man auch noch die hingerichteten Verbrecher. Man ließ sie längere Zeit am Galgen hängen; sie wurden nicht auf dem allgemeinen Friedhof beerdigt, sondern entweder abgesondert auf einem besonderen Kirchhof[91] oder aber bei dem „Gericht", dem Galgen, verscharrt. In einer Rechnung des Nachrichters Stephan Fuchs aus dem Jahre 1597 heißt es: „. . . und in der custodi sich selbsten umbracht und erhenkt, hinausgeschleifft und under das Gericht (wie brauchlich) begraben . . .".[92]
Aus besonderer Gnade wurde ein jugendlicher Totschläger „seinen Eltern gelassen, von denselben in ein Leichhaus gelegt, sodann uff dem kirchoff ahn die Mauer begraben".[93] Das unehrliche Grab für den Verbrecher an der Kirchhofsmauer lebt noch heute in der Rechtsauffassung oberhessischer Gegenden als „Strafe" für Selbstmörder fort.

g) Vermögensstrafen.

aa) Bußen.

Sie wurden in folgenden Münzarten verhängt:

1 Reichstaler = $2^1/_2$ Gulden oder Floren (fl.)
1 fl. = 12 Tornes = 18 — 20 Heller (Pf.)
1 fl. = 30 Albus (alb.) oder Schillinge
1 alb. = 8 Pf.
1 fl. = 3 Kopfstück
1 Pfund Pf. = 240 Pf.

Der Zusatz „ort" oder „ortt" zu einer dieser Münzarten bezeichnete ein Viertel ihres Wertes.[94]
Der Wert der einzelnen Münzen schwankte jedoch im Laufe der Jahrhunderte öfters.
Die „busze, busse" oder „geldstraffe" kommt von allen Strafen am häufigsten vor. Bald ist sie ausdrücklich mit festem Betrag angedrohte, bald arbiträre, bald Zusatzstrafe neben Pranger, Stäupung, Widerruf und Landesverweisung.

---

91 „Hexenkirchhof" (s. § 12, a).
92 Däm. 3.
93 Totschlagssache in Lorbach (St.u.L. 40).
94 Vgl. dazu Seite 58 ff. meiner Arbeit.
Vgl. dazu Seite 00 meiner Arbeit.

In den ältesten strafrechtlichen Bestimmungen, im Weistum, wird die „buſze" verhängt für Körperverletzung, Diebstahl, Wilddieberein, und zwar in fest bestimmter Strafhöhe von „III phunt phenge und idem forster XX phenge" bis zu „X phunt phennige . . . und iedem forster vonff schillinge pennige . . .", wobei allerdings zu einigen „buſzen" noch Strafen in Naturalleistungen kamen.

Die weithin verbreitete 3-Pfundbrüche war ursprünglich die allgemeine Brüche für Verletzungen des Stadtfriedens. Es handelt sich um den Betrag des fränkischen Königsbannes.[95]

Die 10-Pfundbuße war ursprünglich Halslösungsgeld. Im Weistum zu Ulmbach[96] am Südhang des Vogelberges wird die 10-Pfundbrüche als „groste busse" bezeichnet. Auch sonst begegnen in fränkischen Rechten diese Brüche als höchste Buße.[97]

Die „hoste buſze", die für Pfandwehr im Büdinger Wald angedroht wurde, bestand in: „ein freynschz fuder wyns, und uff reyffe eyn wizſen becher und iclichem forster einen grawen rok, und X phunt phundischer penge und idem geforsten waldmann XV phenge . . . und was he hat in seine huse under dem slifbalken das ist virvallen dem forstmeister unde den forstern und was he ober dem slifbalken hat das ist virvallen den herren, dye zu dem walde horen".

Wenn im Weistum der Ausdruck „buſze" für Geldstrafe gebraucht wurde, so waren sowohl die Strafen darunter zu verstehen, die an die Obrigkeit als die Hüterin der Friedensordnung zu entrichten waren,[98] also „Brüche" nach dem Sprachgebrauch von His[99], als auch solche Strafen, die als Sühne und oft auch als Schadenersatz an den Verletzten zu zahlen waren.[100] Auch in späterer Zeit treffen wir immer wieder diese beiden Bußenarten, bisweilen sogar in einem Straftatbestand beide Strafdrohungen nebeneinander.

So[101] soll z. B. „an die hochste buſ[102] gewiesen und doch den schaden zu keren auch schuldig sein". wer einem anderen bei Nacht im Felde an Frucht, Gras und dergl. Schaden in diebischer Weise zufügt.

Die von den Grafen Henrich und Philipp im Jahre 1578 verkündete Bußenordnung unterschied drei Arten von Bußen: „Die schlechte oder schlichte buſſ", „die frevelbuſſ" und „die höchste buſſ".

---

95 His I; S. 623.
96 Grimm, Weist. III, S. 397.
97 His I, S. 626 ff.
98 Körperverletzung, Diebstahl.
99 I, S. 583 ff.
100 Wilddiebereien.
101 Ref. Ger. O. IV, § 12.
102 Sie wurde an die Obrigkeit in besonderer Verteilung gezahlt (s. unten).

a) „Die schlechte buss".

Der Verurteilte mußte „denn herrenn ein Gulden, dem Gericht ein orth (davon behellt der Schultheiss ein fl.)" bezahlen. Diese Strafe drohte z. B.[103] „Unuleissigen tag Lohnern, gemeinddhienern, hirten, wechtern, Pfurtenern, statknecht, feldschutzen u. dgl.". Bei Gemeindedienern wurde auch „eigennutz" mit der schlechten Buße bestraft.

b) „Die frevel buss".

Sie betrug 5 fl.: „denn herren 3 fl., dem Gericht 2 fl., davon gepurt dem schultheissen 2 fl. Mit der Frevelbuße wurde z. B.[104] belegt, „wer sein Pfand höher versetzt, dann sein hauptgeld, so darauf steet, sich erstreckht".

c) „Die höchste buss".

Sie betrug 13 fl.: „den herren 10 fl., dem Gericht 3 fl., davon behält der Schultheiss 4 fl.". Ein mit der höchsten Buße bestrafter Tatbestand lautet:[105] „Dessgleichen, welcher erlaupte und gegebene Pfandt ausserhalb des Stadtgerichts und burgfriedens, Obrigkeit ahn erlauptnus der beampten treippt und furet".

Ein weiterer Abschnitt handelt von den Rügen, „so ann des herren gnadt sollen remittirt und gewiesen werdten".[106] Die Herrschaft sollte nach ihrem Ermessen die Strafe nach Gelegenheit der Sache und der Person festsetzen. Es handelt sich durchweg um schwerwiegende Delikte, wie Zauberei, Hurerei, Diebstahl, Wiedertaufe, Beamtenbeleidigung usw. —

Daneben waren teilweise recht beträchtliche Geldstrafen[107] gebräuchlich als Gnadenstrafen für Totschlag, Beleidigungen, Kuppelei, uneheliche Schwangerschaft und andere Verbrechen.

bb. Einziehung.

Auch diese Vermögensstrafe findet man im Weistum. Einmal in Verbindung mit der „hohsten buſze": „und was he hat in seine huse under dem slifbalken, das ist virballen dem forstmeister unde den forstern und was he ober dem slifbalken hat, das ist virballen den herren . . .". Wucherern, Dieben und Spielern wurde das, was sie durch ihre „unchristliche misshandlung" erlangt hatten, entzogen.[108] [109]

---

[103] Ref. Ger. O. I, §§ 5, 6 und 7.
[104] Ref. Ger. O. II, § 11.
[105] Ref. Ger. O. III, § 6.
[106] Ref. Ger. O. IV.
[107] Bis zu 150 fl.
[108] K. O. 1591.
[109] Vgl. auch § 33.

Andere Bestimmungen suchten durch Beschlagnahme von Vermögensteilen des Schuldners zunächst bestimmte Handlungen von ihm zu erwirken. Bisweilen begegnen derartige Pfändungen als prozessualische Druckmittel, zur Sicherung verwirkter Geldstrafen, Bußansprüche oder irgendwelcher Handlungen. Im Weistum heißt es: „wan auch der forstmeister . . . us ryden in waldes hude, begenit in ieman mit schedelichem holze[110] den mogen sye pfenden . . .".

Auf Grund eines Gerichtsurteils konnte zugunsten des Verletzten bei Schlägereien[111] oder zugunsten des Geschädigten bei Totschlagssachen eine teilweise oder gänzliche Vermögensbeschlagnahme vorgenommen werden. Ebenso ging das Gericht bisweilen vor gegen eines Verbrechens Verdächtige, die das Land verlassen hatten, obwohl sie sich im Gerichtsbezirk zur jederzeitigen Sistierung hätten bereithalten müssen.[112]

Kam der Gepfändete den von ihm jeweilig erwarteten Handlungen nicht nach, so wurde das beschlagnahmte Vermögen zugunsten des Gläubigers eingezogen. Dazu bedurfte es eines Urteils.

V. Zusammentreffen mehrerer Straftaten.

Einen allgemeinen Regelsatz über die Verbrechenskonkurrenz kennen die Rechtsquellen des Gerichtes Büdingen nicht. Auch das Vorhandensein einer derartigen gewohnheitsrechtlichen Norm ist aus den Akten nicht ersichtlich. Nur Sonderfälle wurden in einigen Bestimmungen geregelt. Soweit verschiedene Strafbestimmungen verletzt wurden, sei es nun durch eine oder durch mehrere Handlungen, scheint der Grundsatz der Strafhäufung vorgeherrscht zu haben. Die in den einzelnen verletzten Strafgesetzen angedrohten Strafen wurden also nebeneinander verhängt. Auch Geldstrafen wurden kumuliert. So trifft man bisweilen auf Wendungen wie: „so offt das kunt und offenbar wirdt".[1]

Daneben kannte man in diesen Fällen das sogenannte Asperationsprinzip. Hier wurde eine der verwirkten Strafen verschärft. Soweit es sich um verschieden hohe oder verschieden geartete Strafen handelte, wurde die schwerste der verwirkten Strafen entweder in gleicher Art erhöht oder durch Nebenstrafen (Bußen, Stäupung usw.) verschärft.

Wenn die Todesstrafe wegen eines Verbrechens verhängt werden mußte, sah man bisweilen von einer Erörterung anderer begangener Straftaten überhaupt ab: „. . . weil nun der P. Beklagte durch dies iteratio be-

[110] d. h. Holz, dessen Benutzung dem Walde schadet.

[111] Schlägerei, 1627 (St.u.L. 48).

[112] Beleidigungssache J. Herdt, a. a. O.

[1] K. O. 1557.

gangene Sodomitische Laster das Leben oder die Todtsstraffe verwirket: So kann die artikulierte Anzündung der Schauern ausgelassen werden, da man sich noch nicht solches incendii erkundiget oder Unkosten halber nicht erkundigen wollte . . .".[2]

Eine sehr weitgehende Spaltung der Tatbestände in eine Reihe von Einzeltatbeständen trifft man vielfach im Mittelalter als Überbleibsel aus fränkischer Zeit an.[3] So lag im Ausstoßen verschiedener Schimpfworte eine Mehrheit von Vergehen und fand entsprechende Sühne. Das Gleiche galt für die Behandlung der Körperverletzung in zahlreichen Rechtsgebieten: mehrere gleiche oder ungleiche Wunden stellten ebenso viele Vergehen dar.[4] Im Gericht Büdingen finden wir von alledem nichts. Hier wurde z. B. mit der höchsten Buße bestraft, „so einer den andern schmehliche wort thuet und schelten würdt, alls eines Diepps, Mörder oder dergleichen".[5] Derartige Schimpfereien wurden als einheitliche Beleidigungshandlung mit Strafe belegt. „Desgleichen bluttrünste, grose und schedliche schleg".[6]

In diesen Fällen natürlich einheitlicher Handlungen mit mehreren Erfolgen sah man in Büdingen also anscheinend stets Handlungseinheiten.

C. Besonderer Teil.

A. Angriffe auf die Gesamtheit.

I. Verbrechen gegen die Obrigkeit.

§ 13. Ungehorsam.

Neben einer Reihe besonderer Ungehorsamstatbestände kannte man auch eine ganz allgemeine Strafdrohung gegen Ungehorsam, eine Generalklausel:[1] Mit der höchsten Buße, also 13 fl., wurde belegt, „so einer unsers gnedigen Herrn, Ampptleut, Rath, Keller oder Schultheissen gepott veracht".

Weniger schwer, nur mit der schlichten Buße, wurde bestraft, wer nicht beim Rathause erschien, wenn der Schultheiß die „glockhen" läuten ließ, „oder sich sonst ungehorsamblich erzeigenn".[2] Die allgemeine Wendung am Schlusse dieser Bestimmung kann sich, wie aus ihrer Gegenüberstellung

---

[2] Hans Müller (St.u.L. 52); vgl. auch C B III 5.
[3] Vgl. His I, S. 250.
[4] Vgl. His I, S. 251.
[5] Ref. Ger. O. IV, 1.
[6] Ref. Ger. O. IV, 2.
[1] Ref. Ger. O. III, § 4.
[2] Ref. Ger. O. I, § 3.

zum erstgenannten Straftatbestand erhellt, nur auf Disziplinlosigkeiten beziehen, die gelegentlich des Erscheinens der Bürgerschaft zur „glockhen" vorkamen.

Aber auch Leibes- und Freiheitsstrafen drohten dem Ungehorsamen. Der trunkene R. Wolff sollte auf Befehl des Amtmannes nach Hause gehen, er widersetzte sich dem und versuchte, den Amtmann tätlich anzugreifen. Daraufhin wurde ihm „Handabhawen" oder „relegatio cum fustigatione" angedroht. Wolff wurde dann „mit Stäupschlag durch den scharffrichter des landts biss uff kundbahres und beschreybtes wollverhalten verwiesen".[3]

Ein Musketier, der dem Befehl eines Offiziers den Gehorsam verweigert hatte und ihn beschimpft hatte, erhielt — „auf gnaden wegen moderirt" — von zwei Unteroffizieren 50 Stockschläge.[4] In diesen Fällen handelte es sich anscheinend um willkürliche Strafen.

Für die Fälle des Aufruhrs und der Auflehnung größerer Personenkreise fehlen genaue ausdrücklich bestimmte Strafandrohungen. „Wo einer sich rottet, aufwickelt, auflauf oder aufrur machett",[5] wird er „an des herrn gnadt gewiesen".[6] Welche Strafen der Graf oder das Gericht im Einzelfalle verordnete, ob außer Geldstrafe (10 fl., ein andermal 20 Reichstaler[7]) und Freiheitsstrafen (20 Tage Gefängnis[7]) auch peinliche Strafen verhängt wurden, konnte nicht festgestellt werden.

§ 14. Widerstand gegen Vollzugshandlungen von Beamten.

Es handelt sich hier in erster Reihe um Angriffe auf Beamte zur Verhinderung einer Pfandnahme.

Im Weistum heißt es: „Auch wer dem forstmeister, syme gesworen knecht oder den forstern seine phant werit, der ist virvallen mit der hohsten buzse, mit namen . . ."[8]; ebenfalls mit der höchsten Buße bestrafte man später denjenigen, der Pfandsachen aus „Verpott oder kommer" gewaltsam wegnimmt,[9] oder der aus dem „angelegten Arrest oder kommer gehett".[10]

---

[3] St.u.L. 48.
[4] St.u.L. 48.
[5] Ref. Ger. O. IV, § 7.
[6] Vgl. § 12 g aa.
[7] Urteil gegen J. Meurer (St.u.L. 55).
[8] über den Inhalt der Strafe, siehe unter § 12 g aa.
[9] Ref. Ger. O. III, § 5.
[10] Ref. Ger. O. III, § 11.

An dieser Stelle ist noch ein Tatbestand zu nennen, der ebenfalls mit der höchsten Buße bedroht war: „Wer sich der geschworenen Landscheider oder messer entscheidung, spruch und erkhandtnus wiedersetzt".[11]
Die für alle diese Tatbestände gleichmäßig angedrohte höchste Buße zeigt, wie gefährdet und deshalb schutzbedürftig in damaliger Zeit die Beamten waren, die zum Zwecke des ordnenden Ausgleichs die Pflicht hatten, das Eigentums- und Freiheitsrecht des einen zu Gunsten anderer zu beschränken.

§ 15. Andere Vergehen gegen und von Beamten.

Die Beamten, die an der Aburteilung der verschiedenen Missetäter beteiligt waren, also „Ambtsleute, Centgrafen, Keller, schultheissen und Senioren" wurden — wenn sie „selbst in dero einem oder mehr (der aufgezählten Delikte) strefflich erfunden — zweimal so hoch als andere gestrafft". Außerdem behielt sich der Graf noch eine besondere Bestrafung dieser Beamten vor.[12]
Senioren, Kirchendienern, Schultheißen und anderen Beamten wurde eine Strafe von 3 torn. angedroht, wenn sie ihren Amtspflichten nicht ordentlich nachkämen, insbesondere ohne rechte Entschuldigung fehlten und auch keinen Ersatzmann beauftragten. Andererseits waren aber auch Personen, die Schultheiß, Schöffen oder andere „gemeine beamptenn, ires amppt halben an irer Ehren" schmähten oder verletzten, einer willkürlichen Bestrafung durch den Grafen ausgeliefert.[13]
Unterbeamte der Gemeinden, wie „gemeindediener, Hirten, Wechter, Pfurtener, statknecht, feldtschutzen und dergleichen", wurden mit der schlichten Buße bestraft, wenn sie „unuleissig und eigennützig" waren.[14]
Als der Torwächter J. Eberhardt nachts zwei entsprungenen Häftlingen aus Unkenntnis das Stadttor öffnete, wurde er mit 5 fl. bestraft, was der Frevelbuße entsprach. Diese Strafe drothe auch denen, die „die scharwechter[15] bey nacht überlieffen undt übergehen".[16]
Hier sind noch einige Bestimmungen zu erwähnen, die sich auf schlechte Amtsführung der sogenannten Feldgeschworenen beziehen:
Hatte ein Bauer einen Stein „freventlicher Weise" aufgeackert,[17] so mußte der Feldgeschworene ihn zur Anzeige bringen. Tat er das nicht, so drohte ihm die Strafe der höchsten Buße.[18] Wer den Feldgeschwo-

[11] Ref. Ger. O. III, § 7.
[12] K.O. 1557.
[13] Ref. Ger. O. I, §§ 6, 7.
[14] St.u.L. 55.
[15] Patrouillierende Wache.
[16] Ref. Ger. O. III, § 15.

renen „in ihr Ampt fiel“ und Gärten, Wiesen, Land usw. „lieferungsweise masſ“, der sollte den Feldgeschworenen „mit einem halben Viertheil Weines verfallen (und solche Messung und Lieferung darzu nichtig sein)“.[19]

Wie heute noch vielfach die Landmesser und ihre Gehilfen unter frischgesetzte Grenzsteine ihr besonderes Erkennungszeichen (Scherben und dergleichen) eingraben, um, wenn nötig, feststellen zu können, ob der Grenzstein noch an der alten, vorschriftsmäßigen Stelle steht, so hatte auch im Mittelalter jeder Feldgeschworene sein besonderes geheimes „Loſſzeichen“ oder „seine Jungen“. Sah nun der Geschworene einer Gemarkung bei Grenzauseinandersetzungen das Loßzeichen seines Nachbarkollegen, so mußte er „mit handtgegebener Trew an Eyd statt geloben“, verschwiegen zu sein: „Alles bei Straff der höchsten Buſſ und Ungnaden sampt Entsetzung deſſ Ampts und Ehren“.[20] Die Härte dieser Strafdrohung läßt darauf schließen, daß das Unwesen betrügerischen Steinversetzens in damaliger Zeit weit verbreitet war.

§ 16. Schädigung des Volksvermögens.

Der Umstand, daß im Mittelalter große Teile der Gemeindeflur „Allmende“, Gemeingut waren, das von den Gemeindegenossen ungeteilt benutzt wurde, brachte naturgemäß zahlreiche Verstöße gegen die entsprechende Gemeinschaftsordnung mit sich. Demgemäß sucht eine Reihe von Strafbestimmungen eine zweckentsprechende Benutzung der Allmende zu sichern.

Die nachfolgenden Straftatbestände wurden alle mit der Frevelbuße[21] bedroht:

Wer die „stattfestung, grebenn, pforten, hege, schege gepickh und dergleichen“ beschädigte, sollte außer der Frevelbuße „auch den schadten nach erkhandtnus der scheffen zu entrichten schultig sein“.[22] Eine andere Bestimmung stellt es unter Strafe, wenn jemand die „gemeine weyde und heege“ beschädigte oder „ohne erlaubnis darinnen hauget“.[23] Das Gleiche galt für Personen, die „gute gemeine wege, undt dergleichen ein-

---

17 Ursprünglich als religiöse Verbrechen gegen die Gottheit der Grenze, später als Diebstahl und Fäschungsverbrechen aufgefaßt (vgl. S. 94 ff. der Arbeit).
His, Deutsches Strafrecht bis zur Karolina, S. 168 ff.

18 Solms II, XXX, § 14.

19 Solms II, XXX, § 19.

20 Solms II, XXX, § 22.

21 5 fl.

22 Ref. Ger. O. II, § 2.

23 Ref. Ger. O. II, § 3.

zeunen, oder einnehmenn". Auch sie mußten außer der Buße den Schaden ersetzen.[24] Ebenso bestrafte man auch die Steuerhinterziehung.[25]

Voller Verständnis liest man es heute im Zeitalter der Marktordnungen und Devisenkontrollen, daß der Verkauf einer Kalbin außer Landes bei 3 fl. Strafe verboten war.[26]

Auch eine nicht ordnungsmäßige Bewirtschaftung der im Sondereigentum stehenden Grundstücke war zum Teil strafbar. Das ergibt folgender Auszug aus einem Rügeregister:[27]

Mit 4 Pf. bestraft: „Peter Schmidt, dass er das hew in sein wohnhaus gelegt undt die Giebell Sparrn ahn seinem Stall verfaulln lassen. Johann Gottmann wittib, welche ihren kandel zwischen Johann Gollheimers Hauss nicht verwahrt undt dardurch dem Gollheimer ahn seiner Hauswandt schaden zufügt. Kaspar Guttmanns Scheuer ist annoch zum theil mit Stroh gedeckt, undt eine Dennwandt in derselbigen baufällig. In des Schweinehirten hauss hette dass hew behm Schornstein liegen, welches wegen feuers gefehrlich. Hermann Raw daselbsten ein böse verfaulte Schwell ahn sein hauss". usw. Mit 8 Pf. bestrafte man J. Herdt, „dass er keinen Schornstein in seinem Haus hett". Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Liegenschaften gilt im Mittelalter als eine Pflicht des Sondereigentümers gegenüber der Allgemeinheit.[28]

§ 17. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Trunkene.

Obwohl Trunkenheit in Büdingen vielfach als Strafmilderungsgrund bei peinlichen Sachen galt,[29] wurde doch in der K. O. von 1557 die „drunkenheit" oder „fullerei" als solche unter Strafe gestellt. Das mag in dem großen Alkoholverbrauch jener Zeit seinen Grund haben.

Als Begründung für die Bestimmungen heißt es:[30] „Dieweil auch aus Drunkenheit got der Almechtig sehr erzürnt wirdt und wie man sogleich befindet viel lasters, ubeles und unrechts daraus entstehet, soll ein jeder das übermässig zu trinken . . . meidenn . . . auch keinem Andern ursach mit hallben oder gantzen zu trinken geben . . . welcher aber in fullerei erfunden und sich ungeschickt darin halten wurde soll erstlich ein halb

[24] Ref. Ger. O. II, § 4.
[25] Ref. Ger. O. II, § 5.
[26] Vgl. Fall Kuhn aus Wolf (St.u.L. 55).
[27] B.M.G. 68.
[28] Siehe W. Merk, „Das Eigentum im Wandel der Zeiten" (1934), S. 15 f.
[29] Vgl. § 5.
[30] K. O. 1557.

ortt fl.", dann ein ortt. fl., beim zweiten Rückfall einen halben fl. in den Gotteskasten bezahlen. Beim dritten Rückfall drohte dem Säufer eine Turmstrafe von 4 Tagen,[31] beim vierten 8tägige Turmstrafe.
Bemerkenswert ist, daß den Wirt, der das in seinem Hause „wissentlich gestattet und darüber verschwehgen wurdte" genau dieselbe Strafe traf.[32] In der gleichen Ordnung wird $^1/_2$ fl. oder „Thurn" Strafe allen angedroht, so „ganze tag und nacht in Zechen sitzenn".
Einen bemerkenswerten Einblick in das Treiben damaliger Wirtshäuser gewährt die Bestimmung, daß die Personen, welche an Werktagen „zu Wein liegenn oder sitzen" und daher ihre Arbeit versäumen, mit der schlichten Buße zu bestrafen waren.[33]
Erheblich schwerer — mit der Frevelbuße — belegte man Leute, die während der Predigt und außerhalb der gewöhnlichen Tageszeit im Wirtshaus oder sonst beim Wein saßen.[34] Als Feierabendstunde in „offentlichen gasthäussern" bestimmten die Grafen Philipp und Ernst im Sommer 9 Uhr, im Winter 8 Uhr bei einer Übertretungsstrafe von 1 ortsfl.[35] Der Wirt aber, der während des Gottesdienstes oder außerhalb gewöhnlicher Tageszeit „bey nächtlicher weill" Wein ausschenkte oder „gastung hielt", mußte die volle höchste Buße zur Strafe zahlen,[36] eine damals sehr erhebliche Strafe.
Ganz deutlich zeigt eine Strafbestimmung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts[37] den Hauptzweck all dieser Gesetze: „Die Vollsauffer, sonderlich die auff der gassen offentlich mit ruffen, kreischen und anderm unordentlichem wesen die gemeine Gottes ergern, sollen an 1 fl. gestrafft werden".

§ 18. Gefährdung der Gerichtsbarkeit.

Eine bedeutsame Strafbestimmung[38] bezüglich des Inhalts und der Grenzen der Gerichtsbarkeit innerhalb des Gerichtes Büdingen, wie wir sie ähnlich in zahlreichen anderen Rechten finden,[39] lautet:
„Und gebieten wir hiermit sonderlich, dass keiner unser Underthanen, den andern unserer Underthanen, mit ausländischem Gericht, geistlichen noch weltlichen Sachen für unser Gericht gehörig fürnehmen noch be-

31 In der K. O. 1628 nur 1 Tag.
32 K. O. 1557.
33 Ref. Ger. O. I, § 4.
34 Ref. Ger. O. II, § 7.
35 K. O. 1628, Art. 5.
36 Ref. Ger. O. III, § 17.
37 K. O. 1591 contra 7.
38 Solms I, X, § 3.
39 Vgl. Hofmann, S. 59.

schweren, sonder jeder kläger seinen Anttworter folgen und denselben so es umb liegende Güther zu thun were an denen Gerichten da dieselbigen gelegen oder so es persönliche Zuspruch belangte, an dem Ort da er Anttworter häuslich gesessen rechtlich fürnemen soll. Alles bey straff dreyssig Gulden, so oft hiergegen gehandelt wurde".
1653 hatten einige Bürger den Auftrag, eine flüchtige „Hexe" einzufangen. Es gelang ihnen auch, aber auf „frembd Territorio", was ihnen wohl bekannt war. Sie wurden mit 60 Reichstaler bestraft, „da sie dero Herrschaft juris diction violiert hatten".
Flüchtige Verbrecher, die auf mehrmalige „citation" nicht vor Gericht erschienen, konnten entweder — auch in ihrer Abwesenheit — zum Tod verurteilt werden[40] oder in die Acht erklärt werden[41]. Aber auch gegen säumige Zeugen konnte man mit „gebürlicher straff" vorgehen und sie dadurch zum Erscheinen zwingen.[42]
Während der Gerichtssitzungen hielt man auch damals streng auf Würde und Ordnung. Wer sich dem nicht fügte, „den anderen vor dem gehegten gericht Lügen strafft, oder andere verkerte und ungebürliche wort" gab, der wurde mit 5 fl. recht erheblich bestraft.[43]
Noch schärfer, mit der höchsten Buße (13 fl.), wurde belegt, wer einen „um Rugens willen schmehlich mit Worte antastet" oder „wer rugenn verschweigt"[44].
Es zeugt von einer gesunden Abneigung der Grafen gegen allzu lange Vorträge vor Gericht, wenn sie — grundsätzlich — die Frevelbuße androhten den „Procuratores, welche mit irren unzeitiglich, weitläuftigen und zur Hauptsachenn unnotigenn geschwetz, das gericht undt die scheffen vergeblich aufhaltenn und die Zeit unnützlich zubringen". Es heißt dann weiter, daß „nach einer jeden sachen gelegenheit" nach dem Erkenntnis der Schöffen verfahren werden soll.[45]

II. Verbrechen gegen die Religion.

§ 19. Meineid.

Man kannte im Mittelalter eine ganze Reihe von Eidesformeln, die mit „uffgereckten 2 fordern fingern"[1] bei zahlreichen Gelegenheiten (Reinigungs- und Zeugeneid, Gefährdeeid für Kläger und Beklagte, Eid bei

40 Vgl. Totschlagssache B., Rinderbügen (St.u.L. 39).
41 Vgl. § 12 c.
42 Protokoll v. 1595 (St.u.L. 48).
43 Ref. Ger. O. II, § 9.
44 Ref. Ger. O. III, § 14.
45 Ref. Ger. O. II, § 10.
1 Vgl. Prozeß gegen Diel Pröll (Däm. 3).

Dienstantritt und andere mehr) gesprochen wurden. Auch die Urfehde enthielt einen Eid. Der Bruch der Urfehde war demgemäß Meineid und wurde entsprechend bestraft.
Wenn hie und da der Ausdruck „Falscheid“ gebraucht wurde, so war damit kein besonderer Tatbestand — etwa entsprechend den heutigen Begriffsbestimmungen — gemeint. Es handelte sich nur um einen anderen Ausdruck für den Meineidstatbestand.
Welche Tatbestandsmerkmale man im Einzelnen erforderte und welche Strafen im früheren Mittelalter im Gericht Büdingen verhängt wurden, läßt sich aus den Quellen nicht feststellen. Nachdem sich die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. durchgesetzt hatte, bezog man sich auch im Gericht Büdingen vielfach[1] auf ihren Artikel 108 (i. V. mit Art. 107)[2]: „Item pricht einer ein geschworne urphede mit sachen und thatten, darumb er . . . zum tode on das mocht gestrafft werden, derselbenn todtstraff soll volg gescheen. So aber einer ein urphede mit sachen, darumb er das leben nit verwirckt hat, fursetzlich und frevenlich verpreche, der soll als ein meyneydiger mit abhawung der handt oder finger unnd anderenn, wie jm nechst obgemelltem Artickell berürt, gestrafft werden; . . .“. Daneben wurde aber auch auf Pranger, Stäupung und Landesverweisung erkannt;[3] es handelte sich hierbei jedoch offenbar um Urteile auf Grund „Richtens nach Gnade“. Bei Zuwiderhandlungen gegen eidlich beschworene Amtspflichten — auch darin sah man vielfach einen Meineid — verhängte man Geldstrafen, Enthebung aus Amt und Ehren.[4]
Aber nicht nur der Meineidige selbst, sondern auch Dritte konnten bei Meineid bestraft werden. Das lag in den sogenannten Eidesbürgschaften begründet. Besonders bei Urfehden kam es häufig vor, daß der Schwörende Bürgen stellte, die ihn im Falle „seines zuwiderlebens“ wieder ins Gefängnis bringen, oder „ahn all Exception und Einrede 400 Goldfl. bezahlen sollen“.[5] Die Summe, die für diesen Fall des Eidbruches dem Fiskus verfiel, war je nach dem Verbrechen und den Vermögensverhältnissen des Betroffenen verschieden hoch.
Eine Verurteilung wegen Meineids hatte — wie im Falle der Anmerkung 4 besonders hervorgehoben wurde — auch sonst in aller Regel Verlust von Amt und Ehren zur Folge. Daneben verloren Meineidige jede Glaubwürdigkeit: Sie konnten nicht als Zeugen vernommen werden.[6]

---

[2] Vgl. „Die Carolina und ihre Vorgängerinnen“ von J. Kohler, Halle, 1900.
[3] A. M. Junkert, a. a. O.
[4] Solms II, XXX, § 22.
[5] Thomas Helfferichs Urefhde (St.u.L. 39).
[6] Solms I, XXVII, § 8.

§ 20. Vernachlässigung religiöser Pflichten.

Es gehörte zu den Aufgaben eines landesväterlichen Polizeistaates, daß die Obrigkeit streng über die Religiosität ihrer Untertanen wachte. Die Gläubigen wurden durch oft recht erhebliche Strafdrohungen zu reger und gesitteter „Kirchlichkeit" angehalten.

Auch im Gericht Büdingen begegnet man einer so großen Fülle von derartigen Strafbestimmungen, daß hier nur eine verhältnismäßig kleine Auswahl gegeben werden kann.

Erwachsenen, die „uff Sonntag, feiertag und pettach" nicht „zum Gottesdienst und Sacramenten" gingen, mußten einen halben ort fl.[7] bezahlen. Daneben kannte man auch hierfür eine willkürliche Straffetzung durch den Grafen[8]. Ebenfalls willkürliche Strafe drohte nach dieser Ordnung dem, der den Gottesdienst versäumte, weil er um diese Zeit „große arpeit" verrichtete.[9] Wer dagegen während des Gottesdienstes im „spillhausse, oder wirtsshausse war oder sunst, es sei wo es wolle, mussig und spacire befunden wurdt", den traf eine Strafe von einem Thurnus[10]. Der Wirt, der um diese Zeit Wein ausschenkte, hatte 6 Pf. zu erlegen.[11]

Aber auch in der Kirche sollte während der Predigt Ordnung herrschen. Mit 4 Pf.[12] wurde bestraft, wer „under der Predig schwetzet oder schluffet, nicht zu ende verharret, es sey dann leibsschwachheit . . ."[13]. Auch Gefängnisstrafen wurden hierfür verhängt.[14] Einen Pfennig mußten bezahlen, wer „ohn mäntel oder röcke, wofern sie solche haben oder zeugen können" in die Kirche gingen.[15]

Um die Pfarrkinder zum Kirchgang zu zwingen, ging man sogar so weit, während des Gottesdienstes die Tore zu schließen und ihre Öffnung bei Strafe von 6 Pf. zu verbieten.[16]
Auch einzelne kirchliche Feierlichkeiten suchte man durch Strafdrohungen in geordnete Bahnen zu bringen.

---

7 K. O. 1557; K. O. 1591: 6 Pf.; K. O. 1628 I: 4 Pf.
8 Ref. Ger. O. IV, § 1.
9 Ref. Ger. O. IV, § 2.
10 K. O. 1557; K. O. 1591: 6 Pf.; K. O. 1628: 1 ort fl.
11 K. O. 1591 I, 2; K. O. 1628: 2 ortt fl.
12 K. O. 1628: 1 Turnus.
13 K. O. 1591 I, 3 (bei Wochentags-Gottesdiensten); bei Sonntags-Predigten: 6 Pf.
14 2 Jugendliche (J. Meyer, J. Mörs): 24 stund Thurn (St.u.L. 55).
15 K. O. 1591 I, 8.
16 K. O. 1591 I, § 6.

der Gevatter oder andere „hierzu beruffene“ beim Taufakte nicht erschienen, so hatten sie 4 Pf. Strafe zu zahlen. Es durften aber nicht mehr als drei Personen gebeten werden: „Welcher darüber thete, soll vor jede Personen, so uber die bestimbte Zal gepetten 15 fl. zu straff Neugeborene Kinder mußten in den ersten sieben Tagen ihres Lebens bei Strafe von 1 fl. zur Taufe gebracht werden.[17] Waren der Vater, erlegen“.[18] Nach der Taufe sollten die Täuflinge sogleich wieder ihrer Mutter „und nicht ins wirtshaus“ gebracht werden, bei Strafe von 1 fl.[19] Auch sollten keine „gastaden“ gehalten werden, „das mit dem Teuffel mehr dan gott gedienet werde, sonderlich soll das peurisch sauffen“ bei Strafe von $^1/_2$ fl. verboten sein.[20] Die „Kindbetterin“ aber sollte erst nach 5 Wochen ausgehen. Ihr erster Gang mußte sie in die Kirche führen, sonst wurde sie mit 12 Pf. straffällig.[21]

Ähnliche Strafen aus entsprechenden Anlässen trafen Hochzeitspaare und Gäste: „es sollen auch leichtfertige Dänz gentzlich und zumal abgeschafft sein, bey straff 1 fl. den denzern und den Spilleuten $^1/_2$ fl.“.[22]

Sogar die Teilnahme an Begräbnissen „in erzeigung der letzten lieb“ erzwang man durch Strafdrohung: „und soll allweg zum wenigsten eine verstendige Person aus jeglichem hauss mit der leich gehen bey straff 2 Pf.“[23]

Wir sehen, tätige Religiosität war in damaligen Zeiten zugleich kluges Vermeiden zahlreicher Geldstrafen.

§ 21. Mißbrauch des Namens Gottes.

Nachdem „die gotlesterung und leichtfertige freueliche fluche, und schwur bey dem name, krafft und macht gottes, bei dem leib, glieder, wunden, martter, bey dem sterben und Sacramenten unsers Herrn Jesu Christi[24] . . .“ wie auch anderwärts in Deutschland sehr überhandgenommen hatte, ging man mit teilweise nicht unbeträchtlichen Strafen gegen dieses Übel vor.

Wen man dabei ertappte, den verwarnte der Pfarrer, der Schultheiß oder die Senioren. Erst wenn der Täter nach zweimaliger Ermahnung wieder „strefflich erfunden“ wurde, mußte er einen halben ortt fl. zahlen, alsdann

---

[17] K. O. 1591 II, § 2.

[18] K. O. 1591 II, § 3.

[19] K. O. 1557, § 9.

[20] K. O. 1557, § 9.

[21] K. O. 1591 II, § 4.

[22] K. O. 1591, IV, § 4.

[23] K. O. 1591 V, § 1.

[24] K. O. 1557, Abschn.: „Erstlich von den Gottslesternn“.

einen ortt fl., einen halben fl. „und so er aus verachtung dieser noch darüber in gottes lesterung begriffen, soll er an einem Sonn- oder feyertag, an das kreutz so bey ieder pfarkirchen mit eissern fesseln wie sich geburtt, darzu auffgericht werden solle, die ganze predigt über gestellt werden". Sollte das auch erfolglos bleiben, so drohte die Obrigkeit mit Verweisung des „fleckenss und endtlich des landts".[25]

In den darauffolgenden Zeiten wiederholten sich immer wieder diese und auch andere Strafdrohungen in zahlreichen Verordnungen. Willkürliche Bestrafung durch den Grafen[26] oder durch die Senioren[27] wurden angedroht. Eine andere Verordnung[28] verbot die hier behandelten Untaten „bey vermeidung unserer ungnadt und unnachlessiger leibs, gelt oder Turmstraffe, nach beschaffenheit der Verbrechung". Anscheinend auf Grund dieser Verordnung wurde ein Bürger im Jahre 1587 „ausgegossenen gottslesterung halbenn" mit der hohen Geldstrafe von 22 fl. belegt.

Bisweilen wurde auch Art. 106 CCC als Rechtsgrundlage für eine Bestrafung herangezogen.

Man ging soweit, daß Leute, die in ihrem Hause „fluch und schwur" anderer Personen wissentlich geduldet und keine Anzeige erstattet hatten, „umb ein fl. so oft das kundt und offenbar wirdt" gestraft wurden.[29] Die Eltern sollten ihre Kinder, die fluchten oder schwuren, züchtigen oder die Kinderbuße erlegen. Waren die Kinder aber „so verstendig und aber mutwillig", so sollten die Eltern sie der Obrigkeit zur Bestrafung ausliefern.[30]

Erwähnt sei hier noch die bemerkenswerte Bestimmung, daß Missetäter, die aus Armut ihre Geldstrafe nicht bezahlen konnten, „am leib und mit dem creutz" dafür gestraft werden sollten.[31]

Die schwerere Beleidigung der Ehre Gottes durch Beschädigung „heiliger Stockhe, heiliger heuser, kirchen, begrebnus und ander ding, dazu gehörig" fand ihre Sühne in Strafen, die der Graf nach seinem freien Ermessen verhängen konnte.[32]

---

[25] K. O. 1557, Abschn.: „Erstlich von den Gottslesternn".
[26] Ref. Ger. O. IV, § 3.
[27] K. O. 1591, § 3.
[28] Nach 1584.
[29] K. O. 1557.
[30] K. O. 1557.
[31] K. O. 1557.
[32] Ref. Ger. O. IV, § 4.

§ 22. Leichtere Deliktsformen des Aberglaubens.

a) Wie man in unseren Tagen wieder schärfer mit Strafdrohungen gegen das Wahrsagerunwesen vorgeht, so kannte man auch in Büdingen Strafbestimmungen gegen diese „teuflische ersuchung der wahrsagerei": „nechst öffentlicher Kirchenbuss, mit stellung an Pranger und landt-Wahrsagens, die ebenfalls in der genannten Art bestraft wurde, war viel an leib und lebensstraff".[33] Eine der gebräuchlichsten Formen des verweisung, und gestalten sachen nach confiscirung der Nahrung auch das sogenannte „Christallsehen". Diel Pröll[34], der wegen Christallseherei öffentlich an den Pranger gestellt und nach Stäupung des Landes ewig verwiesen worden war, bekam die Frage vorgelegt, ob er nicht ein Kristallglas hätte und „ob und was dann vor ein Manngen darin säse".

b) Mit den gleichen Strafen wie das Wahrsagen war auch das Segnen und Beschwören bedroht. Es war „an menschen, Vieh und waffen" üblich,[35] Die „verdamblichen Segen sprecher" scheinen besonders verbreitet gewesen zu sein. Aber nicht nur Wahrsager, Beschwörer und Segensprecher selbst wurden mit Strafen belegt, auch die, „welche solchen nachlauffen, dessen sich gebrauchen", trafen die aufgezählten Strafen.[36] Eine besondere Form des Beschwörens, die noch heute vielfach üblich ist, wurde zur willkürlichen Bestrafung dem Ermessen der Senioren übertragen: „Item Mahen uber die misten undt stallthuren abgottischer weiss stecken, . . ."[37].

c) Auch Sektiererei und das Bekenntnis zum römischen Christentum wurde als Aberglauben gewertet und bestraft. „Ahn des Herrn gnadt gewiesen" wurde „wer, es sey mann oder frauen Persohn, sich des wiedertaufs annimmppt, heimlich versamblung machtt, Predigt oder sonst sondern sachenn anrichten oder dero anhangenn".[38] „Die Abgötterer" dagegen „so der Bäpstlichen Mess, stummen gotzen und Bildern nachlaufen hulff und trost dabey zu suchen" sollten nach dem „gutachten" der Senioren bestraft werden.[39]

---

[33] K. O. 1628.

[34] Däm. 3.

[35] K. O. 1628.

[36] K. O. 1628 und Ref. Ger. O. IV, § 3; die K. O. nach 1584 achtet es gleich, ob der Abergläubige in oder außerhalb der Herrschaft den Rat eines Wahrsagers gesucht hat.

[37] K. O. 1591 III, § 2.

[38] Ref. Ger. O. IV, § 5.

[39] K. O. 1591 III, § 2.

§ 23. Hexerei.[40]

Mit diesem Gebiet der Glaubens- und Rechtsverirrungen kommen wir in das — was die Anzahl der Prozesse und Urteile anbetrifft — weitaus umfangreichste Kapitel der Büdinger Strafrechtsgeschichte. Im Gegensatz zu den weithin bekannten Hexenprozessen in dem benachbarten Lindheim[41] sind die zweiffellos noch furchtbareren Vorgänge jener Zeit im Gericht insbesondere in der Stadt Büdingen ziemlich unbekannt geblieben.

Im Jahre 1562 begegnet man in den Hexenakten[42] zum ersten Male einem Hexenprozeß gegen sechs Frauen, von denen vier wieder frei kamen. Zwei Jahre später wurde Brodt Hansens Ehefrau Margarete in Büdingen verbrannt, weil sie sich dem Teufel „Moritze" hingegeben hatte[43], ein Kind vergiftet, ein anderes gelähmt, eine Kröte im Haus gehalten, einer Wöchnerin Unglück gebracht und endlich noch ihren Tochtermann auf Anstiften des Satans vergiftet hatte.[44]

In den nächsten Jahrzehnten kamen immer wieder vereinzelt Hexenprozesse vor, so in den Jahren 1595, 1596, 1597 und 1610. Dann schweigen die Quellen bis zum Jahre 1631. Damals begannen für das Gericht die Nöte des Dreißigjährigen Krieges und damit auch erneut „das Brennen". Man suchte offenbar den sichtbaren Zorn Gottes zu beschwichtigen. In den Jahren 1633 und 1634 wurden allein aus der Gemeinde Büdingen und ihren Vororten 118 Frauen und Männern der Prozeß gemacht. Nur vier von den Unglücklichen entgingen dem Hexentod.

Eine Reihe von Mitgliedern sehr achtbarer Büdinger Familien befanden sich unter ihnen: Anna Mesomilius, die in Büdingen ansässige Witwe des Düdelsheimer Pfarrers; Els Kranz, die Witwe des alten Spitalmeisters; Gustchen, die Frau des Rektors P. Engelhard und andere mehr. Bemerkenswert ist, daß alle diese Opfer, mit alleiniger Ausnahme der Frau Margarete des Schuhmachers Stophel Wörner „ein jedes aus freiem Willen zur Erhaltung von Kirchen und Schulen" Vermächtnisse hinterließen, die zwischen $2^1/_2$ und 100 Gulden schwankten. So kamen $1172^1/_2$ Gulden zusammen. Von Margarete Wörner aber wird berichtet, daß ihr der Teufel im Gefängnis den 21. Februar abends „zu acht Uhr den hals gebrochen hat".

---

40 Vgl. dazu Heusohn „Heim im Bild", S. 106.

41 Vgl. die Schriften von O. Glaubrecht.

42 Unter dem Aktennamen „Dämonologie".

43 Fast alle Geständnisse beginnen mit dieser Aussage.

44 Däm. 1.

Aus den Jahren 1635 bis 1651 wird nichts über neue Hexenverfolgungen berichtet. Anfangs 1651 wendete sich die Bürgerschaft an den Grafen Wilhelm Otto mit einer Eingabe und ersuchte ihn, die Hexenprozesse wieder in Gang zu bringen. Der Graf suchte das mit allen Mitteln zu verhindern. Er forderte ein Gutachten der Universität Würzburg an, das am 20. 9. 1651 eintraf und von neuen Prozessen abriet. Gleichwohl wurde der Graf immer wieder von Rat und Bürgerschaft bedrängt, bis er im Mai 1652 nachgab, nachdem die Mißstimmung der Bürgerschaft wegen der Hartnäckigkeit des Grafen bereits bedrohlich geworden war. Im Laufe dieses und des nächsten Jahres wurden 47 Frauen und 7 Männern der Prozeß wegen Zauberei gemacht.

Erst als man das 13jährige Töchterchen des Stadtkapitäns K. Möser zur peinlichen Befragung in Haft nahm, erhob sich unter den führenden Männern der Stadt ein Sturm der Entrüstung. Das Mädchen wurde freigelassen. Man verlangte einen öffentlichen Schein mit Siegel, in dem die Ehrenhaftigkeit des Mädchens festgestellt werden sollte. Obwohl auch jetzt noch größte Aufregung in der Bürgerschaft herrschte, duldete der Graf von nun an keinen Hexenprozeß mehr.

Das seuchenhafte Vorkommen der Hexenverfolgung im Gericht Büdingen erklärt sich großen Teils daraus, daß man die Verdächtigen so lange folterte, bis sie ihre „Mittäter verrieten". Die Unglücklichen sagten dann aus, was man von ihnen hören wollte, manchmal rächten sie sich wohl auch an ihnen verhaßten Personen. Im fürstlichen Archiv sind umfangreiche Listenbücher vorhanden, in denen die durch Urgichten verdächtigten Personen aufgezählt sind. So zogen die einzelnen Prozesse immer weitere Kreise.

Als Rechtsgrundlage für die zahlreichen Todesurteile wegen Zauberei diente in erster Linie Art. 109 CCC. Daneben gab es einige gräfliche Bestimmungen über Zauberei.[45]

Grundsätzlich lautete das Urteil auf den Feuertod. Wahrscheinlich wurde diese Hinrichtungsart in der Zeit vor 1631 auch verschiedentlich vollstreckt. Später jedoch berichten die Quellen fast stets, daß die „Hexen" — teils durch Richten nach Gnade, teils durch Begnadigung — mit dem Schwerte hingerichtet worden, und daß ihre Leichen verbrannt worden sind. Ob allerdings, wie Heusohn annimmt, in den Hauptverfolgungsjahren 1633 bis 34 und 1652 bis 53 Verbrennungen lebender „Hexen" überhaupt nicht mehr stattfanden, ist zumindest nicht ganz zweifellos. Es spricht jedenfalls der Umstand gegen Heusohns Auffassung, daß zu sehr zahlreichen Prozessen eine oder auch mehrere Bittschriften von Angehörigen oder Freunden des Opfers an den Grafen vorhanden sind, die mit fle-

---

[45] Vgl. Ref. Ger. O. IV, § 3; K. O. 1628, Art. 10.

hentlichen Worten unter Gehorsamsbeteuerungen und bisweilen sogar unter dem Versprechen von Vermächtnissen für Kirchen und Schulen um die Gnade bitten, die arme Sünderin vor dem „Brennen" durchs Schwert „vom leben zum todt zu bringen". Träfe Heusohns Meinung zu, so wären nach unserer Auffassung nicht so zahlreiche und so geartete Bittschriften geschrieben worden.

Aber auch die Strafe ewiger Landesverweisung wurde wegen Zauberei verhängt. Anscheinend geschah das allerdings nur, wenn eine der Zauberei verdächtige Person trotz ausgestandener Folter leugnete und gleichwohl nicht für unschuldig gehalten wurde, wie z. B. Christina Meurer, die Frau des Schwanenwirts Johann Meurer. Überblickt man nun die zahlreichen Sachverhalte der Zauberei, die — das muß im Gegensatz zu Thudichum[46] festgestellt werden — im allgemeinen in recht sorgfältigen und umfangreichen Protokollen aufgenommen worden sind, so begegnet man immer wieder der geschlechtlichen Vereinigung mit dem „Teufel" und anderen erotisch betonten Handlungen (Hexentanz[47] usw.), Mordversuchen und Morden mit Kräutern und anderen Giften im Auftrage des Teufels, alles Dinge, die nach unserer Auffassung teilweise ganz sicher dem ehrlichen Glauben der Hexen an die Wahrheit ihrer Aussage, vielleicht in manchen Fällen Rauschträumen entsprungen sein mögen. Mancher „Teufel" war wohl auch nur ein geschickter Verbrecher, der sich den Hexenwahn seiner Zeit zunutze machte. Dazu kam wohl manche fahrlässige Tötung durch leichtfertiges Hantieren mit Giften.

Andere Bezichtigungen und Geständnisse waren zweifellos Wahngebilde, wie die zahlreichen Verhexungen von Menschen und Vieh und anderes mehr. Anna Datt wurde vorgeworfen, sie hätte ein schwarzes Huhn gehabt, dessen Eier sie, die „Hexe", ausgebrütet hätte![48] Sie erhängte sich im Gefängnis. Ihr achtjähriges Töchterchen hatte die „belastende" Aussage gemacht.

Wie tief der Hexenwahn in das Volksgemüt eingedrungen ist, das zeigt am besten der Umstand, daß noch Mitte des Jahres 1935 zwei Privatklagesachen beim Amtsgericht Büdingen verhandelt worden sind mit folgendem Sachverhalt:

a) Nach der Aussage des Ehemannes der Klägerin hat die Beklagte im Dorfe B. geäußert, die Klägerin sei eine Hexe. „Das ganze Dorf spricht davon . . .".[49]

---

46 Seite 37.

47 Auf dem Pfaffenwald und „Grünwaldsacker".

48 1597 (Däm. 2).

49 Akt. Stück Bs. 10/35.

b) Eine Frau soll die Tochter der Beklagten „angegriffen haben", was nach der Auskunft des Sohnes der Klägerin soviel wie „verhext haben" bedeute.[50]

III. Gefährdung des Rechtsfriedens.

§ 24. Hausfriedensbruch.

Seit alter Zeit[1] stand der Hausfriede als örtlicher Sonderfriede unter hohem Schutz. Gegenstand des Friedens war in der Regel das Haus. Bisweilen dehnte man auch den Hausfrieden auf die ganze Hofreite aus. Es sollte Friede herrschen für die ehrlichen Hausinsassen. Denn nicht nur dem Hauseigentümer und seinen Hausgenossen, sondern auch Gästen und Mietern kam der Schutz des Hausfriedens zu Gute.

Wurde im Bereiche des Hausfriedens ein Totschlag, eine Körperverletzung oder Beleidigung an Hausbewohnern begangen, so hatte der Täter vielfach[2] eine erhöhte Strafe verwirkt. Hausfriedensbruch war also allgemeiner Straferhöhungsgrund.

Vereinzelt bildete er auch einen selbständigen Straftatbestand. So drohte demjenigen eine Strafe von 5 fl., der „den anderen in seinem hauss oder auf dem seinen uberliffe, doch nit schlug oder verwundte".[3] Mit der höchsten Buße wurde straffällig, „wer bey nacht, dem andern in sein hauss steigt".[4]

Diese beiden Tatbestände galten jedoch nur für den Fall, daß der Täter keine weiteren Straftaten im Hause beging. Verletzte er einen Hausbewohner oder beging er einen Diebstahl oder eine Notzucht, so wurde er nicht nach den angezogenen Strafbestimmungen zusätzlich, sondern wegen Körperverletzung, Diebstahl bezw. Notzucht erschwert bestraft. Die schweren Delikte konsumierten den Hausfriedensbruch.

§ 25. Bedrohung.

Über die Behandlung dieses Tatbestandes geben die Quellen nur geringen Aufschluß.

Im 16. Jahrhundert begegnet man einer Strafdrohung[5] von 5 fl. gegen den, der seine „hendt mit einem stein bessert" oder „streckhet und doch nit wurft". Diesen reinen Bedrohungstatbestand setzte man — der Strafe nach — der „gefährlichen Körperverletzung" gleich, die allerdings nicht zu blutenden Wunden geführt haben durfte.[5] Nicht für Gerichtsange-

[50] Akt. Stück Bs. 13/35.
[1] Vgl. His I, S. 218.
[2] Vgl. His I, S. 220.
[3] Ref. Ger. O. II, § 8.
[4] Ref. Ger. O. III, § 15.
[5] Ref. Ger. O. II, § 1.

hörige, sondern ausschließlich für die gerichtsfremden Zigeuner galt die Bestimmung, daß „diejenigen, welche sich erkühnen mit Mord oder Brand zu drohen, sollten ohne weitläuftigen criminal Prozess vom Leben zum Todte gebracht werden".[6]
Sonst fehlen Bestimmungen über den Bedrohungstatbestand. Die Vergehen des Messerzuckens und Auflauerns werden als selbständige Delikttatbestände in den Quellen nicht genannt. Nur wird bisweilen bei Schlägereien, Raubsachen und dergleichen Straftaten erschwerend festgestellt, daß der Täter „mit blosen wehren gelauffen"[7] sei.

§ 26. Brandstiftung.

Über das Verbrechen der Brandstiftung läßt sich aus den Rechtsquellen und Akten des Gerichtes Büdingen fast nichts feststellen.
Allgemein wurde in Mitteldeutschland Brandstiftung nach peinlichem Prozeß mit dem Feuertode, bisweilen aus Gnade auch mit Enthaupten und Verbrennen der Leiche gesühnt.[8] Ob diese spiegelnden Strafen auch im Gerichte Büdingen gebräuchlich waren, ist nicht zu ermitteln. Im vorigen Kapitel wurde bereits die Bestimmung besprochen, daß Zigeuner für bloßes Drohen mit Brandstiftung mit dem Tode bestraft werden konnten, doch kann — wie aus dem früher zur Zigeunerverordnung Gesagten erhellt[9] — daraus nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, daß Gerichtszugehörigen wegen Brandstiftung die Todesstrafe drohte.
Aus den Akten ergibt sich, daß auch einige vorbeugende Strafbestimmungen vorhanden waren. So durften im ausgehenden Mittelalter keine Strohdächer mehr gebaut werden. Vorhandene mußten durch feuerfeste Ziegeldächer ersetzt werden. Leicht brennbare Gegenstände, insbesondere Heu, durften nicht in die Nähe eines Schornsteins verwahrt werden. Jedes Wohnhaus mußte zur Herabminderung der Feuersgefahr anstatt des alten offfenen Kamines einen Schornstein haben. Außerdem gab es noch eine Reihe anderer derartiger Bestimmungen.[10]

B. Angriffe auf den Einzelnen.

I. Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

§ 27. Mord und Totschlag.

Im allgemeinen machte man im Mittelalter zwischen den Tatbeständen Mord und Totschlag einen scharfen Unterschied in der Art, daß der

---

6 Zig. V. O. 1720.

7 Vgl. z. B. Raubfall Köhler, Königstein (St.u.L. 39).

8 His, „Das Strafrecht des deutschen Mittelalters", II, S. 355; vgl. His, „Deutsches Strafrecht bis zur Karolina", S. 175 ff.

9 Vgl. § 6.

10 Vgl. Rügeregisterauszug unter § 16.

Mord die hinterlistige heimliche Tötung war, während man unter Totschlag die Tötung im offenen Kampf oder Streit verstand.

Wie auch sonst im Mittelalterlichen Sprachgebrauch die Ausdrücke Mord und Totschlag nicht scharff unterschieden werden,[1] so kommen auch in Büdingen häufig beide Ausdrücke im gleichen Tötungsfall vor.[2] Gleichwohl wurden die beiden Verbrechen fast überall[1] als verschiedene Tatbestände — meist in der oben dargelegten Form[3] — behandelt. Die — vornehmlich dem 16. und 17. Jahrhundert entstammenden — Quellen des Gerichts Büdingen zerpflücken nirgends einen Tötungstatbestand in seine einzelnen gesetzlichen Merkmale. In der Neuzeit scheint die mittelalterliche tatbestandliche Unterscheidung von Mord und Totschlag — wahrscheinlich unter dem Einfluß des Art. 137 CCC — in Vergessenheit geraten zu sein. Im Weistum heißt es nur: „Auch wo einer den andern dot schlüge . . .“. Später bezog man sich meist ausdrücklich auf Art. 137 CCC und erwähnte in keiner der zahlreichen Ysenburgischen Verordnungen Mord oder Totschlag.

Größter Wert wird stets in Protokollen und Urteilen auf die Feststellung gelegt, daß der Verbrecher „cogitationem et animum occidendi“[4] hatte. Das Tatbestandsmerkmal der Überlegung wurde jedoch nie besonders hervorgehoben.

Auch die Körperverletzung mit tötlichem Ausgang bestrafte man als Totschlag oder Mord, wenn der Tod nicht allzulange nach der verbrecherischen Handlung eintrat.[5] [6]

Die Tötung eines Menschen wurde — gleich ob das Opfer Gerichtsangehöriger oder Fremdling war,[7] — mit dem Tode bedroht, und zwar vornehmlich mit Hinrichtung durchs Schwert. Nach dem Weistum soll der Totschläger „den hals virloren“ haben. Daneben kannte man — wenigstens als Strafdrohung — auch die Hinrichtung mit dem Rade.[8] Eine Vollstreckung dieser Hinrichtungsart kann aus den Quellen bisher nicht nachgewiesen werden. Überhaupt erfolgten trotz sehr zahlreicher

---

[1] His II, S. 78 ff.

[2] Vgl. Totschlagssache Reichard, a. a. O.: „vorsetzlichen mordes und todschlags“ und viele andere Fälle.

[3] His II, S. 75 ff., besonders S. 90 ff.

[4] Vgl. Totschlag in Lorbach (St.u.L. 40).

[5] Vgl. Fall Val. Frickel, 1582 (St.u.L. 39).

[6] Vgl. His II, S. 75; Liszt-Schmidt, 25. Aufl. S. 463.

[7] Vgl. Totschlag an Börtzen. Reiter a. a. O.

[8] Vgl. Totschlag an Börtzen. Reiter a. a. O.

Totschlagsfälle während der Jahrhunderte auffallend selten Hinrichtungen wegen dieses Verbrechens. Nur drei Todesurteile konnten in den Akten festgestellt werden:

Ein Ortsbürger B. aus Rinderbügen wurde im Jahre 1544,[9] Christian Kempf im Jahre 1619[10] und Johann Horr[11] im Jahre 1667 zum Schwerttode verurteilt. Der Mörder B. wurde jedoch nicht hingerichtet, da er flüchtig war. Deshalb wurde er verbannt und mit der Urteilsvollstreckung bedroht, sobald er in der „graufschaft" ergriffen würde. Im übrigen zeigte man im Richten nach Gnade eine bemerkenswerte Milde. Am häufigsten wurden Totschläge mit Landesverweisung bestraft. Ihre Zeitdauer schwankte zwischen einem bis fünf Jahren und ewiger Landesverweisung.[12] Auffallend ist hierbei die Rechtsauffassung, daß ein Mittäter, der noch auf das gemeinschaftliche Opfer einschlug, als es bereits tot war, bedeutend höher bestraft wurde, als der Täter, der durch sein verbrecherisches Handeln zur Tötung des Opfers beitrug. So schlug man[12] gegen Conrad Kirchner, der „einen, also derselbig alleweils todtgewesen, einen streich mit einem Beil gegeben" hatte, ewige Landesverweisung vor. Demgegenüber wollte man H. Reifschneider, der das Opfer, als es bereits „durchstochen" aber noch nicht tot war, „mit einem beil über die Schultern geschlagen" hatte, mit einer vierjährigen Landesverweisung bestraft wissen.[12] Aus diesen beiden Strafanträgen[13] spricht eine sehr starke Berücksichtigung gemeiner, verbrecherischer Gesinnung.

Stellte sich ein flüchtiger Mörder nicht dem Gericht zur Aburteilung, so konnte es ihn nach mehrmaliger Ladung („citatio") in die Mordacht[14] erklären.[15]

In einem tragischen Kindsmordfall[16] wurde die Strafe der Verstrickung verhängt. Die Täter durften ihr Hab und Gut nicht aus der Grafschaft entfernen. Es handelte sich um ein Elternpaar. Ihr Kind war von einem tollwütigen Hund angefallen und von den gleichen Krampfzuständen befallen worden. Die Eltern hatten alles zur Errettung des kranken Kindes getan. Als es nichts fruchtete, haben sie es nach sechs Wochen mit Stroh erstickt. Die verbrecherischen Eltern mußten

---

9 St.u.L. 39.
10 St.u.L. 39.
11 Totschlag in Lorbach (St.u.L. 40).
12 Vgl. die zahlreichen Urteile in der Totschlagssache Börtzen. Reiter, a. a. O.
13 Urteile sind dazu nicht vorhanden.
14 Inhalt der Strafe siehe § 12 c.
15 Urteil gegen Velten Eisenhut (St.u.L. 39).
16 Haingründau, 1579 (St.u.L. 39).

außerdem in der Kirche von Haingründau „offentlichen ständnitz agirren". Auch der Pranger war für Mörder als Nebenstrafe bekannt.[17] Endlich wurden als Zusatzstrafen für Mörder auch Vermögensstrafen verschiedener Art und Höhe verhängt.

Bei Verurteilung zu ewiger Landesverweisung scheint das Vermögen des verwiesenen Verbrechers selbsttätig der Einziehung verfallen gewesen zu sein. Denn in einem solchen Falle[18] wurde es der Frau eines Leibeigenen, der in Trunkenheit einen Menschen erschlagen hatte, vom Grafen aus Gnade gestattet, ihr Hab und Gut zu verkaufen und ihrem Manne in die Fremde zu folgen.

§ 28. Abtreibung.

Über die Bestrafung der Abtreibung sind aus Büdingen nur wenig Nachrichten vorhanden.

Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1584[19] sollte „uff die gemeine recht" Bezug genommen werden, wenn „abtreibenn und umbringenn der Khinder" begangen würde. Demgemäß wurde Adam Herdt aus Vonhausen im Jahre 1617 zum Schwerttode „verdambt und hingerichtet"[20]. Aber nicht nur den Täter, der den verbotenen Eingriff vorgenommen und „in ander leib noch verborchene frucht und kinder" abgetrieben hatte, trafen Leibes- und Lebensstrafen, sondern auch den Gehilfen, der „rath und that dazu geben hatte".[21]

Aus der Wendung „in ander leib" scheint der Schluß zu ziehen zu sein, daß Frauen, die den Eingrifff an sich selbst vornahmen, nicht oder doch anders bestraft wurden. Wir glauben jedoch nicht, daß tatsächlich eine derartige unterschiedliche strafrechtliche Würdigung von Abtreibungsfällen rechtens war. Es wäre unerfindlich, was dazu veranlaßt haben könnte. Denn seelische Kämpfe pflegte man in damaliger Zeit bei der Abfassung von Strafgesetzen[22] nicht zu berücksichtigen. Da die Stelle sich in einem Gutachten befindet, besteht außerdem noch die Möglichkeit, daß der Verfasser den Rechtsbrauch unklar und falsch wiedergegeben hat.

§ 29. Körperverletzung und Schlägerei.

Vielfach unterscheiden die deutschen Rechte des Mittelalters der Strafhöhe nach verschiedene Formen der Körperverletzung[23]: Die „Schläge",

[17] Vgl. Mordsache Ch. Birm (St.u.L. 39).
[18] Fall H. Becker aus Wolf, a. a. O.
[19] U. St. O.
[20] St.u.L. 54.
[21] Vgl. Abtreibungsfall A. Herdt (St.u.L. 39).
[22] Anders beim Richten nach Gnade.
[23] Vgl. His, „Zeitschrift d. Sav.-Stift.", Germ. Abt., Bd. 41, S. 75 ff.

die keinen Blutverlust herbeiführten; die „Wunden", d. h. blutende Verletzungen, die als Begriffsmerkmal bald den Gebrauch scharfer Waffen, bald ein bestimmtes Maß und bald die Notwendigkeit ärztlicher Hilfe angaben; endlich die „Blutruns", jene leichteren blutenden Verletzungen, die die Merkmale der „Wunden" nicht an sich trugen.[24]

Auch im Büdinger Recht unterschied man ähnlich. Im Weistum heißt es: „Auch wer einen sleht mit eynre fuste oder mit bengeln, und in nicht wund sleht, der sal buzsen III phunt phenge und iclichen forster XX phenge". Bei Schlägereien traf die Beteiligten die schlichte Buße, wenn kein Blut geflossen war: „Werkh und thatten, als sich zwen mit den harren rauffen oder mit truckhenn feusten schlagenn".[25]

Während das Weistum also die „Schläge" mit „bengeln" (= Stöcken) dem Faustschlag noch gleich achtete, bestrafte man später[26] die Angreifer verschärft mit der Frevelbuße, die mit gefährlichen Gegenständen wie „knuttel[27], kolben, hamer oder geraufftem messer . . . schlechte, geringe druckhene streich" gaben. Die verschärfte Bestrafung — besonders bei Stockschlägen — ist im hessischen Rechtsgebiet nicht selten.[28]

Die oben dargelegte Unterscheidung von „Wunde" und „Blutruns" war im Gericht Büdingen wie auch sonst in der Wetterau und in Hessen[29] unbekannt. Jede blutige Verletzung wurde gleich behandelt. Sowohl der Ausdruck „Wunde" („flissende wonde") als auch der Ausdruck „Blutruns" („blutrünste schleg") bezeichneten jede blutende Verletzung.[30] Im Weistum heißt es: „Auch wer den andern wont schlehit mit flissenden wonden in des waldes friheide, der hat iclicher verwirket X phunt[31] phennig dem forstmeister und iedem forster vonff schillinge pennige, wan nyman alleine gefrebeln kann". Später strafte man mit der höchsten Buße denjenigen, der „blutrünste, grosse und schedliche schleg beibrachte".[32] Eine bemerkenswerte Strafbestimmung drohte dem mit der höchsten Buße, der „mit steinen, wurfparten, stecken, pleiern kugleihn und dergleichen — er treffe oder treffe nicht — wurfe".[33] Die Strafhöhe hat hier wahrscheinlich ihren Grund darin, daß Angriffe mit Wurfgeschossen

[24] Beispiel: Sie erreichten jene Maße nicht.
[25] Ref. Ger. O. I, § 2.
[26] Ref. Ger. O. II, § 1.
[27] „knuttel" = „bengel".
[28] Vgl. His, „Zeitschrift d. Sav.-Stift.", Bd. 41, S. 106 Anm. 4.
[29] Vgl. His, „Zeitschrift d. Sav.-Stift.", Bd. 41, S. 103.
[30] Ebenso im benachbarten Gericht Ortenberg; Grimm III, S. 433.
[31] Vgl. zum Wesen der X Pfundbrüche, § 12 g aa.
[32] Ref. Ger. O. III, § 2.
[33] Ref. Ger. O. III, § 3.

gewöhnlich gefährliche Verletzungen verursachen. Der tatsächliche Erfolg sollte also im Einzelfalle gar keine Bedeutung haben; es war gleichgültig, ob der Aufschlag eine offene Wunde verursachte oder nicht. Allein die Gefährdung des Opfers und der zum Ausdruck gekommene verbrecherische Wille des Täters rechtfertigte die hohe Strafe. Hatte allerdings die verletzende Handlung — hier wie in den anderen Fällen der Körperverletzung — Todeserfolg, so wurde der Täter nicht wegen erschwerter Körperverletzung, sondern wegen Tötung bestraft.[34] Es war dabei gleichgültig, ob der Tod sofort oder erst später nach Wochen eintrat.

Auch die Person des Verletzten und ihre Stellung zum Täter konnte für die Strafhöhe von Bedeutung sein. So wird von einem Lehrjungen, der seinem Meister „ein ziemlich Maulschell" gegeben hatte, berichtet, daß ihn „gnedige Herrschaft hat mit spissruthen abbezahlen lassen ...".[35] Mit der Buße von 13 fl. wurden Angriffe auf untere Amtspersonen, z. B. auf „scharwechter"[36], gesühnt. Der Täter, der einen höheren Beamten wie den „Amptmann" tätlich angriff, konnte mit Abhauen der rechten Hand oder Landesverweisung und Stäupung bestraft werden. So wurde ein Betrunkener, der sich dem Befehl eines Amtmannes widersetzte und mit Tätlichkeiten antwortete, „mit Staupschlag" des Landes verwiesen. Die Strafe des Handverlustes begegnet in älteren hessischen Quellen vielfach als Strafe für Körperverletzungen schwerer Art.[37]

Während anderwärts häufig[38] die fällige Geldstrafe zugleich als Schadensersatz oder Buße an den Verletzten ganz oder nur teilweise zu entrichten war, gingen im Gericht „beide Verfahren" stets völlig unabhängig nebeneinander her. So konnte es sein, daß der Verletzte auf eine Entschädigung vom Täter verzichtete, während das Gericht eine bestimmte Geldstrafe verhängte, die dann ausschließlich in öffentliche Kassen floß.[39] Andererseits beantragte ein Verletzter beim mit der Strafsache befaßten Gericht bisweilen, es möge im Urteil auch die Höhe des vom Täter zahlbaren Schadensersatzes festsetzen.[40]

Der Nachweis der Notwehr führte — wie bei den Tötungsverbrechen — bei Körperverletzung und Schlägerei zum Freispruch.

---

[34] Vgl. § 27.
[35] Totschlag in Lorbach.
[36] Ref. Ger. O. III, § 16.
[37] His, „Zeitschrift d. Sav.-Stift.", Bd. 41, S. 102.
[38] Vgl. His I, S. 597 ff.
[39] Verwundung des Simon Dillmann, 1590 (St.u.L. 55).
[40] Vgl. zahlreiche Schlägereifälle unter St.u.L. 55.

II. Ehrverletzungen.

§ 30. Beleidigung.

Zahlreiche Protokolle zeugen davon, daß sich das Gericht zu manchen Zeiten vornehmlich mit der Aburteilung von Fällen der „Diffamierung", „beleidigung" oder „injurien" hat beschäftigen müssen. Aus den Rechtsquellen selbst sind verhältnismäßig wenig diesbezügliche Strafbestimmungen zu entnehmen.

Unter dem Tatbestand der Beleidigung verstand man Handlungen, mit denen der Täter seiner Mißachtung für den Verletzten Ausdruck gab.

Den Tatbestand der tätlichen Beleidigung scheint man nicht gekannt zu haben. Derartige Handlungen wurden anderen Tatbestandsgruppen zugezählt. So galt das „in die harre fahren" oder „mit den harren rauffen"[1] als Körperverletzung, was sich aus dem Zusammenhange dieses Tatbestandes mit Nachbarbestimmungen ergibt.[2] Die tätliche Mißachtung der weiblichen Geschlechtsehre wurde als Sittlichkeitsdelikt bestraft.[3]

Die Beleidigung durch Scheltworte wurde je nach ihrer Art abgestuft und mit entsprechenden Strafen belegt. In älterer Zeit teilte das westnordische Recht die Scheltworte ein in Vollrechtsworte und Halbrechtsworte, je nachdem, ob der Verletzte volle oder halbe Buße erhielt. Vollrechtsworte waren nach isländischem Recht Äußerungen, die nur zum Bösen ausgelegt werden konnten; Halbrechtsworte brauchten nicht notwendig einen schlimmen Sinn zu haben. Auch einige südgermanische Rechte, wie die lex Salica, kannten Abstufungen in der Strafhöhe bei einzelnen Beschimpfungen.[4] Vielfach — besonders im alemannischen Rechtsgebiet — enthielten die Gesetze reichhaltige Verzeichnisse von Scheltworten, die nach der Strafhöhe abgestuft als Ehrenkränkung angesehen werden sollten.[5] Eine andere Abstufung, die in mittelalterlichen Rechten weit verbreitet war, unterschied zwischen schlichten und ehrenrührigen Scheltworten.[5] In Büdingen finden wir eine Verschmelzung der beiden letztgenannten Unterscheidungen:

Mit der schlichten Buße wurde bestraft, wer „einem erwogene worth, boss verkerte wort, die doch nit schmehlich wehren, thette".[6] Demgegen-

---

1 Ref.=Ger.=O. I, § 2.
2 Vgl. § 29.
3 Vgl. § 37.
4 Vgl. His, „Deutsches Strafrecht bis zur Karolina", S. 133.
5 Vgl. His, „Deutsches Strafrecht bis zur Karolina", S. 134.
6 Ref. Ger. O. I, § 1.

über war mit der höchsten Buße straffällig, „so einer dem andern schmehliche wort tuhet und scheldten wurdt eines diepps, mörder und dergleichen ehrenrürendte wort“.[7]
Als ein Fall sehr schwerer Beleidigung galt die unwahre Behauptung der Eheschließung mit einer bestimmten Person. Eine derartige Behauptung war bei der mangelnden Öffentlichkeit des damaligen Eheschlusses wohl geeignet, Unruhe zu stiften. Sie wurde daher in verschiedenen Rechten[8] mit strengen Strafen (Tod, Verbannung und hohen Geldbrüchen) bedroht. Die Büdinger Quellen berichten nichts von einem entsprechenden Gesetz. Doch hatte man wahrscheinlich auch in Büdingen in diesem Falle die Strafe der Landesverweisung. Denn aus dem Jahre 1571 wird die Bestimmung oder der Brauch überliefert,[9] daß der, „so der Ehe halbenn vermeintlich angesprochen wurdt“,[10] dem anderen „ein par neuer schuch“ zu geben hatte.
Im allgemeinen wurde die Strafe bei Beleidigung entsprechend den Reichstagsabschieden der Jahre 1530, 1548, 1570 und 1577 dem willkürlichen Ermessen des Gerichts überlassen.
Als zum Tatbestand der Beleidigung gehörig, wurde in den Protokollen vielfach neben der stets erforderlichen objektiven Ehrverletzung die beleidigende Absicht, der „animus injuriandi“ hervorgehoben.[11]
Am häufigsten wurden Geldstrafen verhängt. Während aber die oben erwähnten Geldstrafen zu Gunsten der Herrschaft — bezw. des Schultheißen — zu zahlen waren,[12] flossen diese ausschließlich an den Beleidigten „zur Erstattung seiner Ehren“. Es handelt sich also um eine Kränkungsbuße. Der Kläger[13] beantragte beim Gericht die Feststellung, daß das betreffende Schimpfwort „ihm an seinen Ehren schmählich“ sei, „schätzte die Schmachrede“ auf einen bestimmten Geldbetrag nach seinem Ermessen ein und beantragte entsprechende Verurteilung des Beleidigers. Das Gericht brauchte sich nicht an die vorgeschlagene Strafhöhe zu halten. Schwur jedoch der Kläger, „dass er lieber . . . Gülden von dem seinen verliehren, oder nicht gewinnen, dann diese Schmach erlitten haben wolt“, so mußte eine Bestrafung erfolgen, die anscheinend auch

7 Ref. Ger. O. III, § 1.

8 His, „Deutsches Strafrecht bis zur Karolina“, S. 136.

9 Kult.w. 10 a.

10 Alemannischer Sprachgebrauch, vgl. His, „Deutsches Strafrecht bis zur Karolina, S. 136.

11 Vgl. Beleid. Weigand 1621, 1621 (St.u.L. 48).

12 Vgl. § 12 g aa.

13 Hier war — im Gegensatz zu den sonstigen Beleidigungs-Prozessen — stets ein Strafantrag erforderlich.

der begehrten Strafhöhe zu entsprechen hatte.[14] Diese Bußen waren häufig recht hoch.[15] Bezahlte einer die Geldstrafe nicht, so konnte er „ad operas publicas condemniert undt die straf dadurch abzuverdienen angehalten werden".[16]

Vielfach suchte man auch durch urteilsmäßige Festlegung bestimmter Geldstrafen für etwaige künftige Beleidigungen weitere Ehrverletzungen zu verhindern. So wurde einer mit 20 fl. wegen der Beschimpfung „Kortelldieb" bestraft „und bey 50 fl. ferner zu Schweigen ufferlegt".[17]

Dem Charakter der Beleidigung als Ehrverletzung entsprechend begegnete man ihr auch in zahlreichen Fällen mit spiegelnden Ehrenstrafen. Am häufigsten wurde dem Beleidiger ein einfacher Widerruf auferlegt, der bald öffentlich, bald durch Überreichung eines „schriftlichen reverses" zu erfolgen hatte. So mußte Jürg Bausch, der Bürgerschaft, Rat und Kirchenrüger der Stadt Büdingen in einer Wirtschaft in Offenbach beschimpft hatte „in offentlicher versamlung des gantzen Raths und Bürgerschaft seiner ausgegossenen schmähreden in vorgeschriebener maassen offentlichen widderruf thun undt dann 2tens dem Rath einen schriftlichen revers einlieffern". Außerdem wurde ihm eine beträchtliche Geldstrafe auferlegt.[18]

Schwerwiegender war die Strafe der Abbitte oder der Bitte um Verzeihung. Sie wurde seltener verhängt und hatte Ehrlosigkeit[19] zur Folge.[20] Als Ehrenstrafe ist es auch anzusehen, daß Schmähbriefe des Beleidigers öffentlich verbrannt wurden.[21] Auch Pranger[22] und „das rothe heusgen"[21] waren bei Beleidigungen schwererer Art gebräuchlich. In solchen Fällen kannte man auch die Landesverweisung, die bald auf Zeit, bald ewig währte. So mußte Johann Herdt nach Verbüßung der Prangerstrafe die Grafschaft dauernd meiden. Er hatte geschimpft, weil er mitten im Frieden Geld für die Unterhaltung Ysenburgischer Soldaten zahlen sollte. Die anderen Fürsten entließen ihre Truppen, aber die Büdinger „Bettelgrafen" hielten sie nach wie vor; sie sollten sie selbst

---

14 Vgl. dazu Solms I, „Formulen", Tit. XXI.
15 Beleid. S., 1594: 200 Gulden (St.u.L. 49).
16 Melchior Weigand, St.u.L. 48.
17 1661 (St.u.L. 48).
18 St.u.L. 48.
19 Vgl. § 12 f.
20 H. Henrich, Haingründau, 1580 (St.u.L. 49).
21 Fall v. Lowitz (St.u.L. 48).
22 Fall J. Herdt (St.u.L. 48).

bezahlen usw., hatte er geäußert. Ludwig Helfferich, den dieselben Strafen trafen, hatte im „wurtshaus zum Schwan" reformierte Christen „Calvinische Hunde" genannt.[23]
Als Zusatzstrafe zu Pranger und Landesverweisung begegnet bei Beleidigungsfällen hier und da die Stäupung. So traf die fremde Hochstaplerin von Lowitz, die in einem Schmähbrief an den „Inspektor" von Büdingen Stadt und Herrschaft beleidigt hatte, neben Pranger und ewiger Landesverweisung die „Ausstreichung mit ruthen".[24]
Nur selten stößt man auf Fälle, in denen ein Beleidiger mit verstümmelnden Körperstrafen belegt wurde. Ein Fall aus dem Jahre 1674 wird überliefert, in dem „Beklagter . . . seiner wider herrn kläger im schloss allhier ausgegossener schmäh und Betrogreden . . . Burgfriedens halben sich eine hand verwürket" hat.[25]
Wenn vereinzelt[26] in Anklageschriften und Urteilen von Lebensstrafen die Rede ist, die zu verhängen „die gnedige Herrschaft woll berechtigt" gewesen wäre, so ist doch nicht anzunehmen, daß man in einer Beleidigungssache je ein Todesurteil verhängt, geschweige denn vollzogen hat. Aus den Akten kann jedenfalls nichts herangezogen werden, was dieser Auffassung widerspricht. Ähnlich mag es sich mit der Gefängnisstrafe bei Beleidigung verhalten haben. Auch sie wurde einmal in einem Gutachten an den Grafen als alternative Strafe neben Geldstrafe und Landesverweisung[27] erwähnt; ob die „poena carceri" aber hierbei je angewandt wurde, läßt sich nicht feststellen.

§ 31. Falsche Anschuldigung.

In keinem der Gesetze und Verordnungen wird dieses Vergehen ausdrücklich erwähnt. Man scheint einen selbständigen Deliktstatbestand dieser Art nicht gekannt zu haben. Der Täter wurde wegen Beleidigung, Verleumdung, „böser nachredt", „bezüchtigung", wie man sonst den Tatbestand der Ehrverletzung nannte, bestraft.[28] Nur vereinzelte Stellen in den Protokollen deuten anscheinend auf eine Sonderbehandlung des „crimen fathi".[29] Man schien darunter nicht nur eine unwahre Anzeige bei Gericht,[30] der Kläger habe eine sträfliche Tat begangen, zu ver-

[23] Siehe Anmerkung 22.
[24] St.u.L. 48 (Vgl. auch J. Bausch, das.).
[25] 1674 (St.u.L. 48).
[26] Urteil gegen J. Bausch, a. a. O.
[27] 1662 (St.u.L. 48).
[28] Ähnlich in anderen deutschen Rechten; vergl. His, „Deutsches Strafrecht bis zur Karolina, S. 137.
[29] Maria Junkert, 1701 (St.u.L. 53).
[30] J. Schmidt, Büches, 1581 (St.u.L. 49).

stehen, sondern auch die Verbreitung derartiger Behauptungen in der Öffentlichkeit, im Dorf oder in Büdingen.[31] [32]

Wollte derjenige, der solches verbreitete, einer Bestrafung entgehen, so mußte er in der Gerichtsverhandlung „die ding und uflagen, welche er ausgespeiget, probiren, darthun und beweisen, wie Rechts".[31] Der Angeklagte hatte also den Wahrheitsbeweis zu erbringen. Gelang ihm das nicht, so trafen ihn schwere Strafen. Ihre Festsetzung lag — ganz wie in Beleidigungssachen — „in arbitrio iudicis". Auch Strafarten und Höhen entsprachen wohl im allgemeinen unseren Ausführungen zur Beleidigung. So kannte man als Sühne für falsche Anschuldigungen „eine nambhafte geld Peen",[33] „offentlich widderruff oder entschuldigung", Bitte um Verzeihung und Ehrlosigkeit,[34] Pranger, Stäupung und ewige Landesverweisung.[35]

Mit den drei letztgenannten Strafen wurde Maria Junkers belegt, weil sie — schwanger geworden — einen jungen Mann der Unzucht mit ihr und strafbaren außerehelichen Schwängerung mit ihr bezichtigt hatte, ohne für seine Täterschaft irgendwelche Beweise erbringen zu können. Ihrem angeblichen Schwängerer wurde der Reinigungseid zugebilligt, und sie unter Anklage wegen falscher Anschuldigung gestellt. Außerdem waren die genannten Strafen zugleich Sühne für einen Urfehdebruch aus einer früheren Verurteilung wegen Unzucht.

III. Gefährdung der Ehe und Sittlichkeit.

§ 32. Unerlaubte Heirat Minderjähriger.

Nach den Gesetzen der Kirche wurden im Mittelalter heimliche, ohne elterliche Zustimmung erfolgte Eheschließungen minderjähriger Kinder geduldet und für gültig gehalten. Das führte naturgemäß zu Mißständen schlimmster Art. In der Solmser Gerichts- und Landordnung[1] heißt es, „dass zu Zeiten junge Leuth, Söhne und Töchter durch schenke und kopplerey zu heimlichen ehegelübden verführt, und also ihren eltern, ehe dann sie zu rechtem verstand und alter kommen, entzogen, undso viel als abgestohlen werden. . . . Auch etwann die jungen von sich selbst

---

31 H. Henrich, Haingründau, a. a. O.

32 Nach dem Sprachgebrauch von His („Deutsches Strafrecht bis zur Karolina", Seite 133) eine „Verleumdung".

33 J. Schmidt, Büches, a. a. O.

34 Vgl. Anmerkung 31.

35 M. Junkert, a. a. O.

1 Solms II, XIX, § 33.

aus eigener muthwilliger bosheit und Ungehorsam gegen ihren eltern, deren unbefragt, sich heimlich miteinander versprechen und verheuraten . . .".
Deswegen folgte man dem Beispiel „vieler Christlicher frommer Obrigkeiten im heiligen Reich" und verbot „solche heimliche verlübdnussen" — ungeachtet des Widerspruches zu den geistlichen Gesetzen — „bey schweren straffen".
Dieses Verbot betraf junge Leute beiderlei Geschlechts, die noch nicht 24 Jahre alt waren. Sie mußten zum Eheschluß die Zustimmung ihrer Eltern oder „in mangel derselben ihrer nechst verwandten Freunde", also der Sippe, erwirken. Handelte dem jemand entgegen, so sollte nicht nur der heimliche Eheschluß unwirksam und ungültig sein, sondern der Missetäter oder die Missetäterin sollte „nach gestalt der Sachen, Personen und Umbstände, ernstlich an Leib und Gut mit dem Thurm oder Verweissung des landts" bestraft werden.[2] Eine andere Rechtsquelle vom Jahre 1571[3] berichtet „als bey der herschaft Eisenburg wohl und loblich rechtens", daß die „heimlich winkelehe[4] bey hocher schwerer straff der relegation und verweisung des landts" verboten war. Welche Strafhöhe gebräuchlich war, konnte nicht festgestellt werden.
Genehmigten Eltern nachträglich einen derartigen verbotenen heimlichen Eheschluß, so sollte die Ehe anscheinend wirksam und gültig sein. Von einer Bestrafung der Missetäter sah man aber unter Umständen nicht ab. Es sollte dem Grafen oder seinen Räten Bescheid gegeben werden und „darüber ferners Bescheidts erwartet werden".[2]

§ 33. Ehebruch.

Ehebruch gehörte zu den peinlichen Sachen. Er wurde mit sehr schweren Strafen geahndet. Gleichwohl stand es sehr schlecht um die eheliche Moral. Das zeigen einmal die zahlreichen Prozesse, dann aber liegen auch viele gräfliche Dekrete vor, in denen mit scharfen Worten über eheliche Mißstände Klage geführt wird.
Man unterschied — auch der Strafart und -Höhe nach — drei Formen des Ehebruchs.

a) Der häufigste Fall: Ein Ehemann brach „mitt einer ledigen dirnen oder ohn verehelichenn weib" die Ehe. Hier sollte der Ehemann mit dem Schwert gerichtet werden. Die „ledige Dirnen" dagegen sollte „mitt ruttenn" geschlagen und dauernd des Landes verwiesen werden.[5]

---

[2] Solms II, XIX, § 34.
[3] Kult.w. 10 a.
[4] Sie ist die hinter dem Rücken der Verwandten oder nächsten Freunde geschlossene Ehe; vgl. His II, S. 161.
[5] U. St. O.

Nach Solmser Recht wurden beide Missetäter ein Vierteljahr bei Wasser und Brot im Gefängnis gehalten, und alsdann nach Erlegung einer Geldstrafe wieder entlassen. Beim ersten Rückfall drohte die doppelte Strafe oder auch Landesverweisung bis zu einem Jahr, beim zweiten Rückfall wurden die Ehebrecher gestäupt und ewig des Landes verwiesen.[6]

Führte der verbrecherische Geschlechtsverkehr zur Schwangerschaft der „Jungfrauwen oder wittiben", so wurde der „stuprator" mit Einziehung der halben „Narung" zu Gunsten der Obrigkeit bestraft. Außerdem wurde er dazu angehalten, der Geschwächten „. . . gebürliche Erstattung zu tun".[7] Handelte es sich bei dieser „Jungfrauwen" jedoch um „eine leichtfertige Person, die solche ding viel gepflogen und geringens vermogens", so sollte der Ehebrecher gestäupt und des Landes verwiesen werden.[8]

Einen gesetzlichen Strafmilderungsgrund erblickte man auch darin, daß der „ehegemächt" des Ehebrechers selbst bat, „dem schuldigenn ahngeachttett gebrochener trew lenger ehelich bey zu wohnen". Dann wurde der schuldige Teil „ehestandts zu ehren" neben Gefängnis- und Geldstrafe mit dauernder Landesverweisung bestraft. Der unschuldige Teil mußte seinem Ehegemahl in die Fremde folgen.[9] Nach Solmischem Recht sollte in diesem Falle Stäupung und Landesverweisung erlassen sein und „dargegen mit dem Thurn oder geldstraff nach Gelegenheit" gesühnt werden.[10]

Anscheinend ist nun infolge regelmäßiger Fürbitten die milde Bestrafung des Ehebruchs zur Regel geworden. Ein Überhandnehmen dieses „Lasters" war wohl die Folge. Denn in einer Verordnung vom 21. Mai 1679 verfügte die Gräfin Maria Charlotta: „dass alle und iede unser . . . Peinl. Halsgerichte hinfuhro nicht mehr ahn solche der unschuldig Ehegatten vorbitt und annehmung gebunden sein, sondern der unrecht mit der ordinarie straf verfahren sollen".

Beim Richten nach Gnade wurde bisweilen das Halseisen als Zusatzstrafe zur Stäupung und Landesverweisung verhängt. Sie wurde, besonders bei Ehebrecherinnen, vielfach nur sinnbildlich — wie oben geschildert[11] — vollzogen.[12]

---

[6] Solms II, XIX, § 22.
[7] Solms II, XIX, § 10.
[8] Solms II, XIX, § 11.
[9] U. St. O.
[10] Solms II, XIX, § 12.
[11] Vgl. § 12 f.
[12] Ehebruch mit der ledigen Ch. Kümmel (St.u.L. 54).

b) Der Ehebruch zwischen zwei verheirateten Personen. Sie wurden beide, Mann und Weib, „mit dem schwert oder wasser gericht", und zwar sollte „ganntz kheine Remission oder Erlassung stathabenn".[13] Offenbar war damit ein Verbot des Richtens nach Gnade ausgesprochen.

Auch nach Solmser Recht drohte den beiden verehelichten Missetätern die Todesstrafe, die mit dem Schwert vollstreckt werden sollte. Ein Richten nach Gnade wurde empfohlen, wenn die Frau den Mann zum Ehebruch verleitet hatte, wenn sie übel beleumundet war, oder der unschuldige Ehegatte die Ehebrecherin wieder zu sich nehmen wollte.[14] Der letztgenannte Strafmilderungsgrund hatte nach einem anderen Gesetze[15] — wie im Falle a — nur Gefängnis, Geldstrafen und dauernde Landesverweisung zur Folge. Ein derartiges Urteil erging z. B. gegen die Ehefrau des Ludwig Schäffer, die mit anderer Frauen Ehemännern Ehebruch getrieben hatte. Ihrem Manne, der um sie bat, wurde jedoch zur Bedingung gemacht, daß er und nicht ihr „Buhle" mit ihr außer Landes gehe. Außerdem mußten die beiden Ehebrecher nach geschworener Urfehde eine Stunde im „rothen heusgen" am Rathause stehen.[16]

c) Am seltensten wird vom dritten Fall berichtet, daß eine Ehefrau mit einem ledigen Manne Ehebruch trieb. Hier war ausdrücklich nur bestimmt, daß den Mann die Todesstrafe mit dem Schwert treffen sollte. Und zwar sollte es keinen Einfluß auf die Strafe haben, „waß die eheversonen einander remittiert und erlassen" hatten.[17] Zwar wird für diesen Fall nichts über die Bestrafung der Ehefrau ausdrücklich angeordnet, doch ist es als sicher anzunehmen, daß der Frau die gleiche Strafe drohte. Das folgt aus dem ganzen Aufbau dieses Gesetzes.

Im Falle der bekannten Fürbitte des Ehemannes hatte hier wohl das Gleiche zu gelten wie im Falle a. Denn es heißt — allerdings inmitten von Strafbestimmungen und vor der behandelten —: „Jedoch wollen wir d i e s e o r d n u n g dahin erklärett und erläuttert habenn, wenn der ehegemächt eins selbst pitten . . .".[18]

---

[13] U. St. O.

[14] Solms II, XIX, § 21.

[15] U. St. O.

[16] 1677 (St.u.L. 52).

[17] U. St. O.

[18] U. St. O.

Nach Solmser Recht wurde diese Form des Ehebruchs gleich dem Falle behandelt, daß zwei verehelichte Personen ehebrecherische Beziehungen zueinander hatten.[19]

Erwähnt sei noch, daß bisweilen — aber wohl selten — auch Todesurteile wegen Ehebruchs gefällt und vollstreckt wurden. So wird z. B. aus dem Jahre 1653 von einer Hinrichtung des Ehebrechers Philipp Scherstull berichtet.[20]

Aus alledem folgt, daß man im Gericht Büdingen — soweit die Quellen zurückreichen — nicht der germanisch-deutschen Auffassung folgte,[21] wonach nur der geschlechtliche Verkehr der Ehefrau mit einem anderen Ehebruch war: Der Ehebruch galt als Eingriff in die Rechte des Mannes. Man entsprach vielmehr der kirchlichen Auffassung, die trotz einzelnen Schwankungen im ganzen immer den Standpunkt vertrat, daß auch der Ehemann die Ehe brechen kann, und daß seine Untreue ebenso strafwürdig ist wie die der Frau.

§ 34. Doppelehe.

Das Verbrechen der Bigamie gehörte zu den peinlichen Sachen. Es wird in einer Reihe von Strafbestimmungen der Unzuchtsstrafenordnung behandelt. Daß es in dem verhältnismäßig kleinen Gebiet der Grafschaft überhaupt gesetzlicher Maßnahmen, insbesondere so harter Strafdrohungen bedurfte, hat verschiedene Gründe.

Einmal spricht die erschreckende Fülle von Ehebruchsprozessen eine deutliche Sprache. Weiter muß an die große Zahl der verheirateten Personen gedacht werden, die aus anderen „Hoheitsgebieten“ wegen irgend welcher Missetaten ausgewiesen waren und nun in der Grafschaft ansässig wurden. Bedenkt man ferner, daß die Kirche nicht — wie es heute durch den Staat geschieht — die Erfüllung einer Reihe von strengen formalen Voraussetzungen forderte, bevor sie die Verlobten zum Eheschlusse zuließ,[22] so kann man ermessen, wie notwendig hier Strafbestimmungen gewesen sein mögen.

Der Mann oder die Frau, „so bey lebenn ihres ehgemalss wissentlich das derselbig noch in leben“ eine neue Ehe eingingen, sollten mit dem Schwerte gerichtet werden. In der Wendung, daß diese Strafe gegen die Verbrecher „ahn nachlessig also exequiret und volnstreckt“ werden sollte, kann wohl ein Verbot des Richtens nach Gnade erblickt werden. Nicht nur die Vollendung des Verbrechens wurde mit dem Tode be-

[19] Solms II, XIX, § 21.

[20] St.u.L. 54.

[21] Vgl. His II, S. 169.

[22] Vgl. His II, S. 172.

straft. Die Todesstrafe drohte auch denen, die zu Lebzeiten ihres Ehegemals „mit andern offentlich ehegelubd gehaltten und sich darauf fleischlich erkhenndt“ obwohl die „zusammengebung“ noch nicht durch Kirchgang und „Kirchendiener“ vollzogen, eine rechtsgültige Ehe somit noch nicht vorhanden war.

War aber nach dem öffentlichen Ehegelübde weder ein Beischlaf noch demzufolge eine kirchliche Sanktionierung des Eheschlusses erfolgt, so sollte der schuldige Teil mit „entsetzung seiner ehrenn, gefängnuss“ oder Landesverweisung nach Ansehung des Einzelfalles bestraft werden.

Schuldig war anscheinend nur der Teil, der „ahnn seinem lebendigen ehegemahll vergessentlich gehandeltt“ hatte. Der andere, ledig gewesene Teil, der vielleicht davon wußte,[23] scheint also nicht straffällig geworden zu sein. Doch ist dieser Schluß nicht ganz zweifellos.

§ 35. Unzucht.

Von allen Sittlichkeitsdelikten kam die „hurerey und uneliche beylager“ am häufigsten vor. Demgemäß begegnet man einer großen Anzahl von entsprechenden Strafbestimmungen.

Die älteste Büdinger Quelle[24] hierzu ordnete an, die Missetäter sollten „voneinander getriebenn werden“. Wären sie ungehorsam, so sollte ihnen alsdann „der fleck oder dorff verbotten“ sein. Die „beschlaffene Magde“ sollte alsbald einen Monat bei Wasser und Brot in den „Thurn gelegt werden“. Den Mann traf die doppelte Strafe, „zudem das ihm von der Obrigkeitt erkanntt wirtt zu gebenn zur straff und auch der beschlaffenen“.[25] Nahmen aber die beiden Missetäter einander zur Ehe, „so sollte man mit ihnen geduld haben“.[26]

Später[27] wurde es zur Voraussetzung der Strafverfolgung gemacht, daß die Missetäter bei handhafter Tat „begriffen, desselben beschreit und khundtbar“ gemacht wurden. Neben den oben genannten Strafen[28] kannte man nun auch Landesverweisung[27] als Unzuchtsstrafe. Sie wurde sogar als dauernde Verbannung verhängt.[29]

Vollzogen Verlobte den Beischlaf, bevor ihr Ehegelübde „von der christlichen kirchenn bestetigt“ worden war, so drohte ihnen Gefängnisstrafe[30].

---

[23] Nach His (II, S. 172) nahm man den Fall als Regel an, daß der andere Teil von der zweiten Ehe nichts wußte.

[24] K. O. 1557 §§ 1 und 3.

[25] Anna Merzen z. B. 150 gülden (St.u.L. 50).

[26] Entsprechendes galt in fränkischer Zeit unter Freien. Vgl. His II, S. 145.

[27] U. St. O.

[28] Vgl. auch Solms II, XIX, § 8.

[29] Anna L., Lorbach, 1594 (St.u.L. 52).

[30] U. St. O.

Außerdem durfte die Braut nicht mit einem Kranz geschmückt zur Trauung gehen. Desgleichen war „einige Schenkhochzeit“ verboten. Endlich mußten die Verlobten vor Einsegnung öffentliche „Poenitens“[31] verrichten.[32]

Die Verordnung aus der Zeit nach 1584 drohte neben Gefängnis und „Kirchenpoenitentz“ auch Geldstrafe an. Nach ihr machte es keinen Unterschied, ob die Missetäter verlobt waren oder nicht. Sie alle sollten „unabbittlich gezuchtigt“ werden.

Außer mit Gefängnis wurde „nach grösse der verbrechung, gelegenheit der Personen und . . . umbstendenn“ mit dem Halseisen der Fall bestraft, daß „iemandts ein ohnuerleimdte ehrliche Persohnn ledigs oder wittwestandts zum faall brechte“[30 33] In diesem Falle,[34] insbesondere wenn „sie beide ihres Stand, Herkommens und Alters halben einander ebenburtig“ waren,[35] konnte das Gericht den „Schänder“ zwingen, die „geschändte“ zur Ehe zu nehmen.[36 37] Dabei sollte es gleichgültig sein, ob die Frau schwanger geworden war oder nicht.

Daß es sich nicht nur um einen guten Rat des Gerichtes handelte, sondern um einen durch Urteil erwirkten Zwang zum Eheschlusse, folgt aus einer anderen Bestimmung[38] des gleichen Gesetzes. Danach sollte der Angeklagte „die Geschändte zu ehelichen nicht gezwungen“ werden, wenn weder die Frau sein Eheversprechen nachweisen konnte, noch der Beklagte sich zum Eheschluß bereit finden wollte. In diesem Falle wurde der Mann neben anderen Strafen zur Bezahlung gebührlicher „Ausstewer“[39] verurteilt. Aber auch diese Bestrafung — denn als Strafe wurde die Alimentation aufgefaßt — erfolgte nicht, wenn die Frau übel beleumundet war.

Nach der Kirchenordnung von 1628 wurde die Unzucht zwischen ledigen Personen nicht nur mit Geldstrafen, „Kirchenpoenitenz“ und Landesverweisung bestraft, sondern auch mit „Leibs bestraffung“ bedroht. Es handelte sich dabei zweifellos um die Strafe der Stäupung. Das folgt auch aus dem bekannten Urteil gegen Anna L. aus Lorbach. Ihr wurden

---

31 über ihre Vollziehung siehe unter § 12 f.

32 Solms II, XIX, § 14 ff.; K. O. 1628.

33 Wurde auch bei leichtfertigen Personen verhängt; vgl. Urteil gegen Anna L. aus Lorbach, a. a. O.

34 Solms II, XIX, § 7.

35 Solms II, XIX, § 13.

36 Vgl. Urteil gegen Eva Velten und Lud. Metz, 1664 (St.u.L. 50).

37 Entstammt dem mosaischen Recht; His II, S. 146.

38 § 16.

39 § 16 in Verbindung mit § 7.

durch den Scharfrichter „zwo ruden uf den Ruckhen gestrecket". Wollte man aber durch diese Ehrenstrafe andeuten, daß die Missetäterin eigentlich die Stäupung verdient hätte,[40] so kann man daraus wohl folgern, daß diese Leibesstrafe in anderen Fällen wirklich verhängt und vollzogen worden ist.

§ 36. Widernatürliche Unzucht.

Eine ausdrückliche Regelung hat in der Grafschaft nur das Verbrechen der Blutschande erfahren.[41]

Man unterschied mehrere Formen der „bluttschand", die auch mit verschiedenen Strafen geahndet wurden.

Durch Schwert oder Wasser wurden Männer und Frauen gerichtet, die miteinander — in auf- oder absteigender Linie — blutverwandt, den Geschlechtsverkehr vollzogen hatten. Eine mildere Bestrafung blieb jedoch ausdrücklich vorbehalten, falls irgendwelche „wichtigen umbstende eine Linderung" als angebracht erscheinen ließ. Mit Ruten geschlagen und der Herrschaft dauernd verwiesen wurden die seitwärts im ersten oder zweiten Grad ungleicher Linie verwandten Blutschänder. Gleiche Strafe traf die Personen, „so mitt naher schwagerschafft einander im erstenn und anndernen grad ohngleicher linien verwandt alls stieff vater, stiff dochter, stiff mutter und stiff sohn, des Sohnes weib und dergleichenn und sich mitt einender vermischenn, doch sonsten nitt ehelich weren".

Endlich galt als Blutschänder, wer mit zwei Schwestern oder mit einer Mutter und deren Tochter wissentlich Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Auch er — anscheinend nicht die Frauen — wurde mit Stäupung und ewiger Landesverweisung bestraft.

Nach Solmser Recht wurden Blutschändern — es handelte sich wohl um entsprechende Tatbestände — „leib, lebens und andere Straffen nach Gelegenheit der Fälle" angedroht.

Bei „bestendiger Unwissenheit" sollte außerordentlich mit dem Rat der Rechtsgelehrten verfahren werden.[42]

Am verhältnismäßig häufigsten kam der Fall der „Blutschande" vor Gericht, daß der Schwager und Schwägerinnen in unerlaubten Beziehungen zueinander standen. So wurde die ledige Anna Lörsch z. B., die „mit ihrer leiblichen vollbürtigen Schwester Mann Ehebruch und Blutschand begangen" hatte, zunächst öffentlich an den Pranger gestellt, dann mit Ruten „aussgestrichen und ewig verbannt".[43] Es ist nicht klar erkennbar, ob es sich bei diesem Urteil um eine willkürliche Verschärfung der Be-

---

[40] Vgl. His I, S. 572.
[41] U. St. O.
[42] Solms II, XIX, § 23.
[43] 1670 (St.u.L. 54).

stimmungen der Unzuchtsstrafenordnung handelte, oder ob das Solmser Recht als Rechtsgrundlage für die zusätzliche Prangerstrafe gedient hat. Anna Lörsch wurde dann dahin begnadigt, daß sie nach Urfehdeschwur mit Verstrickung im Gericht Lieblos, dreimaliger Kirchenbuße und 100 fl. Geldstrafe belegt wurde.

„Betreffendt andere feell" heißt es in der Unzuchtsstrafenordnung weiter, „so wider die natur begangen wurdt, ziehen wir unss uff die gemeine recht". Aus dem Jahre 1668 wird in sehr umfangreichen Protokollen[44] über einen Fall von Sodomie berichtet. Es handelte sich um einen aus Thüringen eingewanderten gräflichen Hundewärter Hans Müller, der mit seinen beiden Hunden diesem Laster — in Betrunkenheit, wie er aussagte — gefrönt hatte. Das Urteil lautete antragsgemäß — entgegen dem Art. 116 CCC — auf Feuertod gemeinsam mit den beiden Hunden. Auf die Bitte der Mutter des „armen Sünders" wurde er dahin begnadigt, daß er nach seiner Enthauptung den Flammen übergeben werden sollte. Neben der weitverbreiteten Verbrennung des Missetäters mit dem mißbrauchten Tier,[45] begegnen anderwärts bei „Bestialität" Entmannung und Lebendbegraben.

Über die Bestrafung anderer Laster geben die Akten keine Auskunft.

§ 37. Notzucht.

Die Notzucht stellt nach deutschrechtlicher Auffassung in erster Linie einen Angriff auf die geschlechtliche Unbescholtenheit einer Frau dar. Nicht die Gewalttat als solche wird so hart bestraft, sondern die darin liegende Mißachtung der weiblichen Geschlechtsehre. So war es ohne Belang, ob die vergewaltigte Frau Jungfrau, Ehefrau oder Witwe war. Wesentlich war nur, daß die Frauensperson „ohn verleimbdtet" war. Auf einem anderen Standpunkte stehen der Sachsenspiegel, die ihm verwandten Rechtsbücher und einige vom Sachsenspiegel unabhängige Stadtrechte. Danach konnte auch an einem fahrenden Weibe, einer Dirne, strafbare Notzucht begangen werden[46]

Der Täter wurde — entsprechend der Regelung der Carolina — mit dem Schwerte hingerichtet.[47]

Wurde die Notzucht nicht vollendet, „dass furnemmen nitt vollbracht" oder ließen andere „umbstende", „die gelegenheit der Personn und andere motiven" eine Milderung als angebracht erscheinen, so sollte der Verbrecher mit Ruten ausgehauen, mit Gefängnis oder mit Landesverweisung bestraft werden.[47]

---

44 St.u.L. 52.

45 Vgl. His II, S. 167; besonders Anm. 7.

46 Vgl. dazu His II, S. 152; besonders Anm. 5, 4.

47 U. St. O.; Solms II, XIX, § 9.

Diese milderen Strafen dürften wohl zur Regel geworden sein. Wenigstens findet sich in den Akten kein Anhaltspunkt dafür, daß Todesurteile wegen dieses Verbrechens vollstreckt worden sind.
Bemerkenswert ist, daß es nach Solmser Recht unbeachtlich sein sollte, wenn der Notzüchter verheiratet war, also zugleich Ehebruch beging. Hier hielt man — anscheinend wegen der für Notzucht absolut-bestimmten Todesstrafe — jede weitere Erörterung von anderen zugleich begangenen Straftaten für überflüssig.

§ 38. Kuppelei.

Da im Mittelalter vielfach — besonders in Süddeutschland — selbst in kleinsten Städten öffentliche Frauenhäuser vorhanden und geduldet waren, ist es bemerkenswert, daß im Gericht Büdingen stets mit scharfen Strafen gegen dieses Kuppeleiunwesen vorgegangen wurde.
Nach der ältesten Bestimmung sollten die, „so die Personen zusammenkuppeln, oder inn iren heusern auffhaltenn" bestraft werden wie die, die im Hause Unzucht treiben.[48] Sie wurden also nach § 3 der Verordnung mit geschärfter Turmstrafe, eventuell Geldstrafe belegt.[49] So wurde 1574 ein Gastwirt, in dessen Hause — angeblich ohne sein Wissen — ein verheirateter Mann mit einer „Hur" Unzucht getrieben hatte, zu einer Geldstrafe von 20 fl. bestraft.[50]
Nach der Unzuchtsstrafenordnung sollten die Kuppler sogar „ahn leib oder lebenn und gemess ihrer verwirkung" bestraft werden. Doch war hier wohl durch Richten nach Gnade einer milderen Bestrafung Raum gelassen. Denn ausdrücklich „ohnn all gnad" sollten mit dem Tode bestraft werden: „Vatter, mutter, vormunder und freundt, die ihre eheliche und pflegkinder und verwandten zu ohnehrenn verkuuplenn, sonderlich do es gewinss halber beschehe". Die Personen aber, die sich verkuppeln ließen, sollten mit Gefängnis oder Verbannung bestraft werden.
Nach Solmser Recht[51] den Kupplern Landesverweisung, Pranger, Abschneiden der Ohren und Stäupung. Ob diese Strafen in Büdingen verhängt worden sind, läßt sich nicht feststellen.

IV. Vermögensverbrechen.

§ 39. Diebstahl.

Aus den überlieferten Ysenburgischen Gesetzen ist nicht zu ersehen, welche Tatbestandsmerkmale zum Diebstahl erforderlich waren. Aber wie ganz allgemein im mittelalterlichen Recht, so verstand man wohl auch in Bü-

---

48 K. O. 1557, § 3, 2.
49 Vgl. § 35.
50 St.u.L. 55.
51 Solms II, XIX, § 24.

dingen unter Diebstahl die bewußt rechtswidrige, heimliche[1] [2] Wegnahme einer fremden Fahrnissache aus fremdem Gewahrsam in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen.
Diebstahl war eine unehrliche Tat. Dem entsprechend galt die Beschimpfung mit „diepp“ neben der mit „Mörder“ als besonders „schmehlich wort“. Der Beleidiger wurde in diesem Falle mit der höchsten Buße bestraft.[3]
Man unterschied handhaften Diebstahl („manifestum furtum“) und nicht handhaften. Ob dieser Unterscheidung aber mehr Bedeutung zukam als für den Beweis der Tat bezw. für die Überführung des Täters, ist aus den Akten nicht erkennbar.
Wesentlich dagegen war die Unterscheidung der beiden Formen eines „großen und kleinen Diebstahls“. Es handelte sich dabei nicht um verschiedene Arten der Diebstahlausführung, Unterscheidungen, wie wir sie heute treffen, sondern um den Wert der „res furtiva“. Überstieg dieser Wert den von fünf solidi[4] [5], so wurde die Tat als „furtum magnum“ bestraft. Im sogenannten Einbruchsdiebstahl sah man keinen besonderen höher zu bestrafenden Diebstahlstatbestand.
Im früheren Mittelalter bestrafte man Diebe anscheinend nur mit Geldstrafen. Nach dem Weistum waren sie „virfallen III phunt phenge dem forstmeister unde iedem forster XX pennge, also dik iz gesehyt“.
Später gehörte Diebstahl zu den peinlichen Sachen. Als ordentliche Diebstahlsstrafe ist — wenigstens im 16. Jahrhundert — die Todesstrafe anzusehen. Sie wurde entsprechend dem ehrlosen Charakter der Tat, bei Männern mit dem Strick, bei Frauen durch Ertränken vollstreckt. Im Jahre 1563 wurde der Korndieb Seyfried Grunlinger aus Calbach gehenkt.[6] Die gleiche Strafe traf 1576 den Adam Becker wegen mehrerer Diebereien.[7] Im Jahre 1583 wurde die Tochter von Hans Engel aus Lorbach[7] ertränkt, weil sie „den leuten in die heusser bey tag und nacht eingebrochen und was sie darinnen an kleider, gelt und anders gefunden, so sie abtragen konnen, entwendet“.
Alle diese Fälle entsprachen den Strafandrohungen der Carolina. Dazu kam dann Vermögenseinziehung.[8]

---

[1] Darum so verächtlich!
[2] Vgl. His II, S. 176 ff.
[3] Ref. Ger. O. III, § 1.
[4] Mittelalterliche Silbermünze.
[5] Vgl. Urteil gegen Joh. Becker (St.u.L. 50).
[6] St.u.L. 50.
[7] St.u.L. 50.
[8] K. O. 1591 contra 8.

Neben den genannten drei Todesurteilen wurden Diebe — anscheinend durch Richten nach Gnade — vielfach mit Geldstrafen, Gefängnis und Landesverweisung bestraft. So ließ man einen Dieb, der einige Flaschen Wein aus dem fürstlichen Keller entwendet hatte, die Wahl zwischen einer Strafe von 10 fl. und 4 Wochen Turm.[9]

Stoffel Schöffer, der sieben Schafe und Hammel gestohlen hatte, mußte auf 6 Jahre die Herrschaft meiden.[10] Überhaupt scheinen derartige mildere Strafen schon im 16. Jahrhundert vorgeherrscht zu haben. Außer den erwähnten drei Todesurteilen wurde nach den Quellen diese harte Strafe nicht vollstreckt. Seit dem 17. Jahrhundert wird trotz sehr zahlreicher Diebstahlsprozesse nie mehr von Todesurteilen für Diebe berichtet. Es ist für diese Zeit nicht ganz klar, ob die verhängten Strafen noch Gnadenstrafen oder schon ordentliche Diebstahlsstrafen darstellten. Neben — teilweise dauernder — Landesverweisung verhängte man auch Pranger und Stäupung. So wurde der Pferdedieb Joh. Dietrich Weiß aus Bleichenbach mit Pranger, 18 Staupschlägen und dauernder Landesverweisung bestraft.[11]

Anscheinend kannte man in jüngerer Zeit auch eine Art Notdiebstahl. Sicher ist jedenfalls, daß in Fällen, wo der Dieb aus Armut und Not stahl, eine mildere Bestrafung Platz griff. So wurde in einem Urteil besonders hervorgehoben, „dass der Dieb geflissentlich und vorsätzlich ohne noth (massen er 15 fl. geld noch bey sich gehapt) den diebstal begangen".[12]

§ 40. Raub.

Raub war Diebstahl unter körperlicher Gewaltanwendung gegen den rechtmäßigen Besitzer der Sache, doch durfte dabei keine „Tödung" geschehen. Meist nennen Gutachten und dergleichen — Gesetze sind hierzu nicht vorhanden — als Tatbestandsmerkmale, daß der Raub „uff denn straßen" geschehe.[13] So trifft man auf die Bezeichnung „strassenrauberey". Im Weistum war bestimmt, daß eine Pfändung nur durch Beamte („dye zwelfe forster und des forstmeister gesworener knecht") vorgenommen werden durfte. „Und darubir pente, das mag man ime zelen vur eynen raub".

Wie der Diebstahl, so zählte auch der Straßenraub zu den peinlichen Sachen. Auch lautete die ordentliche Strafe bei Raub auf den Tod.

---

[9] 1575, St.u.L. 55.

[10] 1580, St.u.L. 50.

[11] 1675, St.u.L. 50.

[12] Pferdedieb Joh. Becker, a. a. O.

[13] Auch anderwärts mitunter Tatbestandsmerkmal des Raubes; vgl. His II, S. 202

Doch wurde sie — im Gegensatz zum **heimlichen** Diebstahl — mit dem Schwert vollstreckt. So wurde im Jahre 1619 Christian Kempf hingerichtet, weil er sich an dem Raubüberfall auf einen Köhler bei Königstein im Taunus beteiligt hatte.[14] In den Quellen werden noch einige weitere Todesurteile gegen Straßenräuber aus späterer Zeit genannt. Im übrigen ließ man auch hier dem Richten nach Gnade weiten Raum. Ähnlich wie Diebe wurden auch Straßenräuber vielfach mit Geldstrafen, dem Halseisen und Verbannung bestraft, die zwischen einjähriger und dauernder Verweisung schwankte.

§ 41. Unterschlagung und Untreue.

Ein allgemeiner Unterschlagungs- oder Untreuetatbestand war dem Strafrecht des Gerichtes Büdingen unbekannt.[15]

Nach R. Maier[16][17] waren im alemannischen Rechtsgebiet zu unterscheiden:

a) Der Täter behielt in böser Absicht fremde Sachen, die ihm zu treuen Händen übergeben worden waren. Dieser Fall der sogenannten „Veruntreuung" wurde dem Diebstahl gleichgestellt und entsprechend bestraft.
   Eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art war im fränkischen Gericht Büdingen nicht vorhanden. Doch glauben wir sicher, daß auch nach Büdinger Rechtsempfinden und Rechtsbrauch, eine derartige Aneignung fremden Gutes als Diebstahl gewertet wurde.
b) Der Täter behielt fremde Sachen, die er gefunden oder sonst zufällig in seinen Besitz bekommen hatte.
   Dieser Fall der eigentlichen Unterschlagung wurde nach Maier willkürlich bestraft.

Auch über die Behandlung dieses Tatbestandes wird nichts überliefert. Dagegen ist die Beurteilung eines Sonderfalles, der aber ein Vorsatzdelikt enthält, bekannt. Mit der Frevelbuße, 5 fl., wurde bestraft, „wer dem anndern seine tauben abfing oder ander Viche geferlich hinderhielt".[18] Das Taubenfangen wird heute noch vielfach bewerkstelligt in der Art, daß die fremden Tauben durch Futterstreuen in den eigenen Schlag gelockt werden, in dem der „Dieb" sie dann einfängt.

---

[14] St.u.L. 39.

[15] Von einer nicht herrschenden Ansicht im deutschen Mittelalter allgemein für nicht bekannt gehalten, vgl. His II, S. 217.

[16] S. 121.

[17] Vgl. His II, S. 217 ff.

[18] Ref. Ger. O. II, § 6.

§ 42. Hehlerei.

Dem alten Rechtssprichwort, daß der Hehler so viel wert ist wie der Stehler, entsprach auch die Rechtsauffassung im Gericht Büdingen. Die Strafen, die Dieb und Hehler trafen, entsprachen einander völlig. Gleichwohl hielt man die beiden Tatbestände scharf auseinander. Unter einem Hehler verstand man eine Person, die „wissentlich und wohlbedachtig das geraubte und gestolen gutt zu sich genommen, solches distrahieren helfen und dessen genossen"[19] hat.

Dagegen machte man offenbar keinen Unterschied zwischen Hehlerei und Begünstigung. Dieser Tatbestand wurde von dem der Hehlerei anscheinend mitumfaßt.

Strafbestimmungen gegen Hehlerei fehlen völlig. Mitunter stützte man sich wohl auf die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. So wurde im Jahre 1576 Hans Gerber, der einen Dieb geherbergt, Diebesgut an sich gebracht und verwahrt hatte, mit dem Strange gerichtet „als ein uffhalter heger und befürderer der Diebe und Diebstals".[20]

Später begegnen Geldstrafen, Pranger und Landesverweisung als Hehlerstrafen. So wurde im Jahre 1661 der Glaser Phil. Lenck aus Büdingen mit 10 Gulden bestraft, weil er Blei gekauft hatte, das der Herrschaft von seinem Verkäufer entwendet worden war. Durch das oben erwähnte Urteil aus dem Jahre 1706 wurde die Frau eines Diebes, mit dessen Diebesgut sie in der genannten Weise verfahren war, nach geschworener Urfehde durch den Scharfrichter ans Halseisen gestellt und darauf nicht nur der Herrschaft verwiesen, sondern der ganzen Grafschaft Ysenburg und noch zwei Wegstunden im Umkreis darüber hinaus.

§ 43. Sachbeschädigung.

Der strafrechtliche Begriff der „Sachbeschädigung" war in Büdingen zur Bezeichnung eines selbständigen allgemeinen Tatbestandes unbekannt. Auch eine entsprechende Bestimmung, die ganz allgemein die Beschädigung, Umgestaltung oder Vernichtung von Sachen mit Strafe bedroht, wird nicht durch die Quellen überliefert.

Dagegen trifft man auf eine größere Anzahl von selbständigen Straftatbeständen, die sämtlich als Formen einer Sachbeschädigung anzusehen sind. Dabei ist nicht von dem auszugehen, was das heutige Strafrecht darunter versteht. Neben der Beschädigung usw. von Sachen gehörte nach mittelalterlicher Auffassung[21] zahlreiche Tatbestände zu dieser „Sach-

[19] Urteil v. 1706 (St.u.L. 50).

[20] St.u.L. 50.

[21] Im alemannischen Rechtsgebiet galt Entsprechendes, vgl. E. Müller, S. 114, und Hofmann, S. 84.

beschädigungsgruppe", die man in unseren Tagen anderwärts in dem System der Delikte einordnet. So galten z. B. zahlreiche Feldfrevel als Sachbeschädigungstatbestände.

Die Quellen lassen zwei Gruppen erkennen:

a) Beschädigungen der Allmende. Nach einer wichtigen, an anderer Stelle schon erörterten[22] Bestimmung wurde mit 5 fl. bestraft, wer die „stattfestung, grebenn, pforten, hege, schege, gepikh und dergl. beschädigte".[23] Außerdem war der Täter der Herrschaft schadenersatzpflichtig. Die gleiche Strafe hatte verwirkt, wer die „gemeine wehde, heege, beschediget oder ohne erlauptnus darinnen hauget" hatte.[24] Endlich wurden mit der Frevelbuße belegt, wer „gute gemeine wege und dergl. einzeunen oder einnehmenn". Dazu kam Schadensersatz und Herausgabe der Früchte usw., die sie „eingenohmenn".[25]

   Viel schärfer dürften in der Regel die Personen bestraft worden sein, die „heilige stockh, heilige heuser, Kirchen, begrebnus und ander ding dazugehörig, beschediget" hatten. Nach dem Gesetze[26] stand dem Grafen in diesem Fall das Recht zu, die Bestrafungsart nach seinem Gutdünken anzuordnen.

   Aus der Praxis verdient ein Urteil aus dem Jahre 1660 der Hervorhebung. Heinrich Krauß mußte 40 Gulden Strafe zahlen, weil er während der Nacht einen Brunnen beschädigt hatte. Außer dieser unverhältnismäßig[27] hohen Strafe wurde ihm noch auferlegt, den Brunnen wieder herzurichten.[28]

b) Zerstörung und Entwendung von Privateigentum. Wer einem andern sein Vieh tot schlug, der wurde mit der höchsten Buße, also mit 13 fl., bestraft. Dazu kam dann in der Regel bei Tatbeständen der Sachbeschädigung die Verpflichtung des Täters, dem „beschedigten" den Schaden zu ersetzen.[29] Nach einem typischen Sachbeschädigungstatbestand jener Zeit wurde mit der schlichten Buße und Schadenskehrung bestraft, „wer den andernn sein frucht, grass oder anders im feld anetzet, oder mit seinem Reitten und fahren dadurch oder darinnen

[22] Vgl. § 16.
[23] Ref. Ger. O. II, § 2.
[24] Ref. Ger. O. II, § 3.
[25] Ref. Ger. O. II, § 4.
[26] Ref. Ger. O. IV, § 4.
[27] Vgl. die Strafdrohungen bei Ref. Ger. O. II, §§ 2 und 3.
[28] St.u.L. 55.
[29] Ref. Ger. O. III, § 10.

schadten thet oder aber den andern sein obss oder weintrauben abthet".[30]

Der gleiche Tatbestand — soweit es sich um die Entwendung von Feldfrüchten handelt — wurde mit der höchsten Buße bestraft, wenn die Entwendung zur Nachtzeit erfolgt war. Bezeichnend für die Abgrenzung dieser Art Sachbeschädigung gegenüber dem Diebstahl ist die in der Bestimmung enthaltene Begründung für die hohe Bestrafung der Tat: „dieweil solches ein dippich ansehen hat".[31] Wenn es sich hier nicht um einen Diebstahlstatbestand handeln sollte, so doch gewiß um einen Grenzfall zwischen Diebstahl und Sachbeschädigung: „Lex enim semper male praesumit contra eum, qui lucem odit, et contra ea quae de nocte sumit".[32]

§ 44. Jagd- und Fischereivergehen.

Wie zu Anfang dargelegt wurde, diente der Büdinger Wald, in dessen Bereich das Gericht Büdingen lag, deutschen Königen vornehmlich als Jagdgebiet. Demgemäß finden wir im Weistum einige Bestimmungen, die dieses Hoheitsrecht der königlichen Jäger gegen die Gefährdung durch Wilddiebe schützen sollten.

Neben beträchtlichen Vermögensstrafen wurden auch Leibesstrafen angedroht.

So sollte der „druer, der gedrowet hat oder druet, die rechte hant virlorn" haben. Unter „druer" man einen Wilderer, der Falleisen oder Schlingen legte. Die harte — offenbar spiegelnde — Strafe erklärt sich aus der Verächtlichkeit dieser nicht waidmännischen Art zu jagen.

Einem „hasenluzser" oder dem, der „eynen hasen fecht", sollte nur der rechte Daumen abgehackt werden. Ein „luzser" war ein heimlich Lauernder.[33]

An anderer Stelle im Weistum heißt es: „wo einre iagete uff dem Budinger walde, der nicht daruff iagen sal, der sal buzsen von eyne hasen III phunt phenge". Für ein Reh sollte er büßen mit einer „bunten geyz, X phunt penge und iedem forster V schilnge", für eine „hynden eine bunte kwe, X phunt phenge" und ebenfalls jedem Förster 5 Schillinge. Für einen erlegten „hirtze" endlich hatte man als Strafe „eynen bunten ossen" und die üblichen Geldbeträge zu bezahlen. Alle diese Strafen zeigen deutlich, daß das Weistum ganz sicher Bestimmungen

---

30 Ref. Ger. O. I, § 8.

31 Ref. Ger. O. III, § 12.

32 Zitat anläßlich einer nächtlichen Totschlagssache in Lorbach, St.u.L. 40.

33 Die gleichen Ausdrücke und Strafen befinden sich im Weistum über den Wildbann Dreieich von 1338.

enthält, insbesondere Strafbestimmungen, die nicht erst durch das Weistum im Jahre 1380[34] neu geschaffen worden sind, sondern bereits vorher Gewohnheitsrecht waren.
Bemerkenswert ist noch, daß nach dem Weißtum die Ergreifung des Wilddiebes bei handhafter Tat (durch den „forstmeyster, die forster oder des forstmeysters geswořenen knecht") Voraussetzung der Strafverfolgung war. Nur auf ihre Rüge hin konnten Wilderer abgeurteilt werden.
Im 16. Jahrhundert hatte der Graf bezw. das Gericht das Recht, die „Wiltschützen, hasenleufer und Vogler" mit willkürlichen Strafen zu belegen.[35]
Willkürlicher Bestrafung waren auch „fischer, krebser, die ahn (sc. mein, des Grafen) Wiessen und Willen solches thun",[35] preisgegeben. Sonst berichten die Quellen nichts über die Behandlung von Fischereivergehen.

Welche Strafen in dieser Zeit bei Jagd- und Fischereivergehen auf Grund des willkürlichen Bestrafungsrechtes tatsächlich verhängt worden sind, kann aus den Akten nicht festgestellt werden.

§ 45. Verbotenes Spiel und Verschwendung.

Alle Arten von Spielen sollten nach der ältesten Kirchen-Ordnung verboten sein. Wer dem zuwiderhandelte, wurde mit einem halben fl. bestraft.[36] Auch später begegnet man keiner Lockerung dieses allgemeinen Spielverbotes durch Gestattung bestimmter harmloser Spiele.[37] Die Spieler wurden anscheinend sogar härter und zum Teil mit anderen Strafen bestraft. Das folgt aus einer willkürlichen Strafdrohung dieser Zeit.[38]
Eine jüngere Ordnung sah endlich bei Spiel teilweise Vermögenseinziehung vor.[39] Es ist möglich, daß es sich nur auf den Spielgewinn erstrecken sollte. Die Ausdrucksweise ist hier undurchsichtig.
Da wohl zumeist in den Wirtschaften gespielt wurde, gebot man den Gastwirten, für die Einhaltung des Spielverbots innerhalb ihrer Häuser zu sorgen. Wirte, die wissentlich das Spielen gestatteten und keine Anzeige an die Obrigkeit machten, sollten nach einer älteren Strafdrohung die doppelte Spielerstrafe, also 1 fl. erlegen.[36]
Aber auch Eltern und „alle andern die der Jugendt und unmunndigen vorgesetzt sein", sollten ihre Kinder und „ihnen angeuohlen" vom Spiele fernhalten, „bey vermeidung unser ungnadt und unnachlessiger leibs, geld oder Turmstraffe nach beschaffenheit der Verbrechung".[37]

---

[34] Älteste vorhandene Urkunde.

[35] Ref. Ger. O. IV, § 9.

[36] K. O. 1557.

[37] K. O. nach 1584.

Ob diesen außerordentlich scharfen Strafdrohungen in der Praxis entsprechende Urteile nachfolgten, erscheint zweifelhaft. Aus den Akten kann es nicht nachgewiesen werden.

Gleiche Strafdrohungen galten übrigens den Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Mündel nicht von „Zech- und dantzgesellschaften" fernhielten.

Allen diesen Verboten und Strafbestimmungen lag neben betont sittlich-religiösen Beweggründen auch zweifellos die Sorge wegen der Vermögensgefährdung der Untertanen zu Grunde. So gebot eine Verordnung aus der Zeit nach 1584, daß bei Taufen von den nächsten Sippegenossen nur vier Männer und deren Frauen geladen werden sollten. „Des abendts umb 9 uhren" sollte man „wiederumb den disch aufheben, da ein Jeder bey straf 1 fl. wieder heimgehen soll".[40] Auch sollten die „übrigen fress und sauff Gelach, als hüner, brezeln . . . kindtsbekleidungen und andere dergleichen bescherungen mehr hiermit ernstlichen abgeschafft und bey straff 10 fl. verbotten sein".[41] Andere Bestimmungen, die Taufe und Hochzeit betreffen, sind bereits in anderem Zusammenhange[42] besprochen worden.

Das Gleiche gilt von den zahlreichen Strafbestimmungen gegen übermäßiges Trinken.[43] Auch sie sollten zweifellos Verschwendung verhindern.

§ 46. Wucher.

Über dieses Vergehen trifft man in den Quellen fast keinerlei Bestimmungen. Der Tatbestand des Wuchers wird nirgends dargelegt. Anderwärts verstand man im Mittelalter unter Wucher häufig nur das Zinsennehmen. Christlichen Geldgebern war das nach den Geboten der Kirche nicht erlaubt. So galten die Juden schlechthin als Wucherer.[44] Sie allein durften Zinsen nehmen.

Ob auch in Büdingen der Tatbestand des Wuchers so verstanden wurde, erscheint uns zweifelhaft, zumal, da im Mittelalter verhältnismäßig wenig Juden im Gerichtsbezirk ansässig waren. Auch die einzige vorhandene Strafbestimmung spricht nach unserer Meinung gegen eine derartige

---

38 Ref. Ger. O. IV, § 3.
39 K. O. 1591 contra 8.
40 § 2.
41 § 3.
42 § 20.
43 § 17.
44 Vgl. Müller, S. 118.

Rechtsauffassung in Büdingen. „Wucherer und unchristliche handthierer sollen Ihre war durch Ihrer unchristliche misshandlung verwirkt haben"[45]

Danach scheint man also unter Wucher — unserer heutigen Auffassung entsprechend — das Verkaufen von Waren zu überhöhten Preisen verstanden zu haben.

V. Fälschungsvergehen.

Über diese Gruppe von Straftatbeständen ist auffallend wenig überliefert. Man kannte einen umfassenden Begriff für alle Fälschungsdelikte: das „falsch". Aus anderen Rechten wird bisweilen ähnliches berichtet.[1] Dementsprechend wurde mit der höchsten Buße bestraft, wer „ein falschheit praucht".[2]

Diese allgemeine Bestimmung enthält die einzige aus den Quellen ersichtliche Rechtsgrundlage für eine Bestrafung wegen Betrugs.

Betrüger wurden aber nicht nur mit Geldstrafen belegt. In den Akten wird auch von Pranger, Leibesstrafen und Landesverweisung als Betrugsstrafen berichtet. So wurden z. B. Herr v. Löwenstein und seine Tochter Maria Magdalena wegen „begangenen falschs und Betrugs" durch den Scharfrichter neben den Pranger gestellt und darauf nach geschworener Urfehde ewig des Landes verwiesen.[3] Maria Magdalena war von den ihr auferlegten Staupschlägen verschont worden. Die beiden waren von Dorf zu Dorf als „arme Emigranten" bettelnd herumgezogen. In katholischen Dörfern hatten sie sich als vertriebene Ungarn, in evangelischen als vertriebene Pfälzer ausgegeben. Für die Strafhöhe mag allerdings auch noch eine durch die Tochter erfolgte Schmähung der Stadt mitbestimmend gewesen sein.

Die Bezeichnung „Betrug" kann in den Gesetzen nur einmal nachgewiesen werden. Dort[4] wird dem willkürliche Bestrafung angedroht, der „gesetzte Aerkher oder feldmarksteine . . . auf Betrug setzet". Dieser Tatbestand verwirklicht zugleich den der Urkundenfälschung.

Über dieses Vergehen ist außer dem oben zitierten allgemeinen Tatbestand gegen das „falsch" — wie beim Betrug — allgemein nichts näheres zu finden. Doch trifft man hier auf einige Sondertatbestände

45 K. O. 1591 contra 8.

1 Vgl. Hofmann, S. 92.

2 Ref. Ger. O. III, §13.

3 1687 (St.u.L. 48).

4 Ref. Ger. O. IV, § 10.

wie das Verrücken von Grenzsteinen, Überackern usw., die, wie der Tatbestand zu Anm. 6 Urkundenfälschungsfälle[5] enthalten:

Mit der höchsten Buße sollte verfallen sein, wer einen Grenzstein freventlicher Weise aufackert.[6] [5]

Im § 17 des gleichen Gesetzes heißt es: „Item. Da sichs zutrüge, daß einer einen Anwender[7] hette, darauff etliche Anstosser weren, die er überackert hette, deren weren viel oder wenig, soll er bei zwifacher Straff gelassen werden.[8] So viel aber die Auffstosser belangt, soll ein jeder für sich allein seine Straff zu erlegen verfallen sein".

Wie man sich damals gegen die Versetzung von Grenzsteinen vorbeugend zu schützen suchte, zeigt die Bestimmung,[9] daß die „Umstender, hohes oder niederen Standts abweichen", und den Feldgeschworenen nicht zusehen sollten — bei Strafe von $^1/_2$ Viertel Wein — sobald sie ein Loch gruben, um den Stein zu setzen.[10]

Mit 2 Vierteln Wein wurde bestraft, wer über einen gesetzten „Haupt- oder Notstein" hinaus einem andern das Seine „abackerte oder entwendete".[11]

Wo aber keine Grenzsteine sondern Register zur Bezeichnung der Länge und Breite von Grundstücken vorhanden waren, da sollte es mit einem Viertel Wein und Schadensersatz verbüßt sein, wenn einer dem andern „abgearen oder abgemehet" hatte.[11]

Nach einem anderen Gesetze wurde ein Bauer außer zum Schadensersatz zu 5 fl. Strafe verurteilt, der „andernn Leutenn im feld abackherte".[12]

Von den übrigen Fälschungsdelikten ist in den Quellen nur noch eine Strafbestimmung gegen „Falsches Maß und Gewicht" vorhanden.[13]

---

[5] Galt ursprünglich als Frevel an der Gottheit der Grenze, daneben frühzeitig als Diebstahl und erst später als Fälschungsverbrechen. Vgl. His, „Deutsches Strafrecht bis zur Karolina, S. 168 ff.

[6] Solms II, XXX, § 14.

[7] „Anwender" war ein langer schmaler Acker, der quer geteilt den „Anstoßern", mehreren Eigentümern, gehörte.

[8] 2 Viertel Wein.

[9] Solms II, XXX, § 20.

[10] Vgl. auch § 19. (Vgl. § 18).

[11] Solms II, XXX, § 15.

[12] Ref. Ger. O. II, § 4.

[13] Ref. Ger. O. § 13.

Danach drohte eine Geldstrafe von 13 fl. demjenigen, der „falsch gewicht, Ele oder mas giept".

Andere Fälschungsvergehen, wie Steuerhinterziehung, Münzverbrechen, Nahrungsmittelfälschung und dergl. Straftaten sind nicht in besonderen Strafbestimmungen geregelt worden. Sie fielen unter den eingangs zitierten allgemeinen Straftatbestand. Im übrigen hat man — wie der Fall v. Löwenstein zeigt — derartige Straftaten kurzer Hand nach dem Gutdünken des Landesherrn oder seiner Amtsleute abgeurteilt.

Lebenslauf.

Ich, Hans Fritz Gerhard Bepler, evangelischen Bekenntnisses, wurde am 18. August 1911 als zweiter Sohn des praktischen Arztes Dr. med. Otto Bepler und seiner Ehefrau Toni geb. Preuß zu Düdelsheim (Oberhessen) geboren. Nach Erlangung der notwendigen Vorkenntnisse in der Volksschule zu Düdelsheim besuchte ich von Ostern 1922 bis Ostern 1931 das humanistische Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Büdingen, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Vom Sommersemester 1931 bis Ostern 1933 studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften zu Marburg um dann meine Studien in Berlin fortzusetzen. Dort legte ich am 1. April 1935 meine erste juristische Staatsprüfung ab. Von November 1935 bis Oktober 1936 diente ich als Freiwilliger bei der Panzer-Abwehr-Abteilung 29 in Kassel. Im Mai 1935 begann ich die vorliegende Promotionsarbeit, um sie nach einem Jahr zu beenden. Die mündliche Prüfung legte ich am 22. August 1936 ab.

Herrn Prof. Dr. W. Merk möchte ich für seine Unterstützung herzlichen Dank sagen. Ich danke Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Carl von Ysenburg und Büdingen zu Büdingen, für die freundliche Zulassung zum fürstlichen Archiv. Dem Heimatforscher, Herrn Lehrer i. R. Heusohn, verdanke ich manche wertvolle Aufklärung bei der Erforschung der örtlichen geschichtlichen Zusammenhänge. Ferner bin ich Herrn Registrator Scheid zu Dank verpflichtet für seine Unterstützung bei der Materialsichtung im fürstlichen Archiv.